

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 6

Hannover, den 20. September

1969

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 22 Thesen zum Kirchenvorsteherwahlrecht. Vom 18. Juni 1969 147

III. Mitteilungen

- Nr. 23 4. Tagung der 4. Generalsynode 148

IV. Personalmeldungen

- Generalsynode, Bischofskonferenz, Kirchenleitung, Lutherisches Kirchenamt 148

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchenvorsteherwahlgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 17. März 1969 148
- Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof. Vom 29. Januar 1969 153
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 42 und 43 der Kirchenverfassung. Vom 24. März 1969 153
- Kirchenvorsteherwahlgesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 24. März 1969 153
- Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchenvorsteherwahlgesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 24. Juli 1969 160
- Kirchenverfassung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969 165
- Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“. Vom 15. November 1968 175
- Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“. Vom 18. April 1969 176

b) Gemeindedienst

- Einführung des neuen Vaterunser-Textes in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche. Vom 1. Dezember 1968 177
- Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Verhältnis zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Concordia-Gemeinde, ev.-luth. Freikirche in Celle. Vom 19. Juni 1969 177

c) Personalrecht

- Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonienanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz). Vom 17. März 1969 179
- Berichtigung der Urlaubsverordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 2. Januar 1969 180

Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Religionsunterricht. Vom 6. November 1968	180
Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung der Kirchenverordnung über die Erteilung von Religionsunterricht. Vom 10. Februar 1969	181
Pastorinnengesetz der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 23. Januar 1969	182
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz). Vom 24. März 1969	183
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ernennung der Superintendenten. Vom 19. Juni 1969	187
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des § 34 des Pfarrvikargesetzes. Vom 19. Juni 1969	188
Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Zugehörigkeit von Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zu politischen Körperschaften. Vom 19. Juni 1969 . .	189
Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Laufbahnverordnung). Vom 16. Mai 1969	189
Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall. Vom 10. Juni 1969	197
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 1. April 1966. Vom 20. März 1969	197
Beschluß der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 12. Februar 1969	197

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
Entschließung der Generalsynode vom 6. Juli 1969	198
b) Personalmeldungen	
Leitender Bischof, Generalsynode, Kirchenleitung	198
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 20. August 1968	201
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über den Rechtshof. Vom 23. März 1969	201
Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 20. März 1969	204
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs betr. die Änderung des § 27 der Verfassung. Vom 8. April 1969	217
bb) Gemeindedienst	
Gemeinsamer Vaterunser-Text in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 30. September 1968	217
Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung des gemeinsamen Vaterunser. Vom 13. November 1968	218
Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Einführung des gemeinsamen Vaterunser. Vom 17. Januar 1969	218
Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Ausführung der Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949. Vom 28. März 1969 . . .	218
Beschluß über die Einführung des gemeinsamen Vaterunser-Textes in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Vom 17. Januar 1969	218
cc) Personalrecht	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 20. August 1968	219
Gesetz über den Dienst der Theologin in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Vom 4. Mai 1969	219

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 22 Thesen zum Kirchenvorsteherwahlrecht.

Vom 18. Juni 1969

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands empfiehlt den Gliedkirchen, bei der Neugestaltung des Kirchenvorsteherwahlrechts die folgenden Thesen zu beachten, die der Rechtsausschuß der Vereinigten Kirche in Weiterführung von Vorschlägen des Struktur- und Planungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reform der kirchlichen Gemeindevahlen erarbeitet hat:

1. Die Wahlberechtigung sollte nicht von Kriterien ausgewiesener Kirchlichkeit abhängig gemacht werden. Doch sollte festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an der Wahl entfallen muß.
2. Von den Wählern sollte ein besonderes Wählergelübde nicht gefordert werden. Ebenso sollten Nachweis des Wahlrechts, Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter und Volljährigkeit nicht verlangt werden. Es genügt, in klar umrissenen Tatbeständen festzulegen, daß der Wähler zur Gemeinde gehören muß, daß er zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein muß und daß ihm das kirchliche Wahlrecht nicht aberkannt sein darf. Ferner ist der Fall der Entmündigung zu regeln.
3. Die Bestimmungen über das Wahlalter sollten im Hinblick auf die soziologischen Veränderungen der Gegenwart überprüft werden. Anzustreben sind Regelungen, die das aktive Wahlrecht an die Vollendung des 18. Lebensjahres knüpfen.
4. Die Selbsteintragung in Wählerlisten sollte abgeschafft werden. Stattdessen empfiehlt sich die Anlage einer Wählerliste von Amts wegen. Mindestens sollten fakultative Regelungen getroffen werden, die es den Gemeinden ermöglichen, anstelle der Wählerliste mit Selbsteintragung die Führung der Wählerliste von Amts wegen zu beschließen.
5. Die Wartezeiten bei Umzügen aller Art sollten fallen. Soweit sie noch beibehalten werden, sollten nur technische Gründe (Erfassung Zuziehender) bestimmend sein und sollten kurze Fristen gelten (1—3 Monate).
6. Für Gemeindeglieder, die an den Wahltagen gehindert sind, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben, sollte die Briefwahl ermöglicht werden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Briefwahl sollten nicht zu eng begrenzt werden.
7. Bei der Regelung der Wählbarkeit sollten nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Zu verlangen sind jedoch Besitz des Wahlrechts, Bereitschaft zur Ablegung des Kirchenvorstehergelöbnisses und Vollendung mindestens des 21. Lebensjahres. Zu erwägen ist, ob die Wählbarkeit kirchlicher Mitarbeiter in der Richtung eingeschränkt werden sollte, daß Mitarbeiter der eigenen Gemeinde dem dienstaufsichtsführenden Organ (Kirchenvorstand) nicht angehören können; Mitarbeit mit beratender Stimme ist vorzusehen.
8. Auch für das passive Wahlrecht sollten die Wartezeiten bei Umzügen aller Art gestrichen oder auf eine kurze Frist reduziert werden.
9. Die Frage der Wiederwählbarkeit nach zwei Wahlperioden bedarf der Prüfung. Die Altersgrenze für die Wählbarkeit in kirchlichen Leitungsgremien sollte im allgemeinen bei etwa 70 Jahren liegen.
10. Da Gruppen innerhalb der Gemeinde sich häufiger für eine Einzelperson ihres Vertrauens einsetzen möchten und eine ganze Liste von Kandidaten nicht aufstellen können oder wollen, sollte es erlaubt sein, auch einen Wahlvorschlag mit weniger Namen einzureichen als gewählt werden sollen, unter Umständen auch mit nur einem Namen. Dies erfordert die Aufstellung eines Gesamtvorschlages.
11. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften für einen Wahlvorschlag, die bislang vielfach hoch ist und kleine Gruppen und Personen ohne breiten Anhang von Verwandten, Freunden und Bekannten in der gleichen Gemeinde an der Benennung von Kandidaten hindert, sollte möglichst niedrig angesetzt werden. Sie sollte nicht unter 5 und nicht über 20 Unterschriften liegen.
12. Der Gesamtwahlvorschlag muß mehr Namen enthalten als Kandidaten und Ersatzleute zu wählen sind, damit in jedem Falle eine echte Wahl gewährleistet ist.
13. Es erscheint nicht erforderlich, daß stellvertretende Kirchenvorsteher gewählt werden. Dagegen sollten einige Ersatzleute bestellt werden. Ersatzleute sollten auf dem Gesamtvorschlag aufgeführte, aber nicht gewählte Kandidaten in der Reihenfolge der Abstimmungsergebnisse werden können.
14. Neben den Wahlen sollten auch künftig Berufungen durch ein übergeordnetes Organ oder Zuwahlen als legitime Mittel der Berücksichtigung kirchlicher Aktivitäten möglich sein. Die Zahl der Berufenen muß jedoch in einem angemessenen, gesetzlich festgelegten Verhältnis zur Zahl der Gewählten stehen und sollte ein Viertel der Zahl der Kirchenvorsteher nicht übersteigen.
15. Alle Wahlberechtigten sollten zweimal — in der Regel schriftlich — auf die Wahl hingewiesen und zur Teilnahme eingeladen werden: das erste Mal mit der Bitte um Wahlvorschläge, das zweite Mal mit der Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge sowie von Ort und Zeit der Wahl.
16. Zur Vorstellung der Kandidaten wird in der Regel eine eigene Veranstaltung am Platze sein. Doch sollten auch schriftliche Mitteilungen (im Aushang, im Gemeindeblatt, in der Zeitung, in gedruckten oder vervielfältigten Handzetteln) vorgenommen werden.

17. Von Gemeindegliedern betriebene Aktionen in Wort und Schrift, die der Stimmwerbung für bestimmte Kandidaten gelten, sollten gefördert werden. Einem Mißbrauch kann durch einschränkende Bestimmungen entgegengewirkt werden.
18. Die Befugnisse von Wahl- und Vertrauensausschüssen sollten darauf beschränkt sein, Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Zulässigkeit zu prü-

fen sowie für den ordnungsmäßigen Ablauf der Wahlen zu sorgen.

19. Wahlhandlungen sollten über eine bestimmte Frist von mehreren Tagen zugelassen werden können.

Hannover, den 18. Juni 1969

Der Leitende Bischof
D. Wölber

III. Mitteilungen

Nr. 23 4. Tagung der 4. Generalsynode.

Die 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt zu ihrer 4. Tagung in der Zeit vom 6.—8. Oktober 1969 in der Evangelischen Akademie Tutzing zusammen.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg, ist mit seiner Berufung zum beratenden Mitglied der Bischofskonferenz aus der Generalsynode ausgeschieden.

Als 2. Stellvertreter für Dr. Hans Martin Bammel, Wolfsburg, hat die hannoversche Landessynode Rechtsanwalt Dr. Hannshermann Butting, Knesebeck, gewählt.

Bischofskonferenz

Gemäß § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über beratende Mitglieder der Bischofskonferenz vom 7. Mai 1969 (ABl. Bd. III S. 126) haben die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Landessuperintendent Hans Hoyer, Stade, und Landessuperintendent Dieter Andersen, Lüneburg, und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Oberkirchenrat Emil Flurschütz, Bayreuth, und Oberkirchenrat Dr. Siegfried Wolf, München, als beratende Mitglieder in die Bischofskonferenz entsandt.

Kirchenleitung

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat Vizepräsident Hans-Philipp Meyer, Hannover, Mitglied der Generalsynode, als Berater berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Kirchenrat Dr. Horst Reller wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1969 zum Oberkirchenrat ernannt. Seine Beurlaubung durch die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche wurde bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

Oberkirchenrat Hermann Eberhard Goebel, theologischer Referent im Lutherischen Kirchenamt, ist zum Vorsteher des Annastiftes Hannover gewählt worden und scheidet auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. September 1969 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche aus.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 berief die Kirchenleitung Pfarrer Jürgen Jeziorowski, in das Lutherische Kirchenamt. Pfarrer Jeziorowski wurde von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Dienstleistung bei der Vereinigten Kirche beurlaubt.

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchenvorsteherwahlgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 17. März 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 48)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlegung

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils

in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2

Wahl und Berufung

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher bestimmt sich nach § 28 KGO.

Die Kirchenvorsteher werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen.

(2) in Kirchengemeinden mit

bis zu 500 Gemeindegliedern werden gewählt 3, berufen 1 Kirchenvorsteher

bis zu 1 000 Gemeindegliedern werden gewählt 5, berufen 1 Kirchenvorsteher

bis zu 2 000 Gemeindegliedern werden gewählt 6, berufen 2 Kirchenvorsteher

bis zu 5 000 Gemeindegliedern werden gewählt 8, berufen 2 Kirchenvorsteher

bis zu 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt 9, berufen 3 Kirchenvorsteher

über 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt 12, berufen 3 Kirchenvorsteher.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluß des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorsteherwahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3

Allgemeine Wahlen

Die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

§ 4

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl der Kirchenvorsteher für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 109 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) Die Amtszeit der nach Abs. 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher. Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5

Wahlbezirk und Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Abs. 2 einen Stimmbezirk.

(2) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden.

(3) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3).

II. Abschnitt

Das Wahlrecht

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) der Kirchengemeinde seit mindestens zwei Monaten angehören.

(2) Das Wahlrecht ruht

- a) wenn und solange es einem Kirchengemeindeglied nach § 3 des Kirchengesetzes über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde entzogen ist oder
- b) bei einem Kirchengemeindeglied, das entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

§ 7

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muß im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob das Wählerverzeichnis von Amts wegen angelegt wird oder ob in das Wählerverzeichnis nur eingetragen wird, wer sich hierzu anmeldet. In Gesamtkirchengemeinden kann dieser Beschluß nur von der Gesamtkirchenverwaltung einheitlich für alle Kirchengemeinden nach Benehmen mit den Kirchenvorständen gefaßt werden.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Wählerverzeichnisse anzulegen.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar als Kirchenvorsteher sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die

- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
- b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
- c) am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören.

(2) Nicht wählbar ist, wem die Wählbarkeit (das passive kirchliche Wahlrecht) nach § 34 Abs. 4 KGO oder nach § 3 des Kirchengesetzes über die rechtliche Handhabung der Zucht in der Gemeinde entzogen ist.

III. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 9

Vertrauensausschuß

(1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuß vorbereitet und geleitet.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an der Vorsitzende des Kirchenvorstandes als Vorsitzender und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher, darunter der Vertrauensmann, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen gehört dem Vertrauensausschuß auch der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes an.

(4) Der Vertrauensausschuß wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 109 Abs. 2 KGO vom Dekan berufen, der einen Geistlichen seines Dekanatsbezirks zum Vorsitzenden bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(5) Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuß aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; Vorsitzender soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. In Kirchengemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuß die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

§ 10

Wahlvorschlag

(1) Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen der Kirchenvorsteher bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuß den Wahlvorschlag auf. Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuß in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber in Anspruch nehmen. Der Vertrauensausschuß kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber erhöhen.

(3) Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl als Kirchenvorsteher vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel als die Zahl der Kirchenvorsteher nach § 28 KGO beträgt. Der Vertrauensausschuß führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) Der vom Vertrauensausschuß aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Das Benennungsrecht nach Abs. 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden; der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

§ 11

Wählerverzeichnis von Amts wegen

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 die Anlegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen beschlossen, wird dieses umgehend angelegt. Der Vertrauensausschuß nimmt die erforderlichen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor. Pfarrer, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen der Kirchenvorsteher sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bekannt.

(3) Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis können beim Vertrauensausschuß gestellt werden. Der Vertrauensausschuß prüft, ob die Antragsteller die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertrauensausschuß fest, daß der Antragsteller nicht wahlberechtigt ist, so hat er ihm dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Kirchengemeindeglied kann sich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bezirkssynodalausschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Bezirkssynodalausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wählerverzeichnis einlegen. Abs. 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

§ 12

Wählerverzeichnis auf Grund Anmeldung

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 7 Abs. 2 beschlossen, daß die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Grund einer Anmeldung vorgenommen wird, so setzt der Vertrauensausschuß eine Frist für die Anmeldung zum Wählerverzeichnis und trifft über die Form der Anmeldung nähere Bestimmungen. Die Anmeldung kann auch durch Familienangehörige oder Beauftragte erfolgen.

(2) Der Vertrauensausschuß fordert im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder unter Hinweis auf die Anmeldefrist auf, sich in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen; dabei ist die Bedeutung der Wahl nach § 1 deutlich zu machen. Wenn die gemeindlichen Verhältnisse es zulassen, sollen die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auch besondere Mitteilungen erhalten.

(3) Der Vertrauensausschuß stellt die Wahlberechtigung der zum Wählerverzeichnis angemeldeten Kirchengemeindeglieder fest. § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bekannt.

(5) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wählerverzeichnis einlegen. § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zur Wahl eingeladen.

(7) Der Vertrauensausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis auch nach Ablauf der Auslegungsfrist stattgeben. Während der Wahlhandlung kann der Wahlausschuß derartigen Anträgen nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

IV. Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 13

Wahlzeit

(1) Die Wahl der Kirchenvorsteher erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuß bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) Die Wahl kann durch Beschluß des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinander folgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

§ 14

Briefwahl

(1) Kirchengemeindeglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein, wenn sie verhindert sind, zur Wahl zu kommen. Der Antrag muß rechtzeitig, möglichst eine

Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(2) Dem Antragsteller wird der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl muß der Wähler seinen Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuß im Wahlraum zuleiten.

§ 15

Wahlhandlung

(1) Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei dürfen nur die vom Vertrauensausschuß ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die er zu Kirchenvorstehern wählt. Er darf nur soviel Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(4) Der Wahlberechtigte hat seinen Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet der Vorsitzende des Wahlausschusses in Gegenwart der Beisitzer den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Urne.

(5) Nach Abschluß der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensausschuß zuzuleiten.

§ 16

Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht vom Vertrauensausschuß ausgegeben sind,
2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

(3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vertrauensausschuß entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Vertrauensausschusses zieht.

(3) Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 gefaßt hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stim-

men erhalten haben. Im übrigen wird nach Abs. 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.

(4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, als nach § 28 KGO Kirchenvorsteher vorgesehen sind. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Nachrücken von Ersatzleuten

Kann ein zum Kirchenvorsteher gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuß fest, daß anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes zum Kirchenvorsteher gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und daß als Ersatzmann gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

V. Abschnitt

Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 20

Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflußt worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, daß Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan vor.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkssynodalausschuß. Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher oder der gesamten Wahl fest, andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirkssynodalausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes zum Kirchenvorsteher rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuß nach § 18.

§ 21

Berufung von Kirchenvorstehern im Zusammenhang mit den Kirchenvorsteherwahlen

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne daß das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Kirchenvorstehern nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Berufen ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Zu Kirchenvorstehern können nur Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuß fest, daß kein Kirchenvorsteher berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher sowie sämtlicher Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

§ 22

Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23

Wahlprüfung

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher sind vom Vorsitzenden des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan vorzulegen.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 b anordnen. Wenn ein gewählter oder berufener Kirchenvorsteher die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, daß der Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

§ 24

Vorzeitiges Ausscheiden von Kirchenvorstehern

(1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

(2) Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. Sind im Falle von § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

(3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

§ 25

Niederschriften

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuß erstellt.

(2) Über die Berufung von Kirchenvorstehern nach § 21 erstellt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

§ 26

Zuständigkeit des Schiedsausschusses

Der Schiedsausschuß nach §§ 113 ff. KGO kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrats über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

§ 27

Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. Juli 1964 (KABL. S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindewahlvorschriften vom 8. Juli 1964 (KABL. S. 146) außer Kraft mit der Maßgabe, daß für Neuwahlen oder Einberufungen von Ersatzleuten, die vor den allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen 1970 durchgeführt werden, die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind.

München, den 17. März 1969

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof

Vom 29. Januar 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 11) wird wie folgt geändert:
§ 2 Absatz 1 b) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rechtshof entscheidet in Verfassungssachen
- b) über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen und Satzungen mit der Kirchenverfassung auf Antrag der Kirchenregierung, des Landeskirchenamtes, eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode oder auf Antrag eines Propsteisynodalausschusses.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 29. Januar 1969

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung
Dr. Heintze**

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Artikel 42 und 43 der Kirchenverfassung

Vom 24. März 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 99)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In Artikel 42 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 65) wird das Wort „einundzwanzigste“ durch das Wort „achtzehnte“ ersetzt.

(2) In Artikel 43 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „einundzwanzigste“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 24. März 1969

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

**Kirchenvorsteherwahlgesetz
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Vom 24. März 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 100)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen	§ 1
Mitglieder	2
Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher	3

II. Teil: Wahlrecht

Aktives Wahlrecht	4
Aberkennung des Wahlrechtes	5
Aberkennungsverfahren	6
Aufhebung der Aberkennung	7
Wählbarkeit	8

III. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Wahlverfahren	
Wählerliste	9
Anordnung der Wahl	10
Wahlbezirke	11
Stimmbezirke	12
Aufgliederung der Wählerliste	13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste	14
Einreichen der Wahlvorschläge	15

Prüfung der Wahlvorschläge	16
Vorbereitung des Wahlaufsatzes	17
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	18
Aufstellung des Wahlaufsatzes	19
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines	20
Vorstellung der Vorgeschlagenen	21
Stimmzettel	22
Ernennung eines Wahlvorstandes	23
Tätigkeit des Wahlvorstandes	24
Wahlhandlung	25
Briefwahl	26
Auszählung der Stimmen	27
Verhandlungsniederschrift	28
Wahlergebnis	29
Beschwerde gegen die Wahl	30
Wahlausschuß	31
Bestellung von Kirchenvorstehern	32
Bestellung von Bevollmächtigten	33
Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	34
Nachwahlen	35
2. Abschnitt: Berufungsverfahren	
Berufungsfähigkeit	36
Verfahren	37
3. Abschnitt: Ernennungsverfahren	38
4. Abschnitt: Einführung	39
IV. Teil: Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen in besonderen Fällen	
Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	40
Personal- und Anstaltsgemeinden	41
Militärkirchengemeinde und personaler Seelsorgebereich	42
V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Ausführungsbestimmungen	43
Erstmalige Anwendung	44
Außerkräfttreten von Bestimmungen	45

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen

(1) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beginnt mit ihrer Einführung (§ 39) und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher.

(3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder

(1) Nichtgeistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorsteher.

(2) Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes sind

a) die Inhaber der Pfarrstellen, der Pastorinnenstellen und der Pfarrvikarstellen,

b) die Pfarrer, Pastorinnen und Pfarrvikare, die nach Artikel 38 der Kirchenverfassung innerhalb der Kirchengemeinde tätig sind,

c) die mit der Versehung einer Pfarrstelle, einer Pastorinnenstelle oder Pfarrvikarstelle Beauftragten.

(3) Beauftragte Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrverwalter, die in der Gemeinde tätig sind, ohne mit der Versehung einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle beauftragt zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Kirchenvorstand kann sie mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes als geistliche Mitglieder aufnehmen.

(4) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

§ 3

Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

einer Stelle	4 bis 6,
zwei Stellen	6 bis 8,
drei und mehr Stellen	8 bis 12.

(2) Der Kirchenvorstand setzt gemäß Absatz 1 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach Absatz 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach Absatz 1 und 2 Satz 2 festsetzen.

(5) Die Zahl der gewählten Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

II. Teil: Wahlrecht

§ 4

Aktives Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

a) wem das Wahlrecht aberkannt ist (§ 5),

b) wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

§ 5

Aberkennung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist in der Regel einem Gemeindeglied abzuerkennen, das durch Verletzung seiner Pflichten als Kirchenglied ein offenkundiges Ärgernis gibt.

(2) Ferner kann das Wahlrecht einem Gemeindeglied aberkannt werden, das sich beharrlich weigert, kirchliche Abgaben zu zahlen.

(3) Die Aberkennung des Wahlrechtes gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen ist.

§ 6

Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechtes nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das Gemeindeglied zu hören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Gemeindeglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechtes kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechtes entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Gemeindegliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,
- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist (§ 4) und bis zum Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 - b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit ist.
- (2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

III. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 9

Wählerliste

Der Kirchenvorstand stellt auf Grund der Gemeindegliederkartei die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden. Die Wählerliste kann von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.

§ 10

Anordnung der Wahl

Die erforderlichen Wahlen werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 Abs. 5, 33 Abs. 3, 35 Abs. 2 und 40 Abs. 2 von dem Landeskirchenamt angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wieviele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

§ 12

Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirktes anordnen.

§ 13

Aufgliederung der Wählerliste

Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor der Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können bei dem Kirchenvorstand Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Wählerliste bis zu der Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Kirchenvorstand überprüft nochmals binnen einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie auf Grund der Anträge nach Absatz 2 oder von Amts wegen, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Kirchenvor-

standes können die Betroffenen binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechtes.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unzulässig.

§ 15

Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 16

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenvorstand streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem nach Satz 1 Beteiligten steht binnen einer Woche nach Eingang der Nachricht die Beschwerde an den Kirchenkreisvorstand offen; dieser entscheidet binnen einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viel Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand sie auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsmäßiger Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

§ 18

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Mitteilung des Wortlautes des Gelöbnisses und unter Hinweis auf seine Pflichten und Rechte als Kirchenvorsteher auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich für den Fall meines Eintrittes in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand):

Ich bin bereit, das Gelöbnis für das Kirchenvorsteheramt (Kapellenvorsteheramt), von dessen Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen. Ich weiß, daß ich mit der Übernahme dieses Amtes zur gewissenhaften Erfüllung aller Aufgaben, die mir nach der kirchlichen Ordnung zufallen oder vom Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) zugewiesen werden, verpflichtet bin.“

§ 19

Aufstellung eines Wahlaufsatzes

Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß nur Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Wohnung des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 21

Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann gemäß Artikel 47 der Kirchenverfassung eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattfinden.

§ 22

Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen sind.

§ 23

Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernannt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so sollen in erster Linie aus ihm die Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 24

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der

Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 25

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden betragenden Wahlzeit statt. Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen.

(2) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 26

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(6) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(8) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 27

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen Stimmen gezählt.

§ 28

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das

Ergebnis der Stimmenauszählung sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 29

Wahlergebnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Stimmenauszählung stellt der Kirchenvorstand das Ergebnis der Wahl fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt sind, sind bis zur Hälfte der Zahl der zu Wählenden Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen, als dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der auf dem Wahlaufsatz Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzkirchenvorsteher gewählt. Die fehlenden Kirchenvorsteher werden gemäß § 32 durch den Kirchenkreisvorstand bestellt.

(5) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 30 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 30

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Wahlverfahren fehlerhaft oder ein Gewählter nicht wählbar sei.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und dem Gewählten, der von der Beschwerde betroffen war, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Landeskirchenamt oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Jede Beschwerde und weitere Beschwerde ermächtigt die entscheidende Stelle zur Nachprüfung des gesamten Wahlverfahrens und der Wählbarkeit aller Gewählten.

(5) Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 31

Wahlausschuß

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß ernennen; ein Wahlausschuß muß gebildet werden, wenn der Gemeindebeirat es beschließt. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht nach Entscheidung des Kirchenvorstandes aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenvorstehern wählbaren Gemeindegliedern als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so beruft der Gemeindebeirat aus seiner Mitte die andere Hälfte der Beisitzer. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes, so muß einer der vom Kirchenvorstand berufenen Beisitzer geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher als Beisitzer in den Wahlausschuß, es sei denn, daß die Kapellengemeinde schon durch einen von dem Kirchenvorstand oder von dem Gemeindebeirat in den Wahlausschuß berufenen Kapellenvorsteher vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit einer Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Leiter des Wahlausschusses.

§ 32

Bestellung von Kirchenvorstehern

Kommt eine Wahl nur teilweise zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Kirchenvorsteher aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestimmungen der §§ 29 Abs. 5 und 30 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde anstelle des Kirchenkreisvorstandes das Landeskirchenamt entscheidet.

§ 33

Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde das Wahlrecht haben.

(2) Bevollmächtigte gemäß Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen, wenn nach Durchführung des Wahl-, Bestellungs- und Berufungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit die Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

§ 34

Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.

(3) Ist ein gemäß § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 35

Nachwahlen

(1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn

- a) die Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes infolge des Ausscheidens gewählter Kirchenvorsteher gefährdet ist und Ersatzkirchenvorsteher nicht mehr vorhanden sind,
- b) sich infolge Errichtung neuer Stellen im Pfarramt die Zahl der Kirchenvorsteher gemäß § 3 ändert.

(2) Nachwahlen werden von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet.

2. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 36

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer volljährig ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 8 erfüllt.

§ 37

Verfahren

(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so beschließen über den Vorschlag zur Berufung der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand zu setzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgesprochenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festgesetzten

angemessenen Frist einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 einzureichen.

(3) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei dem Landeskirchenamt anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht berufen werden konnte (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus, so soll ein Kirchenvorsteher neu berufen werden.

3. Abschnitt: Ernennungsverfahren

§ 38

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der Eintretende oder Ernannte muß Glied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe des Namens des Eintretenden oder Ernannten gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 30), über das Gelöbnis und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf den Patron, wenn er in den Kirchenvorstand eintritt, oder auf den von ihm ernannten Kirchenvorsteher anzuwenden.

(5) Scheidet der Patron oder der von ihm ernannte Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.

(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für den Eintritt des Patrons in den Kapellenvorstand und für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

4. Abschnitt: Einführung

§ 39

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahlen (§ 10) setzt die anordnende Stelle den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher fest.

(2) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(3) Bei der Einführung wird folgendes Gelöbnis verlesen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher (Kapellenvorsteher) der Gemeinde N. N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

Die Kirchenvorsteher erklären auf die Frage des Einführenden einzeln unter Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

IV. Teil: Bildung von Kirchen- und Kapellenvorständen in besonderen Fällen

§ 40

Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden die Gemeindeglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher der Kirchengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher der neuen Kirchengemeinde. Durch die Errichtungsurkunde kann der Übergang von Kirchen- und Kapellenvorstehern ausgeschlossen werden.

(2) Als bald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher gemäß § 3 fest, ordnet die erforderlichen Wahlen an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher an und ordnet die Einführung der neuen Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher an.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend für die Errichtung einer Kapellengemeinde und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde anzuwenden.

(4) Bei Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchen- oder Kapellenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher eintretenden Mitglieder. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchengemeinde- oder Kapellenvorsteher in den Kirchen- oder Kapellenvorstand eintreten.

§ 41

Personal- und Anstaltsgemeinden

In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchen- oder Kapellenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchen- oder Kapellenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 42

Militärkirchengemeinde und personaler Seelsorgebereich

Für die Bildung von Kirchen- oder Kapellenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchen- oder Kapellenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Landeskirche erlassen werden.

V. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 44

Erstmalige Anwendung

(1) Dieses Kirchengesetz ist erstmalig auf die Neubildung der Kirchen- oder Kapellenvorstände zum 1. April 1970 anzuwenden. Mit der Einführung der Kirchen- oder Kapellenvorsteher scheidet die bis dahin im Amt befindlichen gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchen- oder Kapellenvorsteher sowie die in den Kirchen- oder Kapellenvorstand eingetretenen Patrone aus ihrem Amt aus.

(2) Die Kirchen- oder Kapellenvorstände sind verpflichtet, die Wählerliste (§ 9) als bald anzulegen. In Kirchengemeinden, in denen bis zum Beginn der Auslegungsfrist im Wahlverfahren für die Neubildung der Kirchen- oder Kapellenvorstände zum 1. April 1970 die Wählerliste noch nicht von Amts wegen vollständig aufgestellt ist, sind die Gemeindeglieder bei den Abkündigungen nach § 14 Abs. 1 und bei den ergänzenden Bekanntmachungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wählerliste noch nicht vollständig aufgestellt ist und daß die Wählerliste innerhalb der Auslegungsfrist durch Anmeldung ergänzt werden kann. Die Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste kann schriftlich oder vor der von dem Kirchen- oder Kapellenvorstand bestimmten Stelle geschehen.

(3) Auf die vor dem 1. April 1970 noch erforderliche Neubildung oder Ergänzung von Kirchen- und Kapellenvorständen sind die bisher geltenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Wahl, Berufung, Ernennung und Bestellung von Kirchen- oder Kapellenvorstehern mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der §§ 13, 15 und 16 der Kirchengemeindeordnung vom 20. Dezember 1922 in der Fassung vom 3. April 1962 bereits die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes treten.

§ 45

Außerkräfttreten von Bestimmungen

(1) Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vom 20. Dezember 1922 in der Fassung vom 3. April 1962 treten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 44 dieses Kirchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes außer Wirksamkeit.

(2) § 36 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Dezember 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 137) wird aufgehoben.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 24. März 1969

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
In Vertretung:

Degener

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchen- oder Kapellenvorsteherwahlgesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Vom 24. Juli 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 162)

Gemäß § 43 des Kirchengesetzes über die Wahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher (Kirchen- oder Kapellenvorsteherwahlgesetz — KVWG) vom 24. März 1969 (Kirchl. Abl. S. 100) werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. (zu § 1 Abs. 1) Kirchengemeinden sind in allen Kirchengemeinden zu bilden. Daher ist auch für jede unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt mit einer anderen Kirchengemeinde verbundenen Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand zu bilden. Wegen der Besonderheiten bei Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereichen sind die §§ 41 und 42 KVVWG zu beachten.

Alle Kirchen- und Kapellenvorstände in der Landeskirche sind jeweils gleichzeitig neu zu bilden. Das gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchen- oder Kapellenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

2. (zu § 1 Abs. 3) In Kapellengemeinden werden die Kapellenvorsteher nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kirchenvorstehern gewählt. Durch diese Wahl werden zugleich die Kirchenvorsteher ermittelt, die aus der Kapellengemeinde als einem Wahlbezirk der Kirchengemeinde (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KVVWG) in den Kirchenvorstand eintreten (§ 29 Abs. 2 KVVWG). Eine besondere Wahl von Kirchenvorstehern findet deshalb in der Kapellengemeinde nicht statt.

Besondere Vorschriften, die sich aus dem Vorhandensein von Kapellengemeinden ergeben, enthält das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz

für die Zusammensetzung des Kapellenvorstandes (§ 2 Abs. 4),

für die Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher (§ 3 Abs. 3 und 5),

für die Kapellengemeinde als Wahlbezirk (§ 11 Abs. 1 Sätze 2 und 5),

für die Wahlvorschläge (§§ 15 und 16 Abs. 1),

für das Wahlergebnis (§ 29 Abs. 2),

für den Wahlausschuß (§ 31 Abs. 3),

für das Nachrücken von Kapellenvorstehern (§ 34 Abs. 3),

für den Patronatskapellenvorsteher (§ 38 Abs. 6) und

für die Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden (§ 40).

3. (zu § 2 Abs. 2 Buchst. c) Zu den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zählen auch die Pfarrverwalter, auf die die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchst. c zutreffen.

4. (zu § 2 Abs. 3 Satz 2) Nimmt der Kirchenvorstand Pfarrer, Hilfspfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrverwalter als geistliche Mitglieder in den Kirchenvorstand auf, so haben diese im Kirchenvorstand die gleiche Rechtsstellung wie die in § 2 Abs. 2 genannten geistlichen Mitglieder.

5. (zu § 3 Abs. 1 und 2) Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher vor den in § 14 Abs. 1 KVVWG vorgesehenen Abkündigungen fest. Mindestens ein Kirchenvorsteher muß in jeder Kirchengemeinde berufen werden; jedoch dürfen nicht mehr Kirchenvorsteher als ein Drittel der festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher berufen werden. Der Patron oder der von ihm zu ernennende Kirchenvorsteher (§ 38 KVVWG) bleibt bei der Berechnung der Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher unberücksichtigt.

Die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Stellen im Pfarramt (Pfarr-, Pastorinnen- und Pfarrvikarstellen), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie besetzt sind. Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Anzahl der Stellen im Pfarramt	Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
1	4	3	1
1	5	4	1
1	6	5	1
1	6	4	2
2	6	5	1
2	6	4	2
2	7	6	1
2	7	5	2
2	8	7	1
2	8	6	2
3 u. mehr	8	7	1
3 u. mehr	8	6	2
3 u. mehr	9	8	1
3 u. mehr	9	7	2
3 u. mehr	9	6	3
3 u. mehr	10	9	1
3 u. mehr	10	8	2
3 u. mehr	10	7	3
3 u. mehr	11	10	1
3 u. mehr	11	9	2
3 u. mehr	11	8	3
3 u. mehr	12	11	1
3 u. mehr	12	10	2
3 u. mehr	12	9	3
3 u. mehr	12	8	4

6. (zu § 3 Abs. 3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so setzt der Kirchenvorstand zunächst gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KVVWG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest, ohne die Vorschrift des § 3 Abs. 3 KVVWG zu berücksichtigen. Die sich so ergebende Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erhöht sich sodann gemäß § 3 Abs. 3 KVVWG um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde. Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher ändert sich nicht.

7. (zu § 3 Abs. 4) Der Kirchenkreisvorstand kann nur dann eine höhere Zahl der Kirchenvorsteher festsetzen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Besondere Gründe können beispielsweise die ausreichende Vertretung abgelegener Teile der Kirchengemeinde oder die unmittelbar bevorstehende Ver selbständigung eines Teiles der Kirchengemeinde zur Kapellen- oder Kirchengemeinde sein.

Der Kirchenkreisvorstand kann aus besonderen Gründen auch das Verhältnis von zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorstehern ändern. Es muß jedoch mindestens ein Kirchenvorsteher berufen werden.

8. (zu § 3 Abs. 5) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher ist vom Kapellenvorstand auf zwei oder drei festzusetzen; ferner muß ein Kapellenvorsteher berufen werden.

9. (zu § 4 Abs. 1) Bei allen Gemeindegliedern, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, daß sie zum Heiligen Abend-

mahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlaß zu Zweifeln, so hat der Kirchenvorstand den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

10. (zu § 4 Abs. 2 Buchst. a) Hat der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVWG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden, so bleibt er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVWG) und diese Anordnung im Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KVWG); wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 13 dieser Ausführungsbestimmungen verwiesen.

11. (zu § 5 Abs. 1) Das Ärgernis muß „offenkundig“ gegeben sein. Über das Vorhandensein eines Ärgernisses darf danach kein vernünftiger Zweifel bestehen. Außerdem müssen die zugrundeliegenden Tatsachen einem weiteren Kreise zugänglich sein und gegenwärtig noch Ärgernis geben. Die Annahme eines offenkundigen Ärgernisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Gemeindeglieder bei Kenntnis der Tatsachen erklären, kein Ärgernis zu nehmen.

Liegen die Voraussetzungen für die Aberkennung vor, so kann der Kirchenvorstand nur in begründeten Ausnahmefällen von der Aberkennung absehen.

Die Aberkennung ist nicht in zeitlichen Zusammenhang mit dem Wahlverfahren gestellt; der Kirchenvorstand hat die erforderliche Entscheidung vielmehr jeweils bei gegebenem Anlaß zu treffen.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1).

12. (zu § 5 Abs. 2) Im Gegensatz zu § 5 Absatz 1 läßt Absatz 2 dem Kirchenvorstand Spielraum für eine Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1).

13. (zu § 6) Ordnet der Kirchenvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Gemeindeglied Beschwerde oder Klage erhoben hat. Beschwerde und Klage erhalten jedoch ihre aufschiebende Wirkung zurück, wenn der Kirchenkreisvorstand die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufhebt.

Der Kirchenvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingegangen und hält der Kirchenkreisvorstand sie für begründet, so hebt er den Beschluß des Kirchenvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts auf und teilt dies dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. Dem Kirchenvorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Aberkennung nicht

auf, so hat er seine Entscheidung dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für

- a) die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1;
b) einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes siehe Anlage 2;
c) einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Aberkennungsverfahren siehe Anlage 3.)

14. (zu § 7) Der Kirchenvorstand muß die Aberkennung auf Antrag oder von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Aberkennung entfallen sind. An die in Absatz 1 Satz 3 genannte Jahresfrist ist der Kirchenvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

15. (zu § 8 Abs. 2) Die durch Adoption hergestellte Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf die Verwandtschaft der Kirchenvorsteher untereinander, sondern auch auf ihre Verwandtschaft mit den geistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

16. (zu § 9) Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von der einen zur anderen Form bleibt möglich. Der Kirchenvorstand soll sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe des Kirchenkreisrentamtes oder entsprechender anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung.

(Muster für die Wählerliste siehe Anlage 4).

17. (zu § 11) Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, im Kirchenvorstand die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Gehören ausnahmsweise der Kirchengemeinde Kirchenglieder an, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchenvorstand, zu welchem Wahlbezirk sie gehören sollen.

Die Bildung von Wahlbezirken ist notwendig, wenn eine oder mehrere Kapellengemeinden zur Kirchengemeinde gehören; für den Bereich jeder Kapellengemeinde muß ein Wahlbezirk gebildet werden.

Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen. Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Zahl von Kirchenvorstehern in jedem Wahlbezirk zu wählen ist. Dabei kann er neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Auch in dem Wahlbezirk der Kapellengemeinde können mehrere Kirchenvorsteher gewählt werden. Der Kirchenvorstand soll seine Entscheidung im Benehmen mit dem Kapellenvorstand treffen.

Der Beschluß des Kirchenvorstandes über die Einteilung in Wahlbezirke und über die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Die Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

18. (zu § 12) Zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler können Stimmbezirke in der Kirchengemeinde oder im Wahlbezirk gebildet werden. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (vgl. § 23 KVVWG).

19. (zu § 14 Abs. 1) Nach der Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVVWG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Ein Gemeindeglied, das der Kirchengemeinde am Wahltag seit drei Monaten angehört, ist aktiv wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 KVVWG); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor der Wahl ausgelegt werden. Als späteste Frist bestimmt das Kirchengesetz die zehnte Woche vor der Wahl.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. unten Nr. 21).

Eine der Abkündigungen muß in die nach § 4 Abs. 1 KVVWG vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so daß ein neu zugezogenes Gemeindeglied die Möglichkeit der Information hat.

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen z. B. in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen.

(Muster der Bekanntmachung siehe Anlage 5).

20. (zu § 14 Abs. 2 und 3) Die Gemeindeglieder können die Wählerliste gemäß § 9 Satz 3 KVVWG auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen. Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn und während der Auslegungsfrist beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlußfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KVVWG als Anregungen zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Zwischenbescheid erhalten.

(Muster für einen Zwischenbescheid siehe Anlage 6).

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 6, 7 und 14 Abs. 3 KVVWG ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wählerliste ist auch nach ihrer Schließung den Gemeindegliedern auf Verlangen gemäß § 9 Satz 3 KVVWG zur Einsicht vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe Anlage 7).

21. (zu §§ 15 und 16) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. oben Nr. 19 und Muster für die Aufforderung in Anlage 5).

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 KVVWG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Auch solche Wahlvorschläge sind bei der Vorbereitung und Aufstellung des Wahlaufsatzes zugrunde zu legen.

Sind Wahlbezirke gebildet, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Auf diesen Umstand ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster Anlage 5).

Der Kirchenvorstand hat bei der Prüfung der Wahlvorschläge besonders darauf zu achten, daß die Vorschläge die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVVWG wählbar sind.

Der Kirchenvorstand soll eingehende Wahlvorschläge unverzüglich durch einen Beauftragten auf etwaige Mängel überprüfen lassen. Der Kirchenvorstand hat dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVVWG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt gemäß § 16 Abs. 2 KVVWG die Betroffenen und den Erstunterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für eine Benachrichtigung siehe Anlage 8).

22. (zu § 17) Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal soviel Namen, wie Kirchen- oder Kapellenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand sie mindestens auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher ergänzen. Er sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können.

23. (zu § 19) Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Erklärung nach § 18 KVVWG zu unterzeichnen, oder der sie nicht innerhalb der bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher gesunken (etwa durch Ausbleiben der Erklärung nach § 18 KVVWG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Erklärung nach § 18 KVVWG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zuläßt.

Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet dennoch eine Wahl statt; für das Wahlergebnis gelten

die besonderen Bestimmungen des § 29 Abs. 4 KVWG.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe Anlage 9).

24. (zu § 20) Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl soll auch Angaben darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann (vgl. § 26 Abs. 2 KVWG).

Als andere Arten der Bekanntmachung kommen z. B. in Betracht: Aushänge, Hinweise in der Presse und in Gemeindebriefen, ferner die Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe Anlage 10).

25. (zu § 21) Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen stattfindet, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekanntmachen (vgl. oben Nr. 24).

Eine Verpflichtung der Vorgeschlagenen, an der Vorstellung teilzunehmen, besteht nicht.

26. (zu § 22) Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der Anlage 11 verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

27. (zu § 23) Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke gemäß § 12 KVWG gebildet sind. Wo Wahlbezirke gebildet sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen.

Der Wahlvorstand hat in jedem Falle die in §§ 24 bis 28 KVWG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

28. (zu § 25 Abs. 1 Satz 3) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe außer der festgesetzten, mindestens sechsständigen Wahlzeit an dem vom Landeskirchenamt bestimmten Wahltag zusätzlich auch eine der Dauer nach nicht gesetzlich vorgeschriebene Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen. Von dieser Möglichkeit sollte er nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse es erfordern. Vgl. auch unter Nr. 33.

29. (zu § 26 Abs. 1 und 2) Die in § 26 Abs. 1 KVWG genannten Gründe für die Zulassung der Briefwahl sind nur als Beispiele angeführt. Wenn auch der Kirchenvorstand bei der Zulassung der Briefwahl keine strengen Maßstäbe anlegen sollte, hat er doch zu beachten, daß das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz einen wichtigen Grund fordert; die Briefwahl soll die Ausnahme bleiben.

Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(Muster für den Briefwahlschein siehe Anlage 12).

30. (zu § 26 Abs. 3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Hat der Kirchenvorstand gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KVWG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag vorgesehen, so wird die Frist von

dem vom Kirchenvorstand festgesetzten ersten Wahltermin an berechnet.

31. (zu § 26 Abs. 6 und 8) Der Kirchenvorstand sammelt die bis zum Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehenden Wahlbriefe und händigt sie bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aus.

Der Kirchenvorstand kann nach Beginn der Wahlhandlung bei ihm eingehende Wahlbriefe noch während der Wahlhandlung dem Wahlvorstand aushändigen. Nicht rechtzeitig ausgehändigte Wahlbriefe müssen unberücksichtigt bleiben.

32. (zu § 26 Abs. 7) Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste in der dafür bestimmten Rubrik (vgl. Anlage 4) zu vermerken.

33. (zu § 28) Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Hat der Kirchenvorstand gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KVWG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem vom Landeskirchenamt angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Die Verhandlungsniederschrift mit Anlagen ist dem Kirchenvorstand jeweils unverzüglich zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe Anlage 13).

34. (zu § 29 Abs. 1) Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem angeordneten Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden siehe Anlage 14; Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden siehe Anlage 15).

35. (zu § 29 Abs. 5) Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe Anlage 16.

36. (zu § 30 Abs. 2) Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe Anlage 17.

37. (zu § 31) Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet.

38. (zu § 32) Eine Wahl ist dann nur teilweise zustande gekommen, wenn weniger Kirchen- oder Kapellenvorsteher gewählt worden sind, als gewählt werden mußten.

Die fehlenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher werden von dem Kirchenkreisvorstand bestellt; der Kirchenvorstand kann dafür Anregungen geben.

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Bestellung der Kirchen- und Kapellenvorsteher innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen, wenn er die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens oder die Wählbarkeit eines zum Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher

bestellten Gemeindegliedes in Zweifel zieht. Auf die Beschwerdemöglichkeit ist in der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung siehe Anlage 18).

39. (zu § 35 Abs. 1) Die Nachwahl infolge der Errichtung einer neuen Stelle kann unterbleiben, wenn der Kirchenvorstand gemäß § 3 Abs. 2 KVWG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher so festgesetzt hat, daß sie den Vorschriften des § 3 Abs. 1 auch unter Berücksichtigung der neuen Stelle im Pfarramt genügt.

Eine Nachwahl ist auch dann durchzuführen, wenn die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher gemäß § 3 KVWG aus anderen Gründen als infolge Errichtung neuer Stellen im Pfarramt erhöht wird.

40. (zu § 37 Abs. 1 und 2) Die Zahl der Vorgesprochenen soll so hoch sein, wie die Zahl der zu Berufenden. Der Kirchenvorstand kann auch eine höhere Zahl von Vorschlägen machen; in diesem Falle hat der Kirchenkreisvorstand über die Vorschläge in ihrer Reihenfolge zu beschließen.

Ist die Zahl der Vorschläge regelwidrig niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung siehe Anlage 19).

41. (zu § 38) Der Kirchenvorstand muß den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf die Rechte des Patrons hinweisen.

(Muster für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe Anlage 20; Muster für die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder der Ernennung eines Kirchenvorstehers siehe Anlage 21).

42. (zu § 40 Abs. 4 Satz 1) Die Vorschrift gilt auch dann, wenn die zulässige Zahl der Kapellenvorsteher gemäß § 3 Abs. 5 KVWG bis zur nächsten Neubildung überschritten würde.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Kirchenverfassung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 22. April 1948 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Februar 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 260)

Gemäß Artikel IV Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 5. Februar 1969 (KABL. Seite 257) gibt die Kirchenleitung nachstehend die Kirchenverfassung im zusammenhängenden Wortlaut und in neuer fortlaufender Artikelfolge bekannt.

Lübeck, den 28. März 1969

Die Kirchenleitung

Göldner

Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 22. April 1948
nach der Fassung des Kirchengesetzes
vom 5. Februar 1969 (KABL. S. 257)

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott als dem Herrn. Sie gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus. Sie steht unter dem Auftrage ihres Herrn, mit der gesamten christlichen Kirche dieses Evangelium zu verkündigen und die Sakramente einsetzungsgemäß zu verwalten.

(2) Die im Konkordienbuch zusammengefaßten lutherischen Bekenntnisschriften stehen bei ihr in Geltung. Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift neu zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. Sie bejaht damit den Weg, der mit der Entscheidung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen beschränkt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck steht als Landeskirche lutherischen Bekenntnisses in der Einheit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) In ökumenischer Verbundenheit mit der ganzen Christenheit dient sie dem Wachsen der einen Kirche Jesu Christi in aller Welt.

Artikel 3

(1) Die Kirche ist als Stiftung ihres Herrn Jesus Christus berufen, in der Welt seinen Auftrag auszurichten. Allein von diesem Auftrag her und in voller Selbstständigkeit bestimmt, ordnet und verwaltet die Landeskirche ihren Wirkungsbereich; nach den gleichen Grundsätzen errichtet und verleiht sie ihre Ämter.

(2) In ihrer äußeren Rechtsform ist die Landeskirche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Ordnungen der Landeskirche dienen allein dem Auftrag der Kirche. Damit ist die kirchliche Rechtssetzung ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung nach bestimmt und begrenzt.

Artikel 5

(1) Das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche sind für ihre Amtsträger und die Organe ihrer Leitung und Verwaltung verpflichtend.

(2) Für die Pastoren hat die Bindung an das Ordinationsgelübde den Vorrang vor der Bindung an andere Ordnungen.

(3) Die in der Kirchenverfassung für die Organe der Kirche festgelegten Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die Gliedschaft in der Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Zur Landeskirche gehört jeder getaufte evangelische Christ, der innerhalb ihres Gebietes wohnt und nicht nachweislich Mitglied einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiet der Landeskirche ist.

Artikel 7

Der missionarische und diakonische Dienst ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, ungeachtet der Rechtsform, in der er geschieht. Dieser Dienst genießt den Schutz und die Förderung durch die Landeskirche.

Die Kirchengemeinden

Artikel 8

(1) Die Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anders bestimmter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der geistliche Dienst der Kirche ausgerichtet wird. Das Nähere über das geistliche Leben in den Gemeinden wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt.

(3) In ihrer äußeren Rechtsform sind die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 9

(1) Die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden erfolgt durch Kirchengesetz nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Über die Veränderung von Grenzen zwischen den Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und einigen sich die beteiligten Kirchengemeinden nicht, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 10

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen werden Pfarrbezirke eingerichtet.

(2) Die Grenzen der Pfarrbezirke und ihre Zuweisung an die Pastoren bestimmt mit Genehmigung der Kirchenleitung der Kirchenvorstand.

Artikel 11

(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemeinsame Einrichtungen schaffen oder gemeinsam Mitarbeiter anstellen.

(2) Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln, die von den beteiligten Kirchenvorständen beschlossen wird und der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

Die Gemeindeglieder

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehrt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Sie haben Anspruch auf den geistlichen Dienst der Kirche und das Recht der Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeglieder haben die Pflicht, an dem geistlichen Leben der Gemeinde tätigen Anteil zu neh-

men. Sie sollen sich regelmäßig im Gottesdienst unter Gottes Wort stellen und das Heilige Abendmahl feiern, Liebe üben und die Werke der Nächstenliebe fördern, für christliche Zucht und Sitte in den Häusern sorgen, die christliche Unterweisung der Jugend sichern und sich überall so verhalten, wie es einem christlichen Gemeindeglied zukommt. Sie sollen bereit sein, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, zu den kirchlichen Lasten beizutragen.

Artikel 13

(1) Gemeindeglieder, die die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten beharrlich verweigern oder sich kirchenfeindlich verhalten, können in ihren kirchlichen Rechten beschränkt oder von ihnen ausgeschlossen werden.

(2) Erklärt ein Gemeindeglied aufgrund der staatlichen Rechtsordnung seinen Austritt aus der Kirche, so scheidet es sich von der Gemeinde und verliert damit seine kirchlichen Rechte.

(3) Das Nähere über die Kirchenzucht wird in einer Ordnung des kirchlichen Lebens geregelt. Das gleiche gilt für den Übertritt zur Kirche sowie die Wiederaufnahme in die Kirche.

Artikel 14

(1) Die Zugehörigkeit eines Gliedes der Kirche zu einer Kirchengemeinde bestimmt sich grundsätzlich nach seinem Wohnsitz.

(2) Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich durch Anzeige bei der Kirchenleitung zu einer anderen Gemeinde umzumelden. Die Ummeldung muß zu einem bestimmten Pastor der anderen Gemeinde erfolgen, dessen Einverständniserklärung mit der Ummeldung vorzulegen ist. Scheidet der Pastor, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem Amt aus, so gilt sie auch für den Amtsnachfolger. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden.

(3) Die Rechtsstellung von Gemeindegliedern kann unter gleichen Voraussetzungen auch Gliedern benachbarter evangelisch-lutherischer Kirchen zugesprochen werden, wenn die Nachbarkirche zustimmt.

Artikel 15

(1) Die Gemeindeglieder sind an den Pastor des Pfarrbezirks gewiesen, in dem sie wohnen.

(2) Es steht jedoch den Gemeindegliedern frei, sich für einzelne Amtshandlungen an einen anderen im Amt stehenden Pastor der Landeskirche zu wenden; der zuständige Pastor ist durch den um die Amtshandlung gebetenen Pastor hiervon vorher rechtzeitig zu verständigen.

(3) Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können sich die Gemeindeglieder durch Anzeige bei dem zuständigen Pastor dauernd zu einem anderen Pastor der Gemeinde ummelden, wenn dieser Pastor hierzu sein Einverständnis erklärt hat. Die Ummeldung kann zurückgenommen werden; sie erlischt, wenn der Pastor, zu dem sie erfolgt ist, aus seinem Amt scheidet.

Die Leitung der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

Artikel 16

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
die Pastoren der Gemeinde;

die Hilfsprediger, die selbständig ein Pfarramt verwalten;

zwölf gewählte Gemeindeglieder

und die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann die Kirchenleitung bestimmen, daß die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher geringer oder größer sein soll; sie soll mindestens vier und höchstens achtzehn betragen.

(3) Der Kirchenvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder in den Kirchenvorstand berufen, die bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt ausscheiden.

Die Kirchenvorsteher

Artikel 17

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) Die Kirchenvorsteher sollen der Gemeinde durch Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Heiligen Abendmahl ein Vorbild sein. Sie sollen sich am Leben und an der Arbeit der Gemeinde rege beteiligen, um dadurch an kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu wachsen.

Artikel 18

(1) Zu Kirchenvorstehern können gewählt oder berufen werden wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag mindestens einundzwanzig, aber noch nicht siebzig Jahre alt sind, die kirchlichen Rechte besitzen und am kirchlichen Leben teilnehmen.

(2) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

(3) Von den Mitgliedern eines Kirchenvorstandes soll nicht mehr als ein Drittel in anderen Kirchengemeinden wohnen.

(4) Hauptberufliche Mitglieder einer Kirchengemeinde können in dieser nicht zu Kirchenvorstehern gewählt oder berufen werden.

Artikel 19

(1) Die Wahl der Kirchenvorsteher wird durch die Gemeinde vollzogen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in einer amtlich zu führenden Wählerliste eingetragen und im Besitz ihrer kirchlichen Rechte sind.

(3) Die Wahl dient allein dem Auftrag der Kirche und ist ausschließlich kirchlicher Dienst.

(4) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 20

Wenn nach einer Wahl die gesetzliche Zahl von gewählten Kirchenvorstehern nicht erreicht oder später nicht mehr vorhanden ist, so nimmt der Kirchenvorstand eine entsprechende Ergänzung vor. Diese Kirchenvorsteher scheidern bei der nächsten Wahl von Kirchenvorstehern aus ihrem Amt aus.

Artikel 21

(1) Die Kirchenvorsteher werden durch einen Pastor der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei ihrer Einführung müssen die Kirchenvorsteher geloben, daß sie ihr Amt im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche führen werden. Die Ablegung des Gelöbnisses ist begründend für das Kirchenvorsteheramt. Wiedergewählte Kirchenvorsteher sind an ihr früher abgelegtes Gelöbniß zu erinnern.

Artikel 22

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt sechs Jahre. Bis zur Einführung der Nachfolger bleiben die ausscheidenden Kirchenvorsteher im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23

(1) Das Amt des Kirchenvorstehers endet mit Ausscheiden aus der Kirchengemeinde.

(2) Das Amt des Kirchenvorstehers endet vorzeitig:

1. Durch Verzicht auf das Amt.

Der Verzicht ist unter Angabe der Gründe dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht wird einen Monat nach Zugang der Erklärung wirksam.

2. Durch Fortfall der Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes.

(3) Ein Kirchenvorsteher kann vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden:

wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann;

wenn er seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich versäumt oder verletzt;

wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Friedens in der Gemeinde, notwendig ist.

(4) Die Abberufung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstehers und des Kirchenvorstandes.

Aufgaben des Kirchenvorstandes

Artikel 24

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, die Kirchengemeinde in Gemeinschaft mit den Pastoren zu leiten und zu verwalten.

(2) Der Kirchenvorstand hat alle seine Maßnahmen so zu treffen, daß sie nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der ganzen Kirche zur Förderung gereichen.

Artikel 25

Der Kirchenvorstand hat die Pastoren in ihrem pfarramtlichen Dienst zu unterstützen und auch die anderen kirchlichen Amtsträger in ihren Aufgaben zu fördern.

Artikel 26

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß in der Gemeinde alles recht und ordentlich zugehe. Er hat dahin zu wirken, daß christliches Leben erweckt und kirchliche Sitte gepflegt werde. Er hat nach Kräften die Verbindung mit den Gemeindegliedern herzustellen und sie zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten.

Artikel 27

Der Kirchenvorstand hat sich die Werke der christlichen Liebe innerhalb der Gemeinde angelegen sein zu lassen und für eine geordnete Verwaltung der für diesen Dienst bestimmten Gemeindevorrichtungen Sorge zu tragen.

Artikel 28

Zur Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören ferner:

- die Wahl von Mitgliedern der Synode;
- die Durchführung der Wahl von Kirchenvorstehern;
- die Wahl der Pastoren;
- die Wahl der Kirchenbeamten für den Gemeindedienst;
- die Anstellung, und Entlassung der Angestellten der Kirchengemeinde;
- die Beratung und Unterstützung des Pastors in der Ausübung der Kirchenzucht;
- die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde;
- die Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde und der Jahresrechnungen der kirchlichen Kassen;
- die Erhebung von Kirchensteuern;
- die Pflege der kirchlichen Gebäude und Grundstücke;
- die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe;
- die Beschlußfassung über die Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht von der Kirchenleitung angeordnet sind.

Artikel 29

(1) Der Kirchenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die kirchlichen Gebäude ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Widerspricht ein Viertel der Kirchenvorsteher der Art der Verwendung kirchlicher Gebäude, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann zur Durchführung von gesamtkirchlichen Veranstaltungen oder bei Anlässen von besonderer Bedeutung die Einrichtungen der Kirchengemeinde in Anspruch nehmen.

Artikel 30

(1) Bei dem Kirchenvorstand liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch den Vorsitzenden und ein Mitglied vertreten.

(3) Urkunden, die die Kirchengemeinde verpflichten sollen, sind namens des Kirchenvorstandes durch den Vorsitzenden unter Beidrückung des Kirchensiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Geschäftsführung
des Kirchenvorstandes

Artikel 31

Der Kirchenvorstand wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes des Kirchenvorstandes für die Dauer von jeweils drei Jahren den Vorsitzenden.

Artikel 32

(1) Der Kirchenvorstand wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Kirchenvorstehern aus dem Kreis der

Kirchenvorsteher den Kirchmeister, den Bauvorsteher und den Kassenvorsteher.

(2) Der Kirchmeister ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter in der Person eines Kirchenvorstehers sowie Wiederwahl sind zulässig.

Artikel 33

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu veranlassen und für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu sorgen. In eiligen Angelegenheiten hat er im Benehmen mit dem Kirchmeister bis zum Zusammentritt des Kirchenvorstandes einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er führt die Aufsicht über den Dienst der bei der Kirchengemeinde tätigen kirchlichen Beamten und Angestellten.

(2) Der Kirchenvorstand soll bestimmte Aufgabebereiche an einzelne Kirchenvorsteher übertragen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorsitzenden entscheidet der Kirchenvorstand.

Artikel 34

(1) Der Kirchmeister steht dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als ständiger Berater zur Seite. Er trägt im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden eine besondere Verantwortung für den geordneten Gang der laufenden Gemeindeverwaltung.

(2) Der Kirchmeister hat mit den Pastoren und Amtsträgern der Kirchengemeinde sowie mit den Kirchenvorstehern Verbindung zu halten und ihnen in der Erfüllung ihrer Aufgaben beizustehen.

Artikel 35

(1) Der Kirchenvorstand kann für besondere Aufgaben des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung Ausschüsse aus seinen Mitgliedern und anderen Gemeindegliedern bilden.

(2) Den Vorsitz führt ein Kirchenvorsteher. Entscheidungen bleiben dem Kirchenvorstand vorbehalten, soweit er diese nicht für einzelne Angelegenheiten dem Ausschuss zuweist.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes

Artikel 36

(1) Der Kirchenvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen. Er muß berufen werden, wenn wenigstens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung durch den Kirchenvorstand zulässig.

Artikel 37

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil. Kirchenmusiker, Gemeindeglieder

und andere Mitarbeiter der Gemeinde sind zu allen Fragen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, im Kirchenvorstand vor Beschlußfassung zu hören.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes Mitglieder und Bevollmächtigte zu entsenden. Der Bischof und die Mitglieder der Kirchenleitung können jederzeit das Wort ergreifen und auf Wunsch des Kirchenvorstandes den Vorsitz übernehmen.

Artikel 38

Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Artikel 39

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(2) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen, wenn sie nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muß der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(3) Über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Wer am Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, muß gehört werden, nimmt jedoch an der Verhandlung und Abstimmung nicht teil. Er kann an einer Wahl teilnehmen.

Die Mitwirkung der Kirchenleitung

Artikel 40

(1) Der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedürfen:

- Änderungen der Gottesdienstzeiten;
- die Abgrenzung der Pfarrbezirke;
- die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der hauptamtlichen Angestellten der Kirchengemeinde;
- die Dienstordnungen der Kirchenmusiker und Gemeindehelfer;
- der Haushaltsplan der Kirchengemeinde;
- die Erhebung von Kirchensteuern;
- Abweichungen von den im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben;
- Entnahmen aus dem Vermögen;
- die Annahme von Stiftungen und Geschenken, die mit einer Auflage versehen sind;
- die Einleitung von gerichtlichen Klagen und der Abschluß von Vergleichen.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner alle Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere:

- der Erwerb sowie die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken;
- die Ausleihung von kirchlichen Geldern sowie die Anlegung von Kapitalvermögen;
- die Aufnahme von Anleihen;
- Verfügungen über Gegenstände, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben.

(3) Zur Sicherung einer würdigen Ausstattung der Gotteshäuser bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung:

- kirchliche Neubauten und Veränderungen an kirchlichen Gebäuden, insbesondere an Kirchen, die unter Denkmalschutz stehen;
- die Beschaffung von neuen Paramenten, kirchlichen Geräten und kirchlichen Siegeln;
- der Einbau und die Veränderung von Orgeln;
- die Beschaffung von Glocken.

(4) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Kirchenvorstandes entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 41

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die die Ordnungen der Kirche verletzen, können durch die Kirchenleitung beanstandet und außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 42

(1) Ein Kirchenvorstand kann durch Beschluß der Kirchenleitung aufgelöst werden, wenn er die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verletzt. Der Auflösungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und jedem Mitglied des aufgelösten Kirchenvorstandes zuzustellen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen seine Rechte an Beauftragte über, die durch die Kirchenleitung bestellt werden.

Gemeindeversammlung

Artikel 43

Der Kirchenvorstand ruft die Gemeindeglieder zu Gemeindeversammlungen zusammen, in denen über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und beraten wird. Die Gemeindeversammlung kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Ämter der Kirche

Das Pfarramt

Aufgaben des Pfarramtes

Artikel 44

(1) Der Auftrag des Pfarramtes umfaßt die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Dieser Auftrag verpflichtet den Pastor zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Die Gemeinde ist an ihren Pastor gewiesen, dem sie helfend und fürbittend zur Seite stehen soll. Der Pastor ist an seine Gemeinde gewiesen, der er in Arbeit und Leben ein Vorbild sein soll.

(3) Der Pastor soll sich mit dem Kirchenvorstand seiner Kirchengemeinde im Einvernehmen halten; jedoch ist er in Angelegenheiten des pfarramtlichen Auftrages an Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht gebunden.

Artikel 45

(1) Die Vorbildung und Prüfung zum Pfarramt wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Ordination zum Pfarrer wird durch den Bischof vollzogen. In anderen evangelischen Kirchen ordinierte Pastoren sind bei der Übernahme in den Dienst der Landeskirche auf deren lutherischen Bekenntnisstand besonders zu verpflichten.

Artikel 46

Zur Wortverkündigung können Glieder der Kirche, die die erforderliche Eignung haben, in Verbindung mit einem landeskirchlichen oder kirchengemeindlichen Auftrag durch die Kirchenleitung zugelassen werden.

Die Besetzung der Pfarrstellen

Artikel 47

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

Artikel 48

(1) Außer Gemeindepfarrstellen können auch landeskirchliche Pfarrstellen mit besonderem Wirkungsbereich errichtet werden.

(2) Die Pastoren mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind einer Gemeinde zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhören des Pastors und des Kirchenvorstandes.

Artikel 49

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Das Gemeindevahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird durch den Bischof geleitet.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(4) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluß auf das Wahlrecht verzichten. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in diesem Fall durch die Kirchenleitung.

(5) Für jede dritte in einer Kirchengemeinde freiwerdende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung nach Anhörung des Kirchenvorstandes für sich in Anspruch nehmen.

(6) Das Nähere über das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 50

Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden nach Maßgabe eines Kirchengesetzes durch die Kirchenleitung besetzt.

Die Rechtsstellung der Pastoren

Artikel 51

(1) Die Pastoren werden durch die Kirchenleitung berufen und durch den Bischof in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Pastoren werden durch Kirchengesetz geregelt, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 52

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind die Pastoren verpflichtet, neben ihren eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen Dienst zu übernehmen. Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

Artikel 53

Weitergehende Veränderungen in den Rechten eines Pastors, die er durch Ordination und Berufung ins Amt erworben hat, sind nur bei Verletzung des Ordinationsgelübdes oder der Amtspflichten zulässig. Das Nähere hierüber wird durch Kirchengesetz bestimmt.

Die anderen Ämter

Artikel 54

(1) Der der Kirche aufgetragene Dienst erfordert neben dem Amt des Pastors weitere Ämter. Sie dienen alle der Verkündigung des Evangeliums. Diese Ämter werden haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen, soweit sie nicht ehrenamtlich versehen werden.

(2) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 55

(1) Die Errichtung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung mit Zustimmung der Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Die Kirchenbeamten für den Gemeindedienst werden durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Beamtenstellen werden durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Die Kirchenbeamten werden durch die Kirchenleitung in ihr Amt berufen. Artikel 52 gilt für Kirchenbeamte entsprechend.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten werden durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 56

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Angestellten werden durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Angestellten der Kirchengemeinde werden durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie die Dienstverträge der hauptamtlichen Angestellten bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die landeskirchlichen Angestellten werden durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

(4) Artikel 52 gilt für die kirchlichen Angestellten entsprechend.

Artikel 57

(1) Die kirchlichen Beamten und Angestellten müssen die für ihren Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Nähere Bestimmungen für die Wahl der Kirchenmusiker und Gemeindeglieder werden in der Wahlordnung erlassen.

(3) Die Dienstordnungen der Kirchenmusiker und Gemeindeglieder bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Die kirchlichen Beamten und Angestellten werden durch einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Die kirchlichen Beamten und Angestellten sollen sich über ihre unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligen und in ihrer kirchlichen Haltung der Gemeinde Vorbild sein.

Die Leitung der Landeskirche

Der Bischof

Artikel 58

(1) Der Bischof ist in der Landeskirche zum Amt der geistlichen Leitung berufen, das er im Benehmen mit der Kirchenleitung ausübt.

(2) Der Bischof ist der Hirte der Gemeinden und aller kirchlichen Amtsträger. Er wacht über Einheit, Leben und Lehre der Kirche. Er ruft und mahnt die Gemeinden zu kirchlichem Handeln und dient ihnen mit Wort und Besuch.

(3) Als Vorsitzender der Kirchenleitung vertritt der Bischof die Landeskirche nach außen.

Artikel 59

Es gehört zum Dienst des Bischofs:

1. den Nachwuchs für das Predigtamt zu fördern und die Kandidaten theologisch und seelsorgerlich zu beraten;
2. die theologischen Prüfungen zu leiten;
3. die Pastoren zu ordinieren;
4. die wissenschaftliche Fortbildung der Pastoren zu fördern;
5. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken;
6. die Gemeinden zu visitieren;
7. über Amtsführung und Wandel der Pastoren zu wachen und ihnen mit Rat und Weisung zu helfen;
8. Kirchen einzuweihen;
9. die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche zu fördern;
10. für die Aufgaben der Kirche auf den Gebieten der Jugendziehung und des Unterrichts einzutreten und den Dienst der evangelischen Erzieher zu fördern.

Artikel 60

(1) Mit dem Amt des Bischofs ist ein Pfarramt an der St.-Marien-Kirche verbunden, wenn nicht durch übereinstimmenden Beschluß der Kirchenleitung und der Synode eine andere Regelung getroffen wird. Er verwaltet keinen eigenen Pfarrbezirk, ist jedoch berechtigt, den Gemeindegliedern, die sich dauernd zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen.

(2) Der Bischof ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung und zu Amtshandlungen in allen Gemeinden berechtigt.

Artikel 61

(1) Der Bischof, der die Wahlfähigkeit zum Pfarramt haben muß, wird durch die Kirchenleitung und die Synode unter Leitung des Präses der Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Vorschläge für die Wahl, denen das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden. Das Nähere über das Wahlverfahren wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(2) Der Bischof wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt; Artikel 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 62

(1) Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Der Bischof kann durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode von seinem Amt abberufen werden. Der Abberufung muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Abberufung darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.

(3) Mit dem Rücktritt oder der Abberufung tritt der Bischof in den Ruhestand.

Artikel 63

Ständiger Vertreter des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung und im Vorsitz in der Kirchenleitung ist der Senior. Er wird von dem theologischen Mitglied der Kirchenleitung vertreten, das der Kirchenleitung am längsten ohne Unterbrechung angehört.

Die Synode

Zusammensetzung der Synode

Artikel 64

(1) Der Synode gehören gewählte und berufene Mitglieder an.

(2) Aus jeder Kirchengemeinde wählt der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte so viele Pastoren, daß auf je zwei gewählte Gemeindeglieder ein Pastor entfällt.

(4) Die Kirchenleitung beruft zwei Pastoren und vier nicht ordinierte Gemeindeglieder. Mindestens zwei der Berufenen müssen einem landeskirchlichen Beirat angehören.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen, der für das ausgeschiedene Mitglied eintritt. Ausscheidende Stellvertreter sind durch Neuwahl oder Berufung zu ersetzen.

(6) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(7) Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung können der Synode nicht angehören.

Artikel 65

(1) Die Wahlen zur Synode erfolgen auf Anordnung und unter Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Die in die Synode zu wählenden Gemeindeglieder müssen die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher besitzen.

(3) Bei den Wahlen müssen die Gewählten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(4) Die Mitglieder der Synode werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt; Artikel 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 66

(1) Die Synode wird alle fünf Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Tritt ein Mitglied der Synode in die Kirchenleitung ein, so ruht, solange es sein Amt in der Kirchenleitung verwaltet, die Mitgliedschaft in der Synode.

(3) Ruht gemäß Absatz 2 die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Synode, so nimmt sein Stellvertreter seine Mitgliedschaft wahr.

(4) Die Mitgliedschaft in der Synode endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(5) Im übrigen findet auf die gewählten und berufenen Mitglieder der Synode Artikel 23 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch den Ständigen Ausschuß der Synode; der Beschluß erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Synode

Artikel 67

Die Synode ist im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung berufen, die Entscheidungen zu treffen, die für das Leben der Kirche von besonderer Bedeutung sind.

Artikel 68

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz sind vorbehalten:

- die Kirchenverfassung;
- die Ordnung des kirchlichen Gemeindelebens;
- die Festsetzung von kirchlichen Feiertagen;
- die Ordnung der Gottesdienste;
- die Einführung von Gesangbüchern;
- die Ordnung der kirchlichen Ämter;
- die Vorbildung und Prüfung für die Ämter der Kirche;
- die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Amtsträger;
- die Ordnung der kirchlichen Wahlen;
- die Ordnung des Diakonischen Werkes;
- das Kirchensteuerrecht;
- der landeskirchliche Haushalt;
- die Festsetzung der Landeskirchensteuer;
- die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden;
- Verträge mit dem Staat und anderen Kirchen, die für den Bestand oder das Leben der Kirche wesentlich sind.

(2) Die Zustimmung der Synode ist erforderlich für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und kirchlichen Beamtenstellen.

Artikel 69

Gemeinsam mit der Kirchenleitung wählt die Synode den Bischof, den Senior und den leitenden Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei.

Artikel 70

Der Synode steht zu:

- die Wahl von Mitgliedern der Kirchenleitung;
- die Entlastung der landeskirchlichen Jahresrechnung.

Artikel 71

(1) Die Synode hat das Recht, zu allen Fragen des kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen und Entschlüsse zu fassen.

(2) Die Kirchenleitung legt der Synode alljährlich einen Bericht über das kirchliche Leben vor.

Der Vorstand der Synode

Artikel 72

(1) Die Synode wählt nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand der Synode.

- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der Präses der Synode;
 - dessen Stellvertreter;
 - der Schriftführer.

(3) Den Vorsitz bei der Vorstandswahl führt das älteste Mitglied der Synode.

Artikel 73

Der Präses leitet die Synode und verwaltet ihre Geschäfte. Er vertritt die Synode nach außen.

Geschäftsordnung der Synode

Artikel 74

(1) Die Synode wird nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern erstmalig durch die Kirchenleitung einberufen und durch den Bischof eröffnet.

(2) Im übrigen tritt die Synode auf Einladung des Präses, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand der Synode oder die Kirchenleitung es für erforderlich erachten oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode es beantragt.

(3) Die Einberufung geschieht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Ausnahmefall mit nachträglicher Billigung der Synode zulässig.

(4) Die Kirchenleitung nimmt an den Tagungen der Synode teil. Den Mitgliedern der Kirchenleitung ist jederzeit zu Ausführungen und Anträgen das Wort zu erteilen.

(5) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode es nicht anders beschließt oder die Kirchenleitung es nicht anders fordert.

(6) Für die Beschlüsse der Synode gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(7) Im übrigen regelt die Synode ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Ausschüsse der Synode

Artikel 75

(1) Die Synode bildet nach jeder regelmäßigen Wahl von Mitgliedern den Ständigen Ausschuß der Synode.

(2) Dem Ständigen Ausschuß gehören an:

- der Vorstand der Synode;
- sechs weitere Mitglieder, die von der Synode aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

(3) Die Zahl der Pastoren im Ständigen Ausschuß soll nicht mehr als vier betragen.

Artikel 76

Dem Ständigen Ausschuß obliegen:

- die Vorprüfung von Vorlagen für die Synode auf Aufforderung des Vorstandes der Synode;
- die Abberufung von Mitgliedern der Synode;
- die Prüfung und Beantwortung von Bitten und Beschwerden.

Artikel 77

(1) Der Ständige Ausschuß tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präses der Synode zusammen.

(2) Für die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung hat das Recht, zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Vertreter zu entsenden.

Artikel 78

(1) Die Synode bildet ferner den Theologischen Ausschuß und den Finanzausschuß.

(2) Dem Theologischen Ausschuß obliegt, über Fragen der Lehre, des Bekenntnisses und der Lebensordnung der Kirche zu beraten und eine gutachtliche Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Dem Finanzausschuß obliegen:

- die Vorprüfung des landeskirchlichen Haushaltsplanes;
- die Prüfung der landeskirchlichen Haushalts- und Kassenführung;
- die Zustimmung bei der Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Kirchenleitung

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Artikel 79

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

- der Bischof als Vorsitzender;
- der Senior;
- der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei.

(2) Der Kirchenleitung gehören weiter an:

- zwei Pastoren und vier zu Kirchenvorstehern wählbare Gemeindeglieder, von denen das eine rechtskundig sein und ein weiteres im Wirtschaftsleben stehen soll. Diese Mitglieder werden von der Synode für die Zeit von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche.

(4) Im übrigen findet auf die Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Absatz 2 gewählt sind, Artikel 23 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Abberufung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse des Ständigen Ausschusses und der Kirchenleitung; diese Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Körperschaften. Gehört das abberufene Mitglied der Kirchenleitung der Synode an, so endet mit der Abberufung aus der Kirchenleitung auch die Mitgliedschaft in der Synode.

Artikel 80

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden durch den Bischof in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Kirchenleitung, die gemäß Artikel 79 Absatz 2 auf Zeit gewählt sind, endet mit dem Zusammentritt der zweiten Tagung der auf ihre Einführung folgenden Synode. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten sie ihr Amt weiter bis zur Einführung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung, das gemäß Artikel 79 Absatz 2 auf Zeit gewählt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

Artikel 81

(1) Bei der Kirchenleitung liegen die Gesamtführung der Kirche sowie die Beratung und Unterstützung des Bischofs im Amt der geistlichen Leitung.

(2) Soweit nicht die Zuständigkeit des Bischofs festgelegt oder die Mitwirkung der Synode vorgeschrieben ist, ist die Kirchenleitung für alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zuständig.

Artikel 82

Zur Zuständigkeit der Kirchenleitung gehören insbesondere:

- die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und die landeskirchlichen Ordnungen eingehalten werden;
- die Fürsorge für die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger;
- die Ausführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 94 Absatz 1;
- der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen;
- der Erlaß von allgemeinen Dienstvorschriften für die kirchlichen Amtsträger;
- der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen;
- die Anordnung und Überwachung der Wahlen zu den Kirchenvorständen und zur Synode;
- die Berufung von Mitgliedern der Synode;
- die Berufung der Pastoren sowie die Anstellung von Hilfspredigern;
- die Berufung der Kirchenbeamten;
- die Versetzung der Pastoren und Kirchenbeamten in den Ruhestand;
- die Anstellung und Entlassung der landeskirchlichen Angestellten;
- die Ausübung der Kirchengewalt und der Disziplinargewalt über die kirchlichen Amtsträger;
- die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung;
- die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes;
- die Feststellung des landeskirchlichen Kollektenplanes;
- die Festsetzung der kirchlichen Gebühren;
- die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände;
- die Aufsicht über den Dienst der kirchlichen Amtsträger und die Tätigkeit der Kirchenvorstände.

Artikel 83

Zur Förderung der kirchlichen Arbeit auf bestimmten Gebieten werden Beiräte gebildet. Ihre Bildung und Zuständigkeit wird durch Kirchengesetz geregelt.

Beschlüsse der Kirchenleitung

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Monat, zusammen.

(2) Der Präses der Synode oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Die Dezenten der kirchlichen Verwaltung können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

(3) Für die Beschlüsse der Kirchenleitung gilt Artikel 39 entsprechend.

(4) Der Bischof kann Beschlüsse der Kirchenleitung, die er als im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis stehend oder die er als nachteilig für die Landeskirche erachtet, unverzüglich beanstanden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist ein neuer Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen. Dieser Beschluß kann nicht mehr beanstandet werden, wenn dadurch der beanstandete Beschluß bestätigt wird.

(5) Im übrigen regelt die Kirchenleitung ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Kirchenkanzlei

Artikel 85

(1) Der Kirchenkanzlei gehören als Mitglieder an:
 der Bischof;
 der Senior;
 der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei.

(2) Der Senior muß die Wahlfähigkeit zum Pfarramt haben; sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf die theologischen Aufgaben innerhalb der Landeskirche, soweit sie nicht dem Bischof zustehen. Der leitende Verwaltungsbeamte soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte werden durch die Kirchenleitung und die Synode unter der Leitung des Präses der Synode in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung gewählt. Vorschläge für die Wahl des Seniors, denen das Geistliche Ministerium mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht, dürfen nicht zur Abstimmung gestellt werden. Das Nähere über das Verfahren für die Wahl des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten wird durch Kirchengesetz bestimmt.

(4) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(5) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte verwalten ihr Amt im Hauptamt. Für den Senior gilt die Bestimmung des Artikels 48 Absatz 2 sinngemäß.

(6) Der Senior und der leitende Verwaltungsbeamte können vorzeitig in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen notwendig ist. Die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand erfolgt durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenleitung und der Synode. Dem Beschluß muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmen. Über die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand darf nicht abgestimmt werden, wenn das Geistliche Ministerium mit drei Vierteln seiner Mitglieder widerspricht.

(7) Die Bestimmung des Artikels 53 gilt für den Senior und den leitenden Verwaltungsbeamten entsprechend.

Artikel 86

(1) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der landeskirchlichen Leitung und Verwaltung nach den Beschlüssen der Kirchenleitung.

(2) In eiligen Angelegenheiten hat die Kirchenkanzlei bis zum Zusammentritt der Kirchenleitung einsäufig das Erforderliche zu veranlassen.

(3) In einem von der Kirchenleitung zu bestimmenden Rahmen kann die Kirchenkanzlei selbständige Entscheidungen treffen.

Artikel 87

Zum Geschäftsbereich der Kirchenkanzlei gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung;
- die Verwaltung des landeskirchlichen Haushalts;
- die Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens;
- die Kirchensteuerverwaltung;
- die kirchliche Bauverwaltung;
- die Kirchenbuchverwaltung.

Artikel 88

(1) Die Sitzungen der Kirchenkanzlei werden durch den Bischof geleitet. Die Dezenten der kirchlichen

Verwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Für Entscheidungen der Kirchenkanzlei ist Übereinstimmung der Mitglieder erforderlich; bei Meinungsverschiedenheiten ist ein Beschluß der Kirchenleitung herbeizuführen.

Artikel 89

(1) Bei der Kirchenkanzlei liegt die rechtsgeschäftliche Vertretung der Landeskirche.

(2) Vor Gerichten und Behörden wird die Kirchenkanzlei durch den Bischof oder ein Mitglied vertreten.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Landeskirche verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchenleitung durch den Bischof oder ein Mitglied der Kirchenkanzlei unter Beidrückung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

Das Geistliche Ministerium

Artikel 90

(1) Die Pastoren und die mit der selbständigen Verwaltung eines Pfarramtes beauftragten Hilfsprediger bilden das Geistliche Ministerium; andere Hilfsprediger und Vikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Bischof, der den Vorsitz führt, ruft das Geistliche Ministerium mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(3) Das Geistliche Ministerium kann aus seiner Mitte zur Beratung besonderer theologischer Fragen Arbeitsgemeinschaften bilden.

(4) Das Geistliche Ministerium wirkt gemäß Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 85 Absatz 3 und 6 bei der Wahl und der Abberufung des Bischofs, des Seniors und des leitenden Verwaltungsbeamten mit.

Artikel 91

Das Geistliche Ministerium hat in brüderlicher Gemeinschaft der Pastoren auf eine einmütige Ausrichtung des pfarramtlichen Dienstes hinzuwirken.

Artikel 92

Dem Geistlichen Ministerium stehen ferner zu:
 das Recht der Stellungnahme zu allen Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Lehre;
 die Wahl von Mitgliedern der Synode.

Artikel 93

(1) Das Geistliche Ministerium muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Für die Beschlüsse des Geistlichen Ministeriums gelten die Artikel 38 und 39 entsprechend.

(3) Im übrigen regelt das Geistliche Ministerium seine Geschäftsordnung selbst.

Die Rechtsetzung der Kirche

Artikel 94

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und der Synode zustande.

(2) Kirchengesetze, durch welche die Kirchenverfassung geändert wird, erfordern in zwei Lesungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, sowohl in der

Kirchenleitung wie in der Synode eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden; mindestens bedürfen sie der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder.

(3) Kirchengesetze sind durch die Vorsitzenden der Kirchenleitung und der Synode zu unterzeichnen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

(4) Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung erlassen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 95

(1) Im Falle des Notstandes kann die Kirchenleitung, wenn die Einberufung der Synode nicht möglich oder nicht tunlich ist, in Angelegenheiten, die der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen, Notverordnungen erlassen. Sie hat sich dabei tunlichst der Zustimmung des Ständigen Ausschusses der Synode zu vergewissern. Änderungen der Kirchenverfassung durch Notverordnung sind nicht zulässig.

(2) Notverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Notverordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wenn die Synode die Bestätigung versagt, sind sie aufzuheben. Die Gültigkeit der Notverordnungen endet mit dem Tage der Aufhebung.

Die Finanzverwaltung der Kirche

Artikel 96

(1) Die Leitung der landeskirchlichen Finanzverwaltung liegt bei der Kirchenleitung.

(2) Die Finanzverwaltung der Kirchengemeinden liegt bei den Kirchenvorständen unter Aufsicht der Kirchenleitung.

Artikel 97

Der Finanzbedarf der Landeskirche und der Kirchengemeinden wird gedeckt aus den Erträgen des Vermögens, aus Kollekten und Gebühren sowie durch Kirchensteuern.

Artikel 98

(1) Der landskirchliche Haushaltsplan ist vor Beginn jeden Rechnungsjahres durch Kirchengesetz festzustellen.

(2) Für außerplanmäßige Ausgaben, die keinen Aufschub dulden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und des Finanzausschusses erforderlich.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist nach Abschluß des Rechnungsjahres unter Beifügung eines Nachweises über das landeskirchliche Vermögen Rechnung zu legen. Die Rechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode die Entlastung. Die Entlastung ist nicht nur der Kirchenleitung, sondern auch denjenigen ihrer Mitglieder zu erteilen, die besondere Aufgaben in der landeskirchlichen Finanzverwaltung zu erfüllen hatten.

Artikel 99

(1) Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Abweichungen von dem Haushaltsplan sind nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Entlastung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden erfolgt durch die Kirchenleitung.

Artikel 100

(1) Für die Bedürfnisse der Landeskirche und der Kirchengemeinden werden Kirchensteuern erhoben. Zur Entrichtung der Kirchensteuern sind alle Glieder der Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Festsetzung der Landeskirchensteuer erfolgt durch Kirchengesetz.

(3) Die Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(4) Das Nähere über die Erhebung der Kirchensteuern wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 101

Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden durch die Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 102

Die in den Kirchengemeinden einzusammelnden Kollekten werden durch die Kirchenleitung angeordnet.

Artikel 103

Ergänzende Bestimmungen zur kirchlichen Finanzverwaltung werden durch ein kirchliches Finanzgesetz getroffen.

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“

Vom 15. November 1969
(Nachdruck aus GVOBl. S. 67)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen sind die Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ befugt, denen der Bischof für Schleswig die Erlaubnis erteilt, nachdem sie ihm durch ihren leitenden Geistlichen (Propst) vorgestellt worden sind.

§ 2

Der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ stehen die kirchlichen Räume der Kirchengemeinden zur Abhaltung eigener Gottesdienste und Amtshandlungen nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 6 dieses Kirchengesetzes zur Verfügung.

§ 3

(1) Gottesdienste können gehalten werden, wenn mindestens 5 Familien, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, dies schriftlich beantragen.

(2) Der Kirchenvorstand hat bei Vorliegen der Voraussetzungen für Gottesdienste landeskirchliche Räume zu einer Zeit, zu der die Kirchengemeinde ihrer nicht bedarf, befristet oder widerruflich zu überlassen.

(3) Die Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume für Amtshandlungen ist für jeden einzelnen Fall zu beantragen.

§ 4

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen gemäß § 3 können die geltenden agendarischen Ordnungen der dänischen Kirche gebraucht werden.

(2) Die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geltenden Bestimmungen der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und der „Rechtsordnung“ über die Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere die Bestimmungen der Artikel 16 Absatz 2 bis 6 und Artikel 17 Absatz 1 und 2, sind zu beachten. Der Vollzug von Amtshandlungen an Gliedern der Landeskirche ist dem zuständigen landeskirchlichen Pastor anzuzeigen.

§ 5

Die Landeskirche gewährt der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ alljährlich eine Zuwendung in Höhe der landeskirchlichen Dienstbezüge für vier Geistliche nach näherer Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz.

§ 6

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Verwaltungsanordnungen, insbesondere eine Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Räume.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Diese erfolgt, nachdem die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“ den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zugestimmt hat.

Kiel, den 23. Mai 1969

Das vorstehende, von der 36. ordentlichen Landesynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner
Vorsitzender der Kirchenleitung

Ausführungsverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“

Vom 18. April 1969
(Nachdruck aus GVOBl. S. 68)

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 67) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Den Pastoren der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“, die in Kirchengemeinden der Landeskirche Gottesdienste und Amtshandlungen abhalten wollen, wird die Erlaubnis durch den Bischof für Schleswig erteilt. Hierzu überreicht ihnen der Bischof nach erfolgter Vorstellung durch den leitenden dänischen Geistlichen den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“. Gleichzeitig werden ihnen die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und die Ordnung des kirchlichen

Lebens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ausgehändigt.

(2) Die Vorstellung der dänischen Pastoren durch ihren leitenden Geistlichen soll in Gegenwart der örtlich zuständigen Propste erfolgen.

(3) Die Erlaubnis wird unter Bekanntgabe des Namens des dänischen Pastors, seines Dienstwohnsitzes und seines Zuständigkeitsbereiches im Kirchl. Ges.- und V.-Bl. veröffentlicht.

(4) Jeder Wechsel im Zuständigkeitsbereich ist von der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ dem Bischof für Schleswig anzuzeigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Werden landeskirchliche Räume für Gottesdienste und Amtshandlungen überlassen, so sorgt der Kirchenvorstand in gleicher Weise wie bei eigenen Veranstaltungen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume sowie für Glockengeläut. Er ist nicht verpflichtet, einen Organisten zu stellen.

§ 3

(1) Der Antrag auf Überlassung landeskirchlicher Räume kann durch den zuständigen Kirchenvorstand oder Pastor der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ eingereicht werden.

(2) Bei wiederholter Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume bedarf es auch bei befristeter Überlassung keines neuen Antrags, solange die Voraussetzungen für die Überlassung gegeben sind.

(3) Bei Inanspruchnahme landeskirchlicher Räume für Amtshandlungen kann der Antrag durch den zuständigen Pastor der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ mündlich gestellt werden.

(4) Die Erstattung von Unkosten kann im Bedarfsfall durch den Propsteivorstand geregelt werden.

§ 4

(1) Die Übernahme von Amtshandlungen an Gliedern einer landeskirchlichen Gemeinde durch dänische Pastoren wird durch ein vereinfachtes Verfahren geregelt (entsprechend Art. 16 Abs. 5 RO).

(2) Vollzogene Amtshandlungen werden durch den dänischen Pastor unverzüglich unter Beifügung der Urkunden dem örtlich zuständigen Kirchenvorstand zur Eintragung in die Kirchenbücher gemeldet. Die Eintragung erfolgt mit Nummer.

§ 5

Die jährliche Zuwendung an die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“ erfolgt in der Höhe von vier Jahresendgrundgehältern landeskirchlicher Pastoren. Änderungen in der Höhe des Pastoren-Endgrundgehaltes werden berücksichtigt. Die Zahlung erfolgt ratenweise monatlich im voraus durch die Landeskirchenkasse an die „Dänische Kirche in Südschleswig e. V.“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Kirchengesetzes zur Regelung der Zusammenarbeit mit der „Dänischen Kirche in Südschleswig e. V.“ in Kraft.

Kiel, den 23. Mai 1969

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner
Vorsitzender der Kirchenleitung

b) Gemeindedienst

Einführung des neuen Vaterunser-Textes in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche

Vom 1. Dezember 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 10)

Durch Beschluß der Landessynode ist vom 1. Advent 1968 ab der folgende Vaterunser-Text in der Landeskirche eingeführt:

Vater unser im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben
unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit. Amen.

Wolfenbüttel, den 1. Dezember 1968

Das Landeskirchenamt

Dr. Heintze

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Verhältnis zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Concordia-Gemeinde, ev.-luth. Freikirche in Celle

Vom 19. Juni 1969
(Nachdruck aus KABl. S. 150)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Concordia-Gemeinde, ev.-luth. Freikirche e. V. in Celle, vom 12./15. Mai 1969 über das Verhältnis zwischen der Landeskirche und der Concordia-Gemeinde, der dem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 19. Juni 1969.

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
Degener

Anlage**Vertrag**

zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
und der Concordia-Gemeinde,
ev.-luth. Freikirche e. V. in Celle.

In Gehorsam gegenüber dem Auftrag der Kirche und in Treue zum lutherischen Bekenntnis schließen die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Landeskirche) und die Concordia-Gemeinde, ev.-luth. Freikirche e. V. in Celle (Concordia-Gemeinde), folgende Vereinbarung:

I. Aufgabe

§ 1

(1) Zur besseren Erfüllung des Auftrages der Kirche verbinden sich die Vertragsschließenden zu enger, geordneter Zusammenarbeit.

(2) Das Ziel ist die uneingeschränkte Kirchengemeinschaft der Vertragsschließenden.

II. Zusammenarbeit

§ 2

(1) Die Concordia-Gemeinde unterstellt sich und ihr Pfarramt der Visitation durch die Landeskirche.

(2) Die Visitation wird von dem Superintendenten des Kirchenkreises Celle nach der in der Landeskirche geltenden Visitationsordnung gehalten, nach der sich auch die Beteiligung des Landessuperintendenten richtet. In die äußere Verwaltung wird lediglich Einsicht genommen.

(3) Die Landeskirche wird der Concordia-Gemeinde auf deren Wunsch im Rahmen des Möglichen Rat und Hilfe gewähren.

§ 3

(1) Der Pfarrer der Concordia-Gemeinde nimmt am Konvent, an der Pfarrkonferenz und an den Kirchenkreistagen des Kirchenkreises Celle als Gast teil; am Kirchenkreistag kann auch ein weiteres Mitglied der Gemeinde als Gast teilnehmen.

(2) Der Pfarrer der Concordia-Gemeinde wird im Krankheits- und Urlaubsfall durch Pfarrer des Kirchenkreises Celle vertreten und nimmt selbst am Vertretungsdienst der Pfarrer im Kirchenkreis Celle teil.

(3) Hinsichtlich der Erteilung eines Dimissoriale wird zwischen der Concordia-Gemeinde und den Gemeinden des Kirchenkreises Celle nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß § 7 Kirchengemeindeordnung verfahren.

§ 4

(1) Über einen Anschluß des Pfarrers der Concordia-Gemeinde an die landeskirchliche Versorgung nach der Art der Vereinsgeistlichen kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Eine Neubesetzung der bisherigen Pfarrstelle der Concordia-Gemeinde und die Einstellung weiterer pfarramtlicher Kräfte bedürfen der Zustimmung der Landeskirche. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Landeskirche besitzt.

§ 5

(1) Änderungen der in der Concordia-Gemeinde geltenden agendarischen Ordnungen, insbesondere des Hauptgottesdienstes, werden nur in Angleichung an die in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnungen durchgeführt werden.

(2) Die Einführung der in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnungen in der Concordia-Gemeinde soll vorbereitet werden und erfolgen, sobald die Gemeinde genügend darauf gerüstet ist.

§ 6

Für den Übertritt von Gemeindegliedern von einem zum anderen Vertragschließenden bleibt es bei dem bisher üblichen Benachrichtigungsverfahren.

§ 7

Die Concordia-Gemeinde wird für ihre diakonische Arbeit den Dienst des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Anspruch nehmen.

§ 8

Die Concordia-Gemeinde wird die finanziellen Leistungen ihrer Glieder unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Selbstveranlagung den im Kirchenkreis Celle geltenden Maßstäben (Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer) angleichen.

§ 9

Die Concordia-Gemeinde bleibt in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten einschließlich der Personal- und Finanzangelegenheiten selbständig.

III. Uneingeschränkte Kirchengemeinschaft

§ 10

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Concordia-Gemeinde entscheiden, ob die uneingeschränkte Kirchengemeinschaft der Concordia-Gemeinde und der Landeskirche (Eingliederung) herbeigeführt werden soll.

§ 11

(1) Beantragt die Concordia-Gemeinde die Eingliederung, so wird die Landeskirche die Concordia-Gemeinde in ihren Verband aufnehmen und sie zu einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis Celle mit dem Namen „Ev.-luth. Concordia-Kirchengemeinde in Celle“ (Concordia-Kirchengemeinde) machen. In dieser Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet werden.

(2) Die Concordia-Kirchengemeinde wird zunächst den Status der Personalgemeinde erhalten. Glieder werden alle Mitglieder der Concordia-Gemeinde werden, die zum Zeitpunkt der Eingliederung ihren Wohnsitz im Gebiet des Kirchenkreises Celle haben. In der Urkunde über die Errichtung der Personalgemeinde wird vorgesehen, daß auch die Ehegatten und Kinder der Glieder der Concordia-Gemeinde dieser angehören können. Die Glieder der Concordia-Gemeinde können sich jederzeit der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes anschließen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Concordia-Gemeinde werden, soweit sie im Gebiet der Landeskirche wohnen,

Glieder der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes. Den Mitgliedern der Concordia-Gemeinde, die außerhalb des Gebietes der Landeskirche wohnen, wird empfohlen, sich den landeskirchlichen Gemeinden ihres Wohnsitzes anzuschließen.

(4) Die Concordia-Kirchengemeinde wird in eine Ortsgemeinde in Celle umgewandelt werden, falls und zu welchem Zeitpunkt es im Interesse der kirchlichen Arbeit zweckmäßig erscheint. Die Umwandlung wird sich nach den geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (Artikel 28 der Kirchenverfassung) richten. Die Glieder der Concordia-Kirchengemeinde werden in diesem Falle für ihre Person das Recht erhalten, Glieder der Concordia-Kirchengemeinde zu bleiben. Sie können sich jederzeit der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes anschließen.

§ 12

(1) Mit der Eingliederung werden in der Concordia-Kirchengemeinde die im Kirchenkreis Celle geltenden kirchlichen Ordnungen und das in der Landeskirche geltende Recht eingeführt.

(2) Der Pfarrer der Concordia-Kirchengemeinde wird in den Dienst der Landeskirche übernommen und auf die neu errichtete Pfarrstelle der Concordia-Kirchengemeinde in Celle ernannt werden.

§ 13

(1) Mit der Eingliederung werden die Glieder der Concordia-Gemeinde, die im Gebiet der Landeskirche wohnen, Glieder der Landeskirche. Sie unterliegen als solche der Landeskirchensteuerpflicht.

(2) Die Concordia-Kirchengemeinde kann dem Gesamtverband Celle angeschlossen werden.

IV. Inkrafttreten

§ 14

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Concordia-Gemeinde durch ein Kirchengesetz der Landeskirche in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann bis zur Eingliederung (§ 10) von jedem Vertragschließenden zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, gekündigt werden.

(3) Wird der Antrag auf Eingliederung (§ 10) nicht innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung von der Concordia-Gemeinde gestellt, so tritt die Vereinbarung, ohne daß es einer Kündigung bedarf, außer Kraft.

Hannover, den 12. Mai 1969.

Der Landesbischof
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
In Vertretung:
Hoyer

Celle, den 15. Mai 1969.

Der Kirchenvorstand
der Concordia-Gemeinde,
ev.-luth. Freikirche e. V. in Celle
Dr. Strauß, P.
Bachmann
Zilm

c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evang.-Luth. Kirche in Bayern über die Ausbildung und die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz)

Vom 17. März 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 47)

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

Diakone, die von der Diakonenanstalt Rummelsberg für das Amt des Diakons ausgebildet und von der Rummelsberger Bruderschaft entsendet werden (§§ 2 bis 5), werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen genommen.

§ 2

Amt des Diakons

Der Diakon der Diakonenanstalt Rummelsberg steht hauptamtlich und auf Lebenszeit in einem Dienst, der durch den diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt ist.

Zu seinen Dienstaufgaben können gehören
 der Dienst an Gefährdeten, Kranken und Hilfsbedürftigen,
 die nachgehende Fürsorge,
 der Dienst an der Jugend,
 der Besuchsdienst,
 die Mitwirkung im Gottesdienst, bei der Wortverkündigung, im Unterricht und in der Seelsorge,
 Aufgaben der kirchlichen Verwaltung.

§ 3

Ausbildung

(1) Für die Ausbildung zum Diakon werden nur geistig und körperlich gesunde Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mittlerer Reife zugelassen, die zur späteren Übernahme des Diakonenamtes geeignet erscheinen. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(2) Die theoretische und praktische Ausbildung dauert insgesamt mindestens fünf Jahre. Sie umfaßt eine Grundausbildung und eine Spezialausbildung.

(3) Die Grundausbildung wird durch die erste Diakonenprüfung abgeschlossen. Nach der Spezialausbildung ist eine zweite Prüfung (Anstellungsprüfung) abzulegen. Der Landeskirchenrat erläßt die Prüfungsordnung.

(4) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag der Diakonenanstalt Rummelsberg in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2

zulassen. Er kann die Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen in einer anderen Ausbildungsstätte als gleichwertig anerkennen.

§ 4

Einsegnung

(1) Anwärter für den Dienst eines Diakons, die in die Lebensgemeinschaft der Rummelsberger Bruderschaft

aufgenommen sind, können nach bestandener Anstellungsprüfung zum Amt eines Diakons eingeseignet werden.

(2) Die Einsegnung wird vom Rektor der Bruderschaft nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vollzogen. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Der eingeseignete Bruder führt die Dienstbezeichnung Diakon.

§ 5

Sendung

Die Bruderschaft überträgt dem Diakon nach ihrer Ordnung (Brüderordnung) einen bestimmten Dienst und entsendet ihn. Der Diakon bleibt an die Brüderordnung gebunden, unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus seinem Dienstverhältnis ergeben.

§ 6

Dienstverhältnis, Besoldung, Versorgung

(1) Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Diakone werden durch Verordnung geregelt.

(2) Den Diakonen der Diakonenanstalt Rummelsberg wird für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Rummelsberger Bruderschaft nach näherer Bestimmung einer Verordnung Versorgung wie Kirchenbeamten gewährleistet.

§ 7

Diakonenstellung

(1) Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und kirchliche Stiftungen können im Einvernehmen mit der Diakonenanstalt Rummelsberg und mit Genehmigung des Landeskirchenrates bestimmte Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter als Diakonenstellen errichten. Entsprechendes gilt für die Aufhebung einer Diakonenstelle.

(2) Diakonenanstalt und Dienstgeber sind verpflichtet, eine Diakonenstelle im Erledigungsfalle wieder mit einem Diakon zu besetzen. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag die Diakonenanstalt nach Anhörung des Dienstgebers und den Dienstgeber nach Anhörung der Diakonenanstalt von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 8

Verlust der Anstellungsfähigkeit

Die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz geht verloren, wenn der Diakon aus der evangelisch-lutherischen Kirche austritt oder aus der Bruderschaft ausscheidet. Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit erlischt das Recht, die Dienstbezeichnung Diakon zu führen. Die Einsegnungsurkunde ist an die Bruderschaft zurückzugeben.

§ 9

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses, Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Amt des Diakons vom 25. Februar 1942 (KABL. S. 25) außer Kraft.

München, den 17. März 1969

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger D.D.

Berichtigung der Urlaubsverordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 2. Januar 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 5)

Die Urlaubsverordnung vom 6. Dezember 1968 (KABL. S. 217) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 1 wird vor dem Wort „Monat“ das Wort „vollen“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

München, den 2. Januar 1969

I. V.: Riedel

Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über den Religionsunterricht

Vom 6. November 1968

(Nachdruck aus KABL. S. 47/68)

Auf Grund des § 11 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1 ff.) und zur Ausführung des zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen abgeschlossenen Gestellungsvertrages vom 4./10. Juli 1967 (Amtsbl. 1967 S. 33) wird verordnet:

§ 1

(1) Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Hilfspastorinnen und Pfarrdiakone sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 des Pfarrergesetzes (Amtsbl. 1964 S. 31 ff.) in Verbindung mit § 11 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz (Amtsbl. 1967 S. 1 ff.), § 2 Abs. 1 des Pastorinnengesetzes (Amtsbl. 1968 S. 23) und § 2 des Pfarrdiakonengesetzes (Amtsbl. 1967 S. 25) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen oder privaten Schulen als katechetische Lehrkräfte verpflichtet. Sie können im Rahmen des Gestellungsvertrages (Amtsbl. 1967 S. 33) dafür in Anspruch genommen werden.

(2) Kirchliche Angestellte können im Rahmen des Gestellungsvertrages in Anspruch genommen werden, wenn ihr Dienstvertrag oder ihre Dienstanzweisung eine entsprechende Verpflichtung enthält oder wenn sie mit der Inanspruchnahme einverstanden sind.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte werden im Rahmen des Gestellungsvertrages nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen übernommen.

§ 2

(1) Durch die Inanspruchnahme nach § 1 dürfen der Dienst in der Gemeinde, der besondere Auftrag oder die allgemeinkirchliche Aufgabe nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird auf höchstens sechs Wochenstunden begrenzt, wobei die Unterrichtsstunden in Privatschulen mitgerechnet werden.

(2) Die persönlichen Verhältnisse des Inanspruchgenommenen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Inanspruchnahme geschieht im Einvernehmen mit den Betroffenen.

§ 3

(1) Die im Gestellungsvertrag genannten Befugnisse der Kirchenbehörden werden

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 e), des § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) und c), des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 4 Satz 2, des § 5 Abs. 6 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vom Landeskirchenamt und

b) in den Fällen des § 3 Abs. 2, des § 3 Abs. 3, des § 3 Abs. 4 Satz 1, des § 3 Abs. 6, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 von den Präpsten ausgeübt.

(2) Benennungen von Pfarrern oder Pastorinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 3 des Gestellungsvertrages bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Vorbereitungen für die Benennungen katechetischer Lehrkräfte treffen die Präpsten und die Schulräte, bei berufsbildenden und höheren Schulen die Präpsten und die Schulleiter.

(2) Die Benennungen und die Übersendung der Personalbogen durch die Präpsten an die Schulaufsichtsbehörden nach § 3 Abs. 3 des Gestellungsvertrages erfolgt über die Schulräte, bei den berufsbildenden und höheren Schulen über die Schulleiter.

(3) Die Benennung katechetischer Lehrkräfte gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 a) und b) des Gestellungsvertrages geschieht durch das Landeskirchenamt.

§ 5

(1) Es werden folgende Entschädigungen für die Erteilung von Religionsunterricht gezahlt:

a) an höheren Schulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:

aa) für katechetische Lehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Vergütungsgruppe II a (BAT) an aufwärts monatlich 35,— DM für die Jahreswochenstunde und 10,50 DM für die Einzelstunde;

bb) für sonstige katechetische Lehrkräfte monatlich 27,— DM für die Jahreswochenstunde und 8,— DM für die Einzelstunde;

b) an Volks-, Sonder- und Realschulen:

aa) für katechetische Lehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 11 bzw. der Vergütungsgruppe IV a (BAT) an aufwärts monatlich 27,— DM für die Jahreswochenstunde und 8,— DM für die Einzelstunde;

bb) für sonstige katechetische Lehrkräfte monatlich 24,— DM für die Jahreswochenstunde und 7,50 DM für die Einzelstunde.

(2) Die Gesamtentschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht darf bei einer Entschädigung von

- a) 35,— DM je Jahreswochenstunde 2520,— DM,
 b) 27,— DM je Jahreswochenstunde 1944,— DM,
 c) 24,— DM je Jahreswochenstunde 1728,— DM
 brutto im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 6

Katechetische Lehrkräfte, die die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Pflichtstunden an Religionsunterricht erteilen, erhalten mit Rücksicht auf eine Begrenzung ihrer sonstigen Tätigkeit keine Entschädigung, es sei denn, daß die erteilten Stunden über den dienstlichen Auftrag hinausgehen.

§ 7

(1) Die vom Land Niedersachsen erstatteten Beträge für die Erteilung von Religionsunterricht einschließlich des Aufwendersatzes für sonstige Kosten fließen den Kassen der kirchlichen Rechtsträger zu, die die Gehälter der katechetischen Lehrkräfte zahlen.

(2) Die kirchlichen Kassen zahlen aus diesen Beträgen die Entschädigungen nach § 5. Steuern und bei Angestellten auch die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen sind zuvor von den Sätzen nach § 5 einzubehalten. Die Arbeitgeberanteile zahlen die kirchlichen Kassen.

§ 8

(1) Im Fall der Erkrankung oder im Fall einer notwendigen Kur wird die Entschädigung auf die Dauer von sechs Wochen, längstens bis zur Beendigung des Unterrichtsauftrages, fortgezahlt. Wird eine Vertretung gestellt, so erhält diese unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 5 Abs. 2 die jeweiligen Entschädigungen für die Einzelstunden gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Die durch die Entschädigung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen werden aus den vom Land Niedersachsen erstatteten Stundenvergütungen gedeckt.

§ 9

Soweit nach § 7 die Entschädigung in die Landeskirchenkasse fließt, werden diejenigen Beträge der Stundenvergütung, die die Sätze nach § 5 übersteigen und nicht für Leistungen nach § 8 Abs. 2 in Anspruch genommen sind, in die Kirchenkasse der Kirchengemeinde gezahlt, in welcher die katechetische Lehrkraft die Pfarrstelle inne hat oder verwaltet. Diese Einnahmen der Kirchenkasse werden nicht auf die Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln angerechnet.

§ 10

(1) Werden Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Abs. 7 des Gestellungsvertrages vom Land Niedersachsen an die katechetischen Lehrkräfte nicht gezahlt, weil es sich um Wegstrecken innerhalb einer Ortsgemeinde handelt, so können diese nach Abschnitt VI der Anordnung über die Wegstreckenentschädigungen vom 28. März 1966 (Amtsbl. 1966 S. 6) in ihrer jeweiligen Fassung gezahlt werden. Dabei gelten Ortsteile der Stadt Salzgitter als selbständige Ortsgemeinden.

(2) Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden aus den Mitteln der Kirchenkassen gezahlt, die diesen gemäß § 9 zufließen.

§ 11

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung mehr als sechs Unterrichtsstunden (§ 2 Abs. 1 Satz 2) erteilt werden, können diese zusätzlichen Unterrichtsstunden bis zum

31. Juli 1969 weiterhin erteilt werden; § 5 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Kirchenverordnung betreffend Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen vom 8. Oktober 1953 (Amtsbl. 1953 S. 21) und vom 15. Januar 1954 (Amtsbl. 1954 S. 5) treten am 1. Februar 1969 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. November 1968

**Braunschweigische
 evangelisch-lutherische Landeskirche
 Kirchenregierung
 Dr. Heintze**

**Kirchenverordnung der Braunschweigischen ev.-luth.
 Landeskirche zur Änderung der Kirchenverordnung
 über die Erteilung von Religionsunterricht**

Vom 10. Februar 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 9)

Die Kirchenverordnung über die Erteilung von Religionsunterricht vom 6. November 1968 (Amtsbl. 1968 S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Entschädigungen für die Erteilung von Religionsunterricht gezahlt:

- a) an höheren Schulen, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:
 aa) für katechetische Lehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Vergütungsgruppe II a (BAT) an aufwärts monatlich 37,— DM für die Jahreswochenstunde und 11,— DM für die Einzelstunde;
 bb) für sonstige katechetische Lehrkräfte monatlich 29,— DM für die Jahreswochenstunde und 8,50 DM für die Einzelstunde;
 b) an Volks-, Sonder- und Realschulen:
 aa) für katechetische Lehrkräfte von der Besoldungsgruppe A 11 bzw. der Vergütungsgruppe IV a (BAT) an aufwärts monatlich 29,— DM für die Jahreswochenstunde und 8,50 DM für die Einzelstunde;
 bb) für sonstige katechetische Lehrkräfte monatlich 26,— DM für die Jahreswochenstunde und 8,— DM für die Einzelstunde.

(2) Die Gesamtentschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht darf bei einer Entschädigung von
 a) 37,— DM je Jahreswochenstunde 2664,— DM,
 b) 29,— DM je Jahreswochenstunde 2088,— DM,
 c) 26,— DM je Jahreswochenstunde 1872,— DM
 brutto im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2. § 10 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Weisen katechetische Lehrkräfte nach, daß die ihnen vom Land Niedersachsen gezahlten Wegstreckenentschädigungen nur auf der Grundlage der Sätze öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen, die Benutzung dieser Verkehrsmittel aber im Hinblick auf ihren sonstigen Dienst nicht zumutbar ist, so kann ihnen bei Benutzung eines Kraftwagens zusätzlich die Differenz zu der sich auf Grund der Anordnung über die Festsetzung von Wegstreckenentschädigungen — Abschnitt IV — vom 28. März 1966 (Amtsbl.

1966 S. 6) in ihrer jeweiligen Fassung ergebenden Entschädigung gezahlt werden.

(3) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 werden aus Mitteln der Kirchenkassen gezahlt, die diesen gemäß § 9 zufließen. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, ist aus landeskirchlichen Mitteln ein entsprechender Zuschuß zu leisten.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Februar 1969

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

Kirchenregierung

Dr. Heintze

**Pastorinnengesetz der Ev.-luth. Kirche
im Hamburgischen Staate**

**Vom 23. Januar 1969
(Nachdruck aus GVM S. 1)**

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 16. Januar 1969 beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

§ 1

(1) Zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente können nach Maßgabe dieses Gesetzes Frauen als Pastorinnen unbeschadet der bisher geltenden Ordnungen des Amtes berufen werden.

(2) Auf Pastorinnen finden das Pfarrergesetz und alle sonstigen Vorschriften über Pastoren sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichendes bestimmt.

§ 2

(1) In einem Gemeindepfarramt, das aus mehr als einer Pfarrstelle besteht, darf nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen mit Pastorinnen besetzt werden.

(2) Eine Pfarrstelle kann nicht mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand vor Ausschreibung der Stelle oder bei der Besetzung durch den Kirchenrat erklärt, daß die Stelle nicht mit einer Pastorin besetzt werden soll.

§ 3

Die Pastorin trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen eine Amtstracht. Das Nähere regelt der Kirchenrat.

§ 4

Eine Pastorin, die beabsichtigt, eine Ehe einzugehen, hat dem Bischof alsbald davon Mitteilung zu machen.

§ 5

Wenn eine Pastorin, die eine Ehe eingehen will oder eingegangen ist, ihre Entlassung aus dem Dienst beantragt, so ist diesem Antrage zu entsprechen.

§ 6

(1) Mit einer verheirateten Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetzes vor-

liegen, mit ihrer Zustimmung ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet werden. Ebenso kann ein bisher bestehendes Dienstverhältnis in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Gemeinden, Anstalten oder für andere allgemeinkirchliche Aufgaben begründet werden.

(3) Der Kirchenrat setzt jeweils den Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses fest.

(4) Während eines Dienstverhältnisses nach Absatz 1 hat die Pastorin das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Vom Vorsitz im Pfarramt ist sie jedoch ausgeschlossen.

§ 7

Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis, die einen vollen Dienst ausüben kann, soll auf ihren Antrag nach Möglichkeit in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden.

§ 8

Mit einer gemäß § 5 entlassenen Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetzes erfüllt sind, ein Dienstverhältnis neu begründet werden. Mit der Neubegründung wird ihr das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder beigelegt, wenn es ihr nicht nach § 94 des Pfarrergesetzes bereits belassen worden war.

§ 9

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Hilfspredigerinnen entsprechende Anwendung.

§ 10

Pfarramtshelferinnen (Pfarrvikarinnen), die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst der Landeskirche stehen, werden Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt II

§ 11

Die Pastorin oder Hilfspredigerin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 7. November 1966 entsprechend dem vom Kirchenrat festgesetzten Umfang ihres Dienstverhältnisses.

§ 12

Eine Pastorin oder Hilfspredigerin in einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Dienstverhältnis, die aus einem der in Abschnitt I § 5 dieses Gesetzes genannten Gründe entlassen wird, hat die Wahl zwischen einer Abfindung, einer Abfindungsrente oder einer Nachversicherung. Die für die Beamtinnen der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Der Kirchenrat kann Ausnahmen von Abschnitt II §§ 11 und 12 zulassen. Die dienstrechtliche Stellung der Pastorin oder Hilfspredigerin wird dadurch nicht berührt.

§ 14

(1) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge für eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis sind die Dienstbezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte.

(2) Soweit eine Pastorin vor Eintritt in den Ruhestand in einem eingeschränkten Dienstverhältnis tätig war, werden diese Zeiten entsprechend dem vom Kirchenrat festgesetzten Umfang des Dienstverhältnisses angerechnet.

§ 15

Einer Pastorin, die ein eingeschränktes Dienstverhältnis wahrnimmt, steht eine Amtswohnung nicht zu. Der Kirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Gesetz betreffend theologisch vorgebildete Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927 (GVM 1927 S. 56) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1947 (GVM 1947 S. 8) — Theologinnengesetz — außer Kraft.

H a m b u r g, den 23. Januar 1969

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Regelung der Rechtsstellung der Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz)

Vom 24. März 1969
(Nachdruck aus KABL. S. 75)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchenrates nach Beteiligung des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter Hannover e. V. das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I**

Geltungsbereich und Stellenerrichtungen

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Stellenerrichtung und Stellenaufhebung

Abschnitt II

Amts- und Dienstverhältnisse

- § 3 Anstellungsvoraussetzungen
§ 4 Ausbildung und Prüfung
§ 5 Genehmigungsvorbehalt
§ 6 Vorwurf der Dienstpflichtverletzung
§ 7 Genehmigung bei Kündigung
§ 8 Beteiligung kirchlicher Verbände und Anstalten
§ 9 Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen
§ 10 Einführung
§ 11 Allgemeine Regelung der Dienstverhältnisse, Vergütungen und Löhne

Abschnitt III

Versorgung

- § 12 Versorgungsanspruch
§ 13 Versorgungsordnung

Abschnitt IV

Partnerschaftliche Verhandlungen

- § 14 Mitwirkung
§ 15 Verhandlungsverfahren
§ 16 Schlußprotokoll

Abschnitt V

Schlichtungsausschuß

- § 17 Sitz und Geschäftsstelle
§ 18 Mitglieder
§ 19 Unabhängigkeit
§ 20 Zuständigkeit
§ 21 Verfahren

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 22 Anpassung des Kirchenbeamtengesetzes
§ 23 Ausführungsbestimmungen
§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I

Geltungsbereich und Stellenerrichtungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten und Arbeiter im Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Kirchen- und Kapellengemeinden, der Kirchenkreise, der Gesamtverbände, des Stadtkirchenverbandes Hannover, des Klosters Loccum, des Klosters Amelungsborn und anderer kirchlicher Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

(2) Dieses Kirchengesetz wird für Kirchenbeamte durch das Kirchenbeamtengesetz, das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und durch andere Rechtsvorschriften ergänzt.

§ 2

Stellenerrichtung und Stellenaufhebung

(1) Ein Kirchenbeamter, Angestellter oder Arbeiter kann nur angestellt werden, wenn eine freie Stelle vorhanden ist. Das Landeskirchenamt kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, daß außerplanmäßige Hilfskräfte längstens für ein Jahr angestellt werden. Die Vorschrift des Artikel 97 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche und die sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 errichten die erforderlichen Stellen

als Dienstherrn für die Kirchenbeamten
und

als Anstellungsträger für die kirchlichen
Angestellten und Arbeiter.

(3) Bei der Errichtung und Aufhebung der Stellen sind Art und Umfang der kirchlichen Aufgaben, die Finanzlage des Anstellungsträgers (Dienstherrn) sowie eine in der Landeskirche oder in einem Teilbereich geltende Gesamtplanung zu berücksichtigen.

(4) Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Das Landeskirchenamt kann Anstellungsträger (Dienstherrn) anweisen, Stellen zusammenzulegen oder aufzuheben, wenn die Personal- oder Finanzlage oder eine Gesamtplanung es erfordern. Neben den beteiligten Anstellungsträgern (Dienstherrn) sind die zuständigen Gesamtverbände und Kirchenkreise, gegebenenfalls der Stadtkirchenverband Hannover zu hören.

(6) Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Kirchensenates für Maßnahmen nach den Bestimmungen der Absätze 2, 4 und 5 bleibt unberührt.

(7) Eine Gesamtplanung im Sinne der Bestimmung der Absätze 3 und 5 bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Rechtsverordnung.

Abschnitt II

Amts- und Dienstverhältnisse

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) In eine kirchliche Amts- und Dienststellung darf endgültig nur berufen werden, wer

- a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) bereit ist, sein Leben so zu führen, wie es von einem kirchlichen Mitarbeiter erwartet werden muß,
- c) die für sein Amt oder seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
- d) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Haben Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg, so ist das Amts- oder Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechtes zu beenden.

(3) Das Landeskirchenamt kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. a, c und d und von der Verpflichtung, das Amts- oder Dienstverhältnis nach Absatz 2 zu beenden, Befreiung erteilen, wenn es im Hinblick auf die Dienstausbildung verantwortlich werden kann.

§ 4

Ausbildung und Prüfung

(1) Erforderliche Vorschriften über Ausbildung und Prüfung (§ 3 Abs. 1 Buchst. c) werden als Rechtsverordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie außer der Fachausbildung eine Einführung in Lehre und Leben der evangelisch-lutherischen Kirche vorsieht.

(3) Für Mitarbeiter, die nach der Art ihrer Tätigkeit keiner besonderen kirchlichen Ausbildung bedürfen, kann durch Rechtsverordnung ein Einführungslehrgang im Sinne des Absatzes 2 angeordnet werden, der mit einem Kolloquium abgeschlossen werden kann.

§ 5

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Ernennungen der Kirchenbeamten bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Verträge der hauptberuflichen kirchlichen Angestellten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Anstellung der nebenberuflichen kirchlichen Angestellten und der Arbeiter sowie die Regelung ihrer Vergütung und des Lohnes im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde. Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen die Zuständigkeit zur Genehmigung in Anspruch nehmen.

(3) Das Landeskirchenamt hat über die einheitliche Anwendung des Besoldungs- und Vergütungsrechtes für alle Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen zu wachen.

§ 6

Vorwurf der Dienstpflichtverletzung

Wird dem Inhaber einer kirchlichen Dienststellung von seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er die begründete Vermutung, daß ihm eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er von dem Anstellungsträger eine Klärung des dem Vorwurf zugrundeliegenden Sachverhalts verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht nach, so kann er eine Nachprüfung durch den Schlichtungsausschuß gemäß § 20 Abs. 3 Buchst. a beantragen.

§ 7

Genehmigung bei Kündigung

(1) Der Beschluß eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses bedarf unbeschadet der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung nach § 7 Abs. 1 Buchst. g des Mitarbeitervertretungsgesetzes vor seiner Ausführung der Genehmigung der für die Genehmigung der Anstellung zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 und 2).

(2) Der Beschluß über eine außerordentliche Kündigung bedarf keiner Genehmigung. Er ist jedoch unverzüglich dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 8

Beteiligung kirchlicher Verbände und Anstalten

Gehört der Inhaber einer kirchlichen Amts- oder Dienststellung einem kirchlichen Verband an, der die Ausbildung, Fortbildung und das Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder in einer Anstalt (z. B. Brüderhaus, Mutterhaus) pflegt, so kann der Verband oder die Anstalt an der Anstellung, Einführung, Einsegnung, Kündigung und fachlichen Beaufsichtigung beteiligt werden.

§ 9

Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen

Die Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen für die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen ergeben sich aus Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen. Das Recht des Kirchensenates nach Artikel 105 Abs. 1 Buchstabe o der Kirchenverfassung, Dienstbezeichnungen festzusetzen und Titel zu verleihen, bleibt unberührt.

§ 10

Einführung

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen Inhaber von Amts- oder Dienststellungen vorgestellt oder eingeführt werden.

(2) Inhaber von Dienststellungen legen, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem kirchlichen Mitarbeiter erwartet werden muß.“

§ 11

Allgemeine Regelungen der Dienstverhältnisse, Vergütungen und Löhne

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen

- a) zur Regelung der Dienstverhältnisse und der Vergütungen der Inhaber von kirchlichen Dienststellungen im Angestelltenverhältnis,
- b) zur Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Lohnes der kirchlichen Arbeiter,
- c) zur Regelung der Jubiläumszuwendungen und sonstiger besonderer Zuwendungen.

(2) In den Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen über Dienstverhältnisse, Vergütungen und Arbeitslöhne unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse den Bestimmungen anzupassen, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Lande Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind bei der Bewertung der Vergütungs- und Beschäftigungsmerkmale zu berücksichtigen.

(3) Wenn infolge der Finanzlage der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Erfüllung aller notwendigen Ausgaben der Kirche nicht mehr gewährleistet ist, können durch Kirchengesetz Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 2 zugelassen werden. In dem Kirchengesetz ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kürzungen von Vergütungen und Löhnen ohne soziale Härten in einem gerechten Verhältnis zur Kürzung der Besoldungen stehen.

Abschnitt III

Versorgung

§ 12

Versorgungsanspruch

Die im privatrechtlichen Dienstverhältnis (Arbeitsverhältnis) hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 erhalten, soweit sie nicht in einem kirchengesetzlich oder vertraglich geregelten Dienst- und Treueverhältnis Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 13

Versorgungsordnung

(1) Zur Bemessung und Erfüllung der Ansprüche nach § 12 wird das Landeskirchenamt ermächtigt, in Rechtsverordnungen

- a) eine an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepaßte (dynamische) Gesamtversorgung vorzusehen, die eine Überleitung der Versicherungen von und zu anderen kirchlichen oder sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen ermöglicht,
- b) zu regeln, daß die Versorgungsansprüche aus einem von der Landeskirche verwalteten oder mitverwalteten Zusatzversorgungsfonds erfüllt werden.

(2) Zur Sicherung der Anwartschaftsdeckung können Rückstellungen auch auf dem Wege der Vereinbarung mit geeigneten Versicherungsunternehmen gebildet werden.

(3) An dem Zusatzversorgungsfonds oder an einer durch Kirchengesetz zu bildenden Anstalt können andere kirchliche Körperschaften, Verbände, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen beteiligt werden. Sie müssen die Gewähr bieten, daß sie die aus der Beteiligung erwachsenen finanziellen Verpflichtungen tragen können.

Abschnitt IV

Partnerschaftliche Verhandlungen

§ 14

Mitwirkung

(1) Die Vorbereitung allgemeiner Regelungen sowie die Erörterung von Grundsatzfragen auf dem Gebiete des Dienst- und Arbeitsrechts geschieht in partnerschaftlichen Verhandlungen mit den beruflichen Vereinigungen, die von den in der Landeskirche tätigen Mitarbeitern gebildet werden.

(2) Die Verhandlungen werden von Vertretern des Landeskirchenamtes und der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unverzüglich geführt, sobald allgemeine Regelungen oder eine Erörterung von Grundsatzfragen nach Auffassung eines Partners als notwendig angesehen werden.

(3) Berufliche Vereinigung im Sinne dieser Vorschriften ist der freie organisierte Zusammenschluß kirchlicher Mitarbeiter, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht.

§ 15

Verhandlungsverfahren

(1) Über Verhandlungen nach § 14 sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Ist das Landeskirchenamt mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so werden Verhandlungen unbeschadet der vom Landeskirchenamt zu beschließenden notwendigen Regelungen wieder aufgenommen. Kommt es zwischen den Verhandlungspartnern zu keiner Einigung, so unterrichtet das Landeskirchenamt bei einer Regelung, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf, den Landessynodalausschuß, und soweit es sich um eine kirchengesetzliche Regelung handelt, den Kirchensenat über die unterschiedlichen Auffassungen. Die beteiligten beruflichen Vereinigungen erhalten Abschrift der entsprechenden Berichte.

§ 16

Schlußprotokoll

Das abschließende Ergebnis von Verhandlungen nach §§ 14 und 15 wird urkundlich festgelegt. Die Urkunden sind zwischen dem Landeskirchenamt und den beteiligten beruflichen Vereinigungen auszutauschen.

Abschnitt V

Schlichtungsausschuß

§ 17

Sitz und Geschäftsstelle

Es wird ein Schlichtungsausschuß mit dem Sitz und der Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt gebildet.

§ 18

Mitglieder

- (1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus
- a) einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt hat und nicht im hauptberuflichen oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst steht,
- b) zwei Beisitzern aus Organen der Landeskirche oder der in § 1 Abs. 1 genannten Gliederungen,

c) zwei Beisitzern aus dem Kreise der Mitarbeiter, die zu einer Mitarbeitervertretung wählbar sind.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

(4) Der Kirchensenat beruft

auf gemeinsamen Vorschlag des Landeskirchenamtes und der beruflichen Vereinigungen den Vorsitzenden und seinen Vertreter,

auf Vorschlag des Landeskirchenamtes die Beisitzer aus den kirchlichen Organen sowie deren Vertreter,

auf Vorschlag der beruflichen Vereinigungen die Beisitzer aus dem Kreis der Mitarbeiter sowie deren Vertreter.

(5) Übersteigt die Zahl der von den beruflichen Vereinigungen vorgeschlagenen die zulässige Zahl, so fordert der Kirchensenat die beruflichen Vereinigungen auf, sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zu einigen. Kommt es nicht zu einem gemeinsamen Vorschlag für den Vorsitzenden oder für die Beisitzer und für die entsprechenden Vertreter, so trifft der Kirchensenat jeweils die erforderliche Entscheidung.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit der Beisitzer und ihrer Vertreter nach Absatz 1 Buchst. b endet vorzeitig mit ihrem Ausscheiden aus dem kirchlichen Organ. Die Amtszeit der Beisitzer und ihrer Vertreter nach Absatz 1 Buchst. c endet vorzeitig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchst. c nicht mehr gegeben ist.

§ 19

Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Für sie gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Behinderungsverbot für ihr Amt und über den Kündigungsschutz sowie die Schweigepflicht. Die Bestimmungen der Rechtshofordnung über die Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtshofes wegen Besorgnis der Befangenheit gelten für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses entsprechend.

§ 20

Zuständigkeit

(1) Der Schlichtungsausschuß wirkt auf Vergleiche in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Mitarbeitern hin. Antragsteller sind die betroffenen Mitarbeiter oder das Organ des Anstellungsträgers (Dienstherrn).

(2) Der Schlichtungsausschuß verhandelt mit dem Ziel der Einigung bei Meinungsverschiedenheiten über die Regelung des Verfahrens bei partnerschaftlichen Verhandlungen zwischen dem Landeskirchenamt und den beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter (§§ 14 bis 16). Antragsteller sind die betroffenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter oder das Landeskirchenamt.

(3) Feststellende Entscheidungen trifft der Schlichtungsausschuß

a) in einem nach § 6 beantragten Verfahren,

b) über die Berechtigung von Einwendungen der Mitarbeitervertretung bei ihrer Mitwirkung in Personal-

und Sozialangelegenheiten (§§ 7 und 8 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) — Antragsteller sind die betroffenen Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung oder das Organ des Anstellungsträgers (Dienstherrn) —.

(4) Endgültige Entscheidungen trifft der Schlichtungsausschuß in folgenden Fällen:

a) Anfechtung der Wahl zur Mitarbeitervertretung (§ 19 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) — Antragsteller sind die in § 19 des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Personen —,

b) Auflösung der Mitarbeitervertretung, Abberufung von Mitgliedern und Einsetzung des Wahlvorstandes nach Auflösung der Mitarbeitervertretung (§ 22 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) — Antragsteller sind die Mitarbeiter, vertreten durch höchstens drei von ihnen zu bevollmächtigende Wortführer, die Mitarbeitervertretung oder das Organ des Anstellungsträgers (Dienstherrn) —,

c) Zustimmung zur Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 30 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes) — Antragsteller sind die betroffenen Mitarbeiter, die Mitarbeitervertretung oder das Organ des Anstellungsträgers (Dienstherrn) —.

(5) Ist der Schlichtungsausschuß für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig oder ist eine von ihm gesetzte Frist versäumt, so kann er den Antrag in einem ohne mündliche Verhandlung ergehenden Bescheid als unzulässig zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn eine Mitarbeitervertretung die Frist von zwei Wochen in den Fällen des § 10 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes versäumt hat. Die beschwerte Partei kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(6) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann in geeigneten Fällen auch bei Anrufung der Gerichte seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(7) Auch wenn ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Sache schon unmittelbar angerufen hat, kann der Anstellungsträger (Dienstherr), das Landeskirchenamt, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter den Schlichtungsausschuß anrufen, wenn der Mitarbeiter vorher zustimmt.

§ 21

Verfahren

(1) Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses wird vom Vorsitzenden anberaumt. Sie ist nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuß versucht zunächst, eine Verständigung zu erzielen. Er kann den Parteien aufgeben, sich zur Vorbereitung der Verhandlung schriftlich zu äußern und Zeugen und andere Beweismittel anzugeben. Im Einverständnis mit den Parteien kann von mündlicher Verhandlung abgesehen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuß kann in jedem Fall das Landeskirchenamt, die betroffenen Anstellungsträger (Dienstherrn), Mitarbeitervertretungen und Mitarbeiter beiladen sowie Zeugen oder Sachverständige vernehmen.

(3) Antragsteller und Antragsgegner können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die einer evangelischen Kirche angehören.

(4) Der Schlichtungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. In den Fällen des § 20 Abs. 4 bindet er die Beteiligten und die Aufsichtsbehörden.

(6) Die Kosten des Schlichtungsausschusses und seines Verfahrens einschließlich der Gebühren für Zeugen und Sachverständige trägt die Landeskirche. Der Schlichtungsausschuß kann die Gebühren und die notwendigen Aufwendungen der Zeugen und Sachverständigen sowie die notwendigen Aufwendungen, die den Antragstellern, Antragsgegnern und Beigeladenen durch ihre Teilnahme oder Vertretung an den Schlichtungsverhandlungen erwachsen, nach billigem Ermessen den Antragstellern und Antragsgegnern auferlegen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Anpassung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 5. Dezember 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 137) wird wie folgt geändert:

- a) § 9 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) sich in einer Probezeit bewährt hat“,
- b) § 18 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Vor der Versetzung sind der Kirchenbeamte und sein Dienstherr zu hören.“,
- c) § 18 Abs. 6 wird gestrichen,
- d) § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Gelöbniß

Bei seiner Einstellung legt der Kirchenbeamte, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Mitarbeitergesetzes folgendes Gelöbniß ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem kirchlichen Mitarbeiter erwartet werden muß.“

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz zur ergänzenden Regelung der Anstellungs- und Dienstverhältnisse der kirchlichen Beamten und Angestellten (Kirchliches Amtsträgergesetz) vom 11. Oktober 1941 (Kirchl. Amtsbl. 1942 S. 107),
- b) die Ausführungsbestimmungen zum Kirchlichen Amtsträgergesetz vom 12. August 1953 (Kirchl. Amtsblatt S. 103),
- c) die zweite Ausführungsanordnung zum Kirchlichen Amtsträgergesetz vom 22. Dezember 1961 (Kirchl. Amtsbl. S. 212),

d) das Kirchengesetz über die Sicherung der Versorgung der hauptamtlichen kirchlichen Beamten und Angestellten (Amtsträgerversorgungsgesetz) vom 30. November 1954 (Kirchl. Amtsbl. S. 131). Jedoch bleiben Ansprüche nach dem bisherigen Recht gemäß § 52 der Versorgungsordnung vom 11. März 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) unberührt.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sind

- a) das Kirchengesetz über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusiker-gesetz) vom 1. März 1933 in der Fassung vom 20. Oktober 1939 (Kirchl. Amtsbl. 1940 S. 17),
- b) die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 28. März 1933 in der Fassung vom 20. Dezember 1939 (Kirchl. Amtsbl. 1940 S. 18),
- c) die Verordnung der Kirchenregierung über die Amtsbezeichnung der Kirchenmusiker vom 13. September 1940 (Kirchl. Amtsbl. S. 131)

insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie diesem Kirchengesetz oder einer auf Grund dieses Kirchengesetzes oder des Kirchenbeamtengesetzes erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Die genannten Bestimmungen treten außer Kraft, wenn die Ausbildung und Prüfung sowie die Rechtsstellung der Kirchenmusiker durch Rechtsverordnung neu geregelt ist. Das Landeskirchenamt gibt das Außerkrafttreten des alten Rechts im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 24. März 1969

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
Degener

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ernennung der Superintendenten

Vom 19. Juni 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 143)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ist eine Superintendenturpfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, daß sie demnächst frei wird, so erörtert der Landessuperintendent mit dem Kirchenkreisvorstand und dem Kirchenvorstand die mit der Besetzung zusammenhängenden Fragen. Der Landessuperintendent kann Anregungen zur Person entgegennehmen.

(2) Der Landessuperintendent übersendet dem Landeskirchenamt mit seiner Stellungnahme einen Bericht über die Verhandlungen; etwaige Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes und des Kirchenvorstandes sind beizufügen.

§ 2

(1) Nach Beratung mit dem Bischofsrat beschließt das Landeskirchenamt darüber, wer dem Landesbischof für die Ernennung zum Superintendenten vorgeschlagen werden soll. Es gibt dem Bischofsrat seinen Beschluß bekannt.

(2) Der Bischofsrat teilt dem Landeskirchenamt innerhalb von sechs Wochen mit, ob er diesem Vorschlag widerspricht. Wenn der Bischofsrat widerspricht, beschließt das Landeskirchenamt nach nochmaliger Beratung mit dem Bischofsrat über seinen neuen Vorschlag und gibt ihn dem Bischofsrat bekannt.

§ 3

Das Landeskirchenamt legt seinen Vorschlag dem Landesbischof vor, nachdem das Verfahren gemäß § 2 abgeschlossen ist. Dem Vorschlag sind die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes, des Kirchenvorstandes, des Landessuperintendenten und gegebenenfalls der Widerspruch des Bischofsrates beizufügen.

§ 4

(1) Teilt der Landesbischof dem Landeskirchenamt mit, daß er nicht beabsichtige, den Vorgeschlagenen zu ernennen, so legt das Landeskirchenamt dem Landesbischof einen neuen Vorschlag vor.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 2. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Bischofsrat bereits einem früheren Vorschlag des Landeskirchenamtes widersprochen hat.

§ 5

(1) Teilt der Landesbischof dem Landeskirchenamt mit, daß er in Aussicht genommen habe, den Vorgeschlagenen zu ernennen, so hört das Landeskirchenamt den Kirchenkreisvorstand und den Kirchenvorstand in Anwesenheit des Landessuperintendenten an.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand und dem Kirchenvorstand steht es frei, weitere Erkundigungen über die Eignung des in Aussicht Genommenen einzuziehen und auch persönlich mit ihm in Verbindung zu treten; sie können ihn auch zu einer Sitzung einladen.

(3) Spätestens vier Wochen nach der Anhörung gemäß Absatz 1 teilt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt mit, ob gegen den in Aussicht Genommenen Einwendungen erhoben werden; Einwendungen sind zu begründen.

(4) Bevor sich der Kirchenkreisvorstand äußert, soll dessen Vorsitzender ein Gespräch mit der Pfarrkonferenz führen.

(5) Geht die Äußerung des Kirchenkreisvorstandes nicht fristgerecht ein, so gilt die Anhörung als erfolgt.

§ 6

(1) Sind Einwendungen gemäß § 5 Abs. 3 erhoben, beschließt das Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Bischofsrat erneut darüber, wer dem Landesbischof für die Ernennung zum Superintendenten vorgeschlagen werden soll, und gibt seinen Beschluß dem Bischofsrat bekannt. Für das weitere Verfahren gilt § 4 Abs. 2.

(2) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe vom Ergebnis der Überprüfung seines Vorschlages; hierzu kann der Kirchenkreisvorstand binnen vier Wochen Stellung nehmen.

§ 7

(1) Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens (§§ 5—6) teilt das Landeskirchenamt dem Landesbischof mit.

(2) Erklärt der Landesbischof, daß er nicht beabsichtigt, den Vorgeschlagenen zu ernennen, so legt das Landeskirchenamt dem Landesbischof einen neuen Vorschlag vor. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 4—6.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung der Kirchenregierung über die Ausführung des Artikels 32 der Verfassung vom 25. Februar 1938 (Kirchl. Amtsbl. S. 35) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 19. Juni 1969.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

Degener

**Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
zur Änderung des § 34 des Pfarrvikargesetzes**

Vom 19. Juni 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 149)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 34 des Pfarrvikargesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter den Worten „in Absatz 2 bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „sechs Jahre nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „nach einer Dienstzeit als Pfarrvikar von sechs Jahren“.
4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Wird ein Pfarrvikar vor Durchlaufen der 12. Dienstaltersstufe wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so ist bei der Berechnung der Versorgungsbezüge das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen.“

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
6. Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei Anwendung der Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gelten solche Tätigkeiten als gleichwertig, die in einer mindestens der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes vergleichbaren Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind. Bei Pfarrvikaren, die nicht die der Regel entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, gelten als vorgeschriebene Mindestausbildungszeit die letzten sieben Jahre vor der Pfarrvikarprüfung, soweit in die-

ser Zeit eine Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ausgeübt wurde und die betreffende Zeit nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen anzurechnen ist.

(7) Bei der Anwendung der Unfallfürsorgebestimmungen und der Bestimmungen über Kriegsunfallversorgung ist bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Pfarrvikaren im Hilfsdienst die Besoldungsgruppe A 14 zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 19. Juni 1969.

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
Degener

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Zugehörigkeit von Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zu politischen Körperschaften

Vom 19. Juni 1969
(Nachdruck aus KABL. S. 150)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend Zugehörigkeit von Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zu politischen Körperschaften in der Fassung vom 12. August 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. In § 3 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 19. Juni 1969.

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
Degener

Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Laufbahnverordnung)

Vom 16. Mai 1969
(Nachdruck aus KABL. S. 115)

Auf Grund von § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) und § 16 des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Dezember 1962 (Kirchl. Amtsbl. S. 137) erlassen wir nach Beteiligung des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Hannover e. V. mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten in der Landeskirche mit Ausnahme der Kirchenbeamten auf Zeit, im Ehrenbeamtenverhältnis und im Nebenamt, soweit nicht für bestimmte Gruppen von Kirchenbeamten durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Sie gilt nicht für die Ernennung und die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen der Kirchenbeamten gliedern sich in den mittleren, den gehobenen und den höheren Dienst.

(2) Eingangsamts der Laufbahn ist

im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,

im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9,

im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 13.

(1) War einem Beamten außerhalb der Landeskirche bereits ein Amt verliehen, so kann bei der Einstellung in der Landeskirche von der Bestimmung des Absatzes 2 abgesehen werden; §§ 19 und 23 gelten entsprechend.

§ 3

Auslese

Als Kirchenbeamter kann nur angestellt werden, wer die Laufbahnvoraussetzungen nach dieser Rechtsverordnung erfüllt. Für die Einstellung geeignete Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln; das Verfahren wird von der obersten Dienstbehörde geregelt. Die Regelung kann vorsehen, daß die Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben.

§ 4

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Bewerber nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Auf die Probezeit können Zeiten, die ein Bewerber nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für

seine Laufbahn im kirchlichen und anderen öffentlichen Dienst verbracht hat, angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens dem Amtsinhalt des Eingangsamtes der betreffenden Laufbahn entsprach.

(3) Die nach dieser Verordnung vorgesehenen Mindestprobezeiten sind im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe abzuleisten. Die Dienstzeit, die ein Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis bei einem Dienstherrn außerhalb der Landeskirche nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat, kann auf die vorgeschriebene Mindestprobezeit angerechnet werden.

(4) Kirchenbeamte, die sich in der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen; sie können auch mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

§ 5

Verlängerung der Probezeit

Die regelmäßige Probezeit kann im Einzelfall um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bewährung wegen

- a) nicht ausreichender Leistung,
- b) nicht einwandfreier Führung,
- c) längerer Krankheit,
- d) Wechsel des Dienstherrn oder
- e) längerer Beurlaubung

bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Sie darf jedoch insgesamt nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§ 6

Dienstbezeichnung für Kirchenbeamte auf Probe

(1) Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Kirchenbeamten in der Laufbahn

- a) des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“,
- b) des höheren Verwaltungsdienstes die Dienstbezeichnung „Assessor im Kirchendienst (i. K.)“,
- c) des höheren Schuldienstes die Dienstbezeichnung „Studienassessor im Kirchendienst (i. K.)“,
- d) anderer Fachrichtungen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor im Kirchendienst (i. K.)“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 führt der Kirchenbeamte als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung, die der bei der Einstellung getroffenen Regelung entspricht, mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“.

§ 7

Anstellung

(1) Die Kirchenbeamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung angestellt.

(2) Die Kirchenbeamten dürfen erst nach Ablauf der Probezeit (§ 4) angestellt werden.

(3) Verlängert sich die Probezeit nach § 9 Abs. 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 in der jeweils geltenden Fassung, so ist eine Anstellung bereits nach Ablauf der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zulässig.

§ 8

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.

(2) Soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, darf einem Kirchenbeamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt nur dann verliehen werden, wenn er die für seine Laufbahn vorgesehenen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt durchlaufen hat.

(3) Dienstzeiten, die nach dieser Rechtsverordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, die über die festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Zeiten, die ein Kirchenbeamter nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für seine Laufbahn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis außerhalb der Landeskirche oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis verbracht hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens dem Amtsinhalt des Eingangsamtes der betreffenden Laufbahn entsprach; Zeiten, die bereits nach § 4 als Probezeit angerechnet sind, können nicht berücksichtigt werden.

§ 9

Bestimmungen für Kirchenbeamte besonderer Fachrichtungen

Auf Kirchenbeamte einer Fachrichtung, für die in den folgenden Abschnitten keine besondere Regelung getroffen wird, sind in Ergänzung dieser Rechtsverordnung die im Lande Niedersachsen für die Beamten der gleichen Fachrichtung geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Mittlerer und gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Ausbildung

Für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst in der Landeskirche findet die kirchliche Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung statt. Zulassungs- und Ausbildungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 11

Befähigung für die Laufbahn

(1) Die ausgewählten Bewerber werden, soweit sie nicht ein Verwaltungspraktikum abzuleisten haben (§ 15 Abs. 2 bis 4), als Kirchenbeamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst ihrer Laufbahn eingestellt. Sie führen im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Kirchenassistentenwärter“, im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Kircheninspektorantenwärter“ (Anwärter).

(2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn

- a) der Anwärter noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird oder
- b) aus anderen Gründen, insbesondere wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung, eine Verlängerung angebracht erscheint.

Der Vorbereitungsdienst ist zu verlängern, wenn der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und die Wiederholung der Prüfung zugelassen worden ist.

(3) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Der Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung bis zum Ende des regelmäßigen oder des im Einzelfalle verlängerten Vorbereitungsdienstes abgeschlossen ist. Einen Kircheninspektorantenwärter, der die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt werden. Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung bestanden, so wird er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

(4) Nach Bestehen der Laufbahnprüfung und Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Anwärter vom Landeskirchenamt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe berufen, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Als Kirchenbeamter des mittleren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann in der Landeskirche auch eingestellt werden, wer außerhalb der Landeskirche die Befähigung für eine gleichartige Laufbahn erworben hat.

2. Titel

Besondere Vorschriften für den mittleren Verwaltungsdienst

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

- a) mindestens 16 und höchstens 30, als Schwerbeschädigter oder Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre als ist und
- b) mindestens eine Volksschule erfolgreich besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist.

(2) Die Bewerber haben eine abgeschlossene Verwaltungslehre nachzuweisen. Der Verwaltungslehre kann eine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder eine dreijährige Berufspraxis, die für die Laufbahn förderlich ist, gleichgestellt werden. Bei Bewerbern, die das Abschlußzeugnis einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand haben, kann von den Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 abgesehen werden.

§ 13

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr und sechs Monate.

§ 14

Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden. Die Mindestprobezeit (§ 4 Abs. 3) beträgt sechs Monate.

3. Titel

Besondere Vorschriften für den gehobenen Verwaltungsdienst

§ 15

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer mindestens 18 Jahre und höchstens 35 Jahre alt ist oder als Schwerbeschädigter oder als Inhaber eines Zulassungsscheines höchstens 40 Jahre alt ist und

- a) mindestens eine Realschule erfolgreich besucht hat oder eine gleichwertige Schulbildung oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist oder
- b) die kirchliche Lehrabschlußprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden und sich als Angestellter mindestens sechs Jahre, wenn er die Lehrabschlußprüfung mit mindestens der Note „gut“ bestanden hat, vier Jahre, im mittleren Verwaltungsdienst bewährt hat und nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet erscheint.

(2) Die Bewerber haben vor Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Verwaltungspraktikum von zwei Jahren abzuleisten. In Ausnahmefällen kann das Verwaltungspraktikum um ein Jahr verlängert werden.

(3) Auf das Verwaltungspraktikum kann ganz oder teilweise angerechnet werden:

- a) eine bei einer kirchlichen oder anderen öffentlichen Verwaltung abgeschlossene Lehrzeit;
- b) der erfolgreiche Besuch einer höheren Handelsschule;
- c) ein über die 10. Klasse hinausgehender Besuch einer höheren Schule;
- d) eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit, insbesondere als Angestellter im kirchlichen oder anderen öffentlichen Dienst.

(4) Ein Verwaltungspraktikum ist von Bewerbern, die das Reifezeugnis einer höheren Schule besitzen oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen, nicht zu fordern.

§ 16

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Für die Ausbildung förderliche Zeiten früherer beruflicher Tätigkeit oder einer anderen Ausbildung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 17

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung

mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Die Mindestprobezeit (§ 4 Abs. 3) beträgt ein Jahr und sechs Monate.

(3) Für einen Gesamtzeitraum von mindestens einem Jahr der abzuleistenden Probezeit sollen die Kirchenbeamten zu Verwaltungsstellen kirchlicher Körperschaften abgeordnet werden. Im übrigen kann der Kirchenbeamte während der Probezeit auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn im Bereich der Landeskirche versetzt werden. Einem entsprechenden Antrag des Kirchenbeamten soll stattgegeben werden, es sei denn, daß kirchliche Belange seinen Einsatz an einer anderen Stelle erfordern.

§ 18

Aufstieg

(1) Kirchenbeamte des mittleren Dienstes können zu der Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von vier Jahren — davon mindestens zwei Jahre im Kirchenbeamtenverhältnis — zurückgelegt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und Leistungen für den gehobenen Dienst geeignet erscheinen und
3. nicht älter als 45 Jahre sind.

Bei Kirchenbeamten des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, kann die Dienstzeit von vier Jahren (Satz 1 Nr. 1) um ein Jahr gekürzt werden. Die Kirchenbeamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(2) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit bereits hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf ein Jahr und sechs Monate.

(3) Das Landeskirchenamt kann einen Kirchenbeamten zu einer anderen Dienststelle seines oder eines anderen Dienstherrn abordnen, wenn dies seiner Einführung förderlich ist.

(4) Auf Grund der Leistungen während der Einführungszeit entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zur Aufstiegsprüfung. Diese entspricht der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst. Kirchenbeamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19

Beförderung

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe A 11 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 32 Jahre als sind und
2. eine Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von acht Jahren zurückgelegt haben.

Abschnitt III

Höherer Dienst

§ 20

Voraussetzung für die Einstellung

In die Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer nach den für die Beamten des Bundes oder für die Beamten eines Bundeslandes geltenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt oder wer die zweite theologische Prüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Das Gleiche gilt für Pfarrvikare, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzen.

§ 21

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden.

(2) Die Mindestprobezeit (§ 4 Abs. 3) beträgt ein Jahr und sechs Monate. Auf sie können auch Zeiten angerechnet werden, die auf Grund eines Dienstvertrages in einem dem Beamtenverhältnis ähnlichen besonderen Rechtsverhältnis als Probezeit abgeleistet sind.

(3) Für ordinierte Kirchenbeamte gilt die Probezeit als abgeleistet, wenn sie bis zur Prüfung in das Kirchenbeamtenverhältnis in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder festangestellte Pastorin gestanden haben oder den Pfarrern der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 3 oder 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt waren. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrvikare, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzen.

§ 22

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf besonders befähigten Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheinen,
2. eine Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind,
4. die für die Laufbahn des gehobenen Dienstes vorgesehenen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt als das des Eingangsamtes des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13) durchlaufen haben und
5. erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind.

Von Satz 1 Nr. 5 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgewichen werden, wenn nach der Eigenart der Laufbahn eine Einführungszeit nicht abgeleistet werden kann. Mit der Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(2) Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit abgekürzt werden, als die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn

gefordert werden, erworben haben, jedoch höchstens auf sechs Monate. Während der Einführungszeit sollen dem Kirchenbeamten Aufgaben aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen der neuen Laufbahn zugewiesen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde stellt fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Soweit für die Verleihung eines Amtes der Laufbahn des höheren Dienstes der Kirchensenat zuständig ist, nimmt er auch die Befugnisse wahr, die in Absatz 1 und 3 der obersten Dienstbehörde zugewiesen sind.

§ 23

Beförderung

(1) Ein Amt in der Besoldungsgruppe A 14 oder mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst nach einer Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von drei Jahren verliehen werden.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder mit höherem Endgrundgehalt darf Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 8 Abs. 3) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Zeiten, die ein ordniertes Kirchenbeamter in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder festangestellte Pastorin verbracht hat oder in denen er den Pfarrern der Landeskirche nach Artikel 38 Abs. 3 oder 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt war, gelten als Dienstzeiten im Sinne von § 8 Abs. 3. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrvikare, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzen.

Abschnitt IV

Gemeindehelfer

§ 24

(1) Gemeindehelfer können in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn sie

1. eine vom Landeskirchenamt anerkannte Ausbildung durchlaufen und die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. als Gemeindehelfer mindestens vier Jahre tätig gewesen sind und
3. nicht älter als 40, als Schwerbeschädigte nicht älter als 45 Jahre sind.

(2) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate, die Mindestprobezeit ein Jahr und sechs Monate.

(3) Eingangsamtsamt ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 9. Ein Gemeindehelfer kann auch in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt eingestellt werden, wenn er im Angestelltenverhältnis eine Tätigkeit ausgeübt hat, deren Merkmale dem Amtsinhalt dieses Amtes oder des Amtes einer höheren Besoldungsgruppe entsprechen.

(4) Für die Einstellung und die Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gilt § 19 entsprechend.

Abschnitt V

Abweichungen von den Laufbahnbestimmungen

§ 25

(1) Liegt ein dringendes dienstliches Bedürfnis vor, so kann der Kirchensenat bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses von den Bestimmungen dieser Laufbahnverordnung abweichen oder Befreiung von ihnen erteilen, wenn der Bewerber die erforderliche Erfahrung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes erworben und sie nachgewiesen hat.

(2) Soweit es die Abweichung ihrer Art nach erfordert, trifft der Kirchensenat im Einzelfall ergänzende Bestimmungen, insbesondere über das Eingangsamtsamt, die Dauer der Probezeit und die Dienstbezeichnung sowie über die Anrechnung von Vordienstzeiten als Dienstzeit im Sinne dieser Laufbahnverordnung.

Abschnitt VI

Dienstliche Beurteilung

§ 26

Allgemeines

(1) Eignung und Leistung der Kirchenbeamten sind mindestens alle fünf Jahre und beim Wechsel des Dienstherrn sowie des Dienstpostens dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

§ 27

Inhalt

(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, Verhalten in der Dienstgemeinschaft und Gesundheitszustand.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag über die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Bei der Beurteilung von Schwerbeschädigten ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

(4) Das Landeskirchenamt kann für die Beurteilung Muster vorschreiben.

Abschnitt VII

Fortbildung

§ 28

(1) Die Kirchenbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Die oberste Dienstbehörde fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

(3) Kirchenbeamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.

Abschnitt VIII**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 29****Nach bisherigem Recht abgelegte
Verwaltungsprüfungen**

Eine nach der Kirchlichen Verwaltungsprüfungsordnung vom 8. August 1953 (Kirchl. Amtsbl. S. 112) abgelegte Rentantenprüfung gilt als Laufbahnprüfung für den mittleren, eine Rentmeisterprüfung als Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 30**Weitergeltung der Kirchlichen Verwaltungs-
prüfungsordnung**

(1) Die Bestimmungen über die Rentantenprüfung sind nicht mehr anzuwenden; Laufbahnprüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst finden erst nach Regelung der Ausbildung und Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst durch Rechtsverordnung statt.

(2) Für Bewerber im Angestelltenverhältnis, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung die Zusage erhalten haben, daß sie zu einer nach § 4 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsprüfungsordnung eingerichteten Rentmeisterausbildung einberufen werden, gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verwaltungsprüfungsordnung über die Rentmeisterprüfung in der bisherigen Fassung.

(3) Für Bewerber im Angestelltenverhältnis, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung die Einberufung zur Rentmeisterausbildung noch nicht zugesagt war, bedarf es einer besonderen Zulassung zur Ausbildung. Für die Zulassung gilt § 3 Satz 2 und 3 entsprechend; Zulassungsbehörde ist das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist, daß der Bewerber die Lehrabschlußprüfung nach der Kirchlichen Verwaltungsprüfungsordnung vor dem 1. April 1965 bestanden hat. Eine Zulassung kann nur noch bis zum 31. Juli 1969 ausgesprochen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verwaltungsprüfungsordnung über die Rentmeisterprüfung in der bisherigen Fassung.

(4) Bis zur Regelung der Ausbildung und Prüfung der kirchlichen Verwaltungslehrlinge und der Bewerber für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes durch Rechtsverordnung ordnet das Landeskirchenamt die Ausbildung in Anlehnung an die Ausbildungsvorschriften für die allgemeine Verwaltung des Landes Niedersachsen; für die Prüfung gilt die Kirchliche Verwaltungsprüfungsordnung in der Fassung der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

§ 31**Kirchenmusiker**

(1) Bis zu einer Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker durch Rechtsvorschrift gelten für die Laufbahnen der Kirchenmusiker die Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Eingangsamtsamt für Kirchenmusiker mit B-Prüfung ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 8, für Kirchenmusiker mit A-Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 Buchst. a und 24 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 32**Einfacher Dienst**

Soweit die Besoldungsordnung Ämter der Laufbahn des einfachen Dienstes vorseht, sind die im Lande Niedersachsen für den einfachen Dienst geltenden laufbahnrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Mai 1969

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Anlage zu § 30 Abs. 4 der Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten

Kirchliche Verwaltungsprüfungsordnung**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der durch das Landeskirchenamt gebildet wird. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung: „Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Kirchenbeamten des höheren Dienstes,
als Vorsitzenden,
- b) einem Pfarrer, einer Pastorin, einem Pfarrvikar,
einem Pfarrverwalter oder einem ordinierten Kirchenbeamten,
- c) einem Kirchenbeamten des gehobenen Verwaltungsdienstes im Landeskirchenamt,
- d) einem Kirchenbeamten des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Verwaltungsstelle einer kirchlichen Körperschaft
als Beisitzern.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses sind wenigstens zwei Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen für die Dauer von vier Jahren bestellt werden; die Bestellung kann widerrufen werden. Für die Durchführung der Prüfungen kann der Vorsitzende gesonderte Prüfungskommissionen bilden; für deren Zusammensetzung gilt Absatz 2 entsprechend. Wird eine Prüfungskommission gebildet, so gilt sie als Prüfungsausschuß im Sinne dieser Ordnung.

(4) Der Prüfungsausschuß ist an Weisungen nicht gebunden. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses kann der Vorsitzende Ausbilder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen nach der Reisekostenstufe C.

(7) Für den Prüfungsausschuß wird beim Landeskirchenamt eine Geschäftsstelle gebildet.

§ 2

Prüfungstermine

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung.

(2) Ort und Zeit der Lehrabschlußprüfung und die Frist zur Einreichung der Meldungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt bei Lehrlingen auf Antrag, bei Kircheninspektoranwärtern von Amts wegen. Das Landeskirchenamt bestimmt, welche Unterlagen der Meldung zur Prüfung beizufügen sind.

(2) Werden nach der Zulassung zur Prüfung Tatsachen bekannt, die den Prüfling unwürdig erscheinen lassen, die Prüfung abzulegen, so entscheidet das Landeskirchenamt über den Widerruf der Zulassung; der Widerruf ist bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Verhält der Prüfling sich während der Prüfung unangemessen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn von der Prüfung ausschließen.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung

Zur Lehrabschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine ordnungsmäßige Lehre von mindestens drei Jahren in einer kirchlichen Verwaltungsstelle durchlaufen hat; die Zulassung kann ferner von der Teilnahme an Lehrgängen abhängig gemacht werden.

§ 5

Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen, wenn dieses im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne begründete Entschuldigung einen Termin zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder tritt er ohne begründete Entschuldigung von einer begonnenen Prüfung zurück, so hat der Prüfungsausschuß die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) Bei begründet entschuldigter Versäumnis eines Prüfungstermines kann der Prüfungsausschuß einen besonderen Termin für die Fortsetzung der Prüfung bestimmen.

(4) Über den Hergang und das Ergebnis der Prüfungen wird eine Niederschrift durch die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 7) gefertigt. Ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift ist zu den Prüfungsakten des Prüflings zu nehmen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) In der Lehrabschlußprüfung soll der Prüfling beweisen, daß er den allgemeinen täglichen Arbeitsablauf in seinen Ausbildungsstellen verstanden hat, einen praktischen Blick für die in seinen Ausbildungsstellen anfallenden Aufgaben hat, nach Anweisung buchen kann und einen allgemeinen Überblick über die Kirchenverfassung und für die seine Ausbildungsgebiete geltenden Vorschriften besitzt.

(2) In der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst soll der Prüfling beweisen, daß er gründliche,

vielseitige Rechts- und Fachkenntnisse aus dem Arbeitsbereich des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Landeskirchenamt und in den Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaft besitzt und daß er fähig ist, selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten und die Organe kirchlicher Körperschaften in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten.

(3) Die Prüfungen erstrecken sich nicht nur auf fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern sollen auch erweisen, ob der Prüfling allgemeine Kenntnisse von Lehre und Leben der Kirche und Verständnis für die besondere Aufgabenstellung einer kirchlichen Verwaltung besitzt.

B. Schriftliche Prüfungen

§ 7

Allgemeines

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines vom Vorsitzenden dazu Beauftragten vom Prüfling selbständig anzufertigen.

(2) Die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung benutzt werden dürfen, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder auf andere Weise zu täuschen versucht, wird durch den Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(4) Eine nicht abgegebene schriftliche Arbeit ist als ungenügend zu bewerten.

(5) Jede Prüfungsarbeit ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzern zu bewerten. Danach sind die Prüfungsarbeiten dem dritten Beisitzer vorzulegen; wenn dieser Prüfungsarbeiten bewertet, ist diese Bewertung zu berücksichtigen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten entscheiden, daß die Prüfung nicht bestanden sei.

§ 8

Gegenstand der schriftlichen Arbeiten

(1) Es sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1. bei der Lehrabschlußprüfung

- a) eine Arbeit über ein Gebiet aus dem täglichen Geschäftsgang einer kirchlichen Verwaltungsstelle;
- b) eine Arbeit aus dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens;
- c) der Entwurf eines Berichtes des Kirchenvorstandes an den Kirchenkreisvorstand oder an das Landeskirchenamt über einen in das tägliche Arbeitsgebiet einer kirchlichen Verwaltungsstelle fallenden Vorgang unter besonderer Berücksichtigung seiner Form;

2. bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

- a) Behandlung eines Themas aus der Lehre oder dem Leben der Kirche;
- b) Behandlung eines Themas aus dem Kirchenrecht, dem Staats- und Verfassungsrecht oder dem Verwaltungsrecht;
- c) Bearbeitung eines Verwaltungsvorganges aus dem Gebiet des Dienst-, Arbeits- und Sozialrechts;
- d) Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;

e) Bearbeitung zweier Aufgaben aus nicht unter b bis d genannten Rechtsgebieten.

(2) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen bei der Lehrabschlußprüfung insgesamt acht Stunden und bei der Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst insgesamt 22 Stunden zur Verfügung. Die Zeit für die einzelnen Aufgaben bestimmt der Vorsitzende. Die Prüfungszeit soll sechs Stunden je Tag nicht überschreiten.

C. Mündliche Prüfungen

§ 9

Allgemeines

(1) Die mündliche Prüfung wird vor allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Der Vorsitzende kann Fachlehrer, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, hinzuziehen und beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(2) In einem Prüfungstermin sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfungszeit fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 10

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Lehrabschlußprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Grundzüge der Verfassung der Landeskirche und des Aufbaues der kirchlichen Verwaltung;
- b) Aufgaben der Organe der kirchlichen Körperschaften auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, mit denen die kirchlichen Verwaltungsstellen befaßt werden;
- c) Grundzüge des Dienst- und Arbeitsrechts;
- d) Grundzüge des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
- e) Grundzüge des Kirchensteuerrechts und der Grundstücksverwaltung;
- f) Bürokunde.

(2) Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Kirchliches und staatliches Verfassungsrecht (einschließlich des Kommunalrechts);
- b) allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Organisationskunde, kirchliche und staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- c) Dienst-, Arbeits- und Sozialrecht;
- d) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- e) Kirchliches Abgabenrecht, Grundzüge des staatlichen Abgabenrechts;
- f) Grundzüge des bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Grundstücksrechts und Grundzüge des Verfahrensrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich des Vollstreckungsrechts) und in Grundbuchsachen.

(3) Bei der Lehrabschlußprüfung und der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst ist auch festzustellen, ob der Prüfling angemessene Kenntnisse von Lehre und Leben der Kirche besitzt.

§ 11

Feststellung des Ergebnisses und Zeugnis

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bezeichnet:

Sehr gut (1 — eine besonders hervorragende Leistung);

Gut (2 — eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung);

Voll befriedigend (2/3 — eine teilweise erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung);

Befriedigend (3 — eine über dem Durchschnitt liegende Leistung);

Ausreichend (4 — eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

Mangelhaft (5 — eine Leistung mit erheblichen Mängeln);

Ungenügend (6 — eine völlig unzureichende Leistung).

Zwischennoten sind zulässig.

(2) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis; es wird in einer der folgenden Noten zusammengefaßt:

Sehr gut bestanden,

Gut bestanden,

Voll befriedigend bestanden,

Befriedigend bestanden,

Ausreichend bestanden,

Nicht bestanden.

(3) Einem Prüfling, der die Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse hierfür ausreichen.

(4) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling sofort mündlich bekanntzugeben.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Dienstsiegels des Landeskirchenamtes zu unterzeichnen.

(6) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Prüfling den Prüfungsausschuß getäuscht oder eine Täuschung versucht hat, so kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

(7) Die schriftlichen Arbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Der Prüfling kann nicht verlangen, daß ihm die Einsicht in die Arbeiten und in die Prüfungsvermerke gestattet wird.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Prüfung noch einmal zugelassen werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet sogleich bei der Feststellung des Nichtbestehens,

a) ob die Wiederholung zugelassen wird,

b) wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann,

c) ob die wiederholte Zulassung von der Ausbildung an einer anderen als der bisherigen Dienststelle abhängig gemacht wird.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die zweite Wiederholung einer nicht bestanden Lehrabschlußprüfung zulassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Zulässigkeit der Wiederholung einer Prüfung, von der ein Prüfling wegen unangemessenen Verhaltens (§ 3 Abs. 2) oder wegen Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder Täuschung (§ 7 Abs. 3) ausgeschlossen wurde oder die wegen unentschuldigter Versäumnisses oder Rücktritts für nicht bestanden erklärt ist (§ 5 Abs. 2) oder die nachträglich wegen Täuschung für nicht bestanden erklärt ist (§ 11 Abs. 5), entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

§ 13

Prüfungsgebühr

(1) Das Landeskirchenamt setzt die Prüfungsgebühren fest. Die Gebühren sind bis zum Beginn des schriftlichen Teils einer Prüfung an die Landeskirchenkasse zu entrichten.

(2) Bei freiwilligem Rücktritt vor Beginn des schriftlichen Teils einer Prüfung wird die Gebühr nach Abzug etwa entstandener Auslagen erstattet.

Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall

Vom 10. Juni 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 153)

Auf Grund von § 36 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Bd. II S. 14 und Kirchl. Amtsbl. 1965 S. 143) in Verbindung mit Artikel 13 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 156),

§ 86 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 121),

§ 19 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Pfarrvikar-gesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) und

§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 des Pastorinnen-gesetzes vom 13. Dezember 1963 (Kirchl. Amtsbl. 1964 S. 24)

erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall vom 28. August 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 203) wird hinter § 5 folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Für die Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen, Pfarrvikaren und Pfarrverwaltern, die für mindestens drei Monate zu theologischer Fortbildung einberufen sind, gelten die Vorschriften über die Versehung einer vakanten Stelle entsprechend.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 1969.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 1. April 1966

Vom 20. März 1969

(Nachdruck aus KABl. S. 269)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Zu § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 1. April 1966 (Kirchliches Amtsblatt, Seite 171) wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

H. Meyer

Der Präses der Synode

i. V. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 19. März 1969 und von der Kirchenleitung am 20. März 1969 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Mai 1969.

Die Kirchenleitung

Göldner

Beschluß der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 12. Februar 1969

(Nachdruck)

Der Landeskirchenrat hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Das von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlassene Kirchenbeamten-gesetz vom 12. Dezember 1968 wird für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mit dem 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt.“

Bückeburg, den 13. Februar 1969

Schwertfeger

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen

Entschließung der Generalsynode vom 6. Juli 1969

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik hat auf ihrer Tagung in Eisenach am 6. Juli 1969 folgende Entschließung gefaßt:

I

Im Anschluß an die Freiburger Generalsynode im November 1968 sind Fragen an und kritische Einwendungen gegen die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR laut geworden. Die Generalsynode hat sich dieser Kritik gestellt und deshalb unter dem Thema „Bekenntnis und Kirchengemeinschaft“ diese Fragen aufgenommen und den weiteren Weg der Vereinigten Kirche bedacht. Dabei ging es besonders um das Verhältnis der Vereinigten Kirche zur Evangelischen Kirche der Union und zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Die Generalsynode stellt fest, daß die Vereinigte Kirche in der Vergangenheit nicht in der Weise Kirche geworden ist, wie sie es ihrem Selbstverständnis nach hätte sein müssen. Sie kann sich andererseits auch nicht als eine ein für allemal gültige Form des kirchlichen Zusammenschlusses verstehen, sondern will nach vorn hin offen sein. Sie sieht jedoch in den vorhandenen kirchlichen Zusammenschlüssen kein Modell, das dieser Intention gerecht werden könnte.

Die Generalsynode strebt eine Kirchengemeinschaft aller evangelischen Kirchen in der DDR an. Bei der Verfolgung dieses Zieles wehrt sie einerseits einem restaurativen Konfessionalismus, andererseits geht sie davon aus, daß Kirchengemeinschaft nur bei Übereinstimmung in den Grundlagen der Verkündigung möglich ist.

II

Die Generalsynode empfiehlt ihren Gliedkirchen, intensiv im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR mitzuarbeiten. Sie fordert sie auf zu überlegen, welche Aufgaben sie an den Bund delegieren können. Insbesondere muß an eine Zusammenfassung und Rationalisierung bestimmter Verwaltungsaufgaben gedacht werden.

Die Vereinigte Kirche ihrerseits ist gewillt, Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden. Sie ist bereit, ihre Gremien daraufhin zu überprüfen, welche Aufgaben an den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR delegiert werden können. Zu denken ist dabei z. B. an Arbeiten auf dem Gebiet Ökumene und Mission sowie Gemeindeaufbau. Der Publizistische Ausschuß der Vereinigten Kirche hat mit Zustimmung der Kirchenleitung bereits vorgeschlagen, daß er seine Arbeit einstellt, sofern seine Aufgaben künftig von den Organen des Bundes wahrgenommen werden.

b) Personalmeldungen

Leitender Bischof

Die Generalsynode wählte auf ihrer Tagung in Eisenach vom 3. bis 6. Juli 1969 Landesbischof D. Dr. Niklot Beste zum Leitenden Bischof der Vereinigten

III

Mit dem Ziel, eine Kirchengemeinschaft zu erlangen, die über den bisher unter den Kirchen in der DDR erreichten Grad der Gemeinschaft hinausgeht, wird sich die Vereinigte Kirche um verbindliche Lehrgespräche mit der Evangelischen Kirche der Union bemühen. Diese Lehrgespräche sollen auf die gegenwärtige Situation der Verkündigung aller evangelischen Kirchen ausgerichtet sein.

Als Thema schlägt die Generalsynode vor:

„Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“

Dabei sollten folgende Aspekte mitbedacht werden:

„Wie reden wir recht von Gott?“

„Was ergibt sich aus der Menschwerdung Gottes für das Sein und Handeln der Kirche?“

„Wie verstehen wir Gottes Handeln in der Welt (Zwei-Reiche-Lehre und Königsherrschaft Christi)?“

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, unter Mitwirkung der Generalsynode eine Kommission für das Lehrgespräch zu berufen und sich um den Beginn des Gespräches noch in diesem Jahr zu bemühen. Die Kommission soll der Generalsynode regelmäßig berichten.

IV

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, einen ständigen Ausschuß zur Intensivierung der kirchlichen Gemeinschaft zu bilden, der zur Hälfte aus Mitgliedern der Generalsynode besteht.

Er hat folgenden Auftrag:

- a) Vorschläge für die Zusammenarbeit der Vereinigten Kirche mit dem Bund der Evangelischen Kirchen zu machen und eine Delegation von Aufgaben an dessen Organe zu überlegen;
- b) die spezifischen Aufgaben der Vereinigten Kirche im Rahmen der Gemeinschaft der Kirchen in der DDR zu bedenken;
- c) die Landessynoden ihrer Gliedkirchen zu einer Koordinierung ihrer Arbeit anzuregen;
- d) die gesamtkirchlichen Dienste zu beschreiben, die von der Vereinigten Kirche in der DDR für ihre Gliedkirchen verantwortlich wahrgenommen werden können. Dazu gehören vor allem eine gemeinsame theologische Arbeit, die Verantwortung für das Theologische Seminar Leipzig, der Austausch von Kandidaten der Predigerseminare und die Weiterbildung der Pfarrer.

Der Ausschuß hat der Generalsynode regelmäßig zu berichten.

Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik.

Zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs wählte die Bischofskonferenz Landesbischof D. Gottfried Noth.

Generalsynode

Die Generalsynode setzt sich nach Erweiterung ihrer Mitgliederzahl (Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen vom 12. Dezember 1968

in Verbindung mit dem Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1968) wie folgt zusammen:

Aus den Gliedkirchen entsandte Mitglieder:

Sachsen

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Oberkirchenrat Tolkmit 8032 Dresden Lukasstr. 6	Oberkirchenrat Henckel 8027 Dresden Erlweinstr. 14	Oberlandeskirchenrat Dr. Kleemann 8122 Radebeul Hölderlinstr. 20
Superintendent Dr. Klemm 825 Meißen Freiheit 9	Pfarrer Markert 9402 Bernsbach Straße der Einheit 4	Pastorin Atzerodt 8122 Radebeul Wasastr. 48
Superintendent Birkner 87 Löbau Martin-Luther-Str. 2		Superintendent Arnold 86 Bautzen August-Bebel-Platz 11
Präsident Dr. Johannes 8020 Dresden Barlachstr. 3	Landeskatechetin Tietz 8032 Dresden Einsteinstr. 2 I	Oberlandeskirchenrat Dr. Heimboldt 8020 Dresden Wiener Str. 97 b
Bauingenieur Domsch 8355 Neustadt/Sachs. Karl-Liebknecht-Str. 11	Schlosser Schüfer 8101 Medingen Kernweg 27	Dreher Dehnel 9416 Zschorlau Friedenstr. 9
Landesleiterin Böhler 806 Dresden Friedrich-Engels-Str. 21	Frau Krause 825 Meißen Freiheit 7	Konzertsängerin Maurich 8030 Dresden Am Trachauer Bahnhof 6
Lehrer Fournes 8705 Ebersbach Südstr. 14	Lehrer Nali 86 Bautzen Thomas-Mann-Str. 1 a	Kirchliche Angestellte Kahl 8231 Oberfrauendorf b. Dippoldiswalde
Kirchenmusikdirektor Burkhardt 705 Leipzig Augustenstr. 18	Apotheker Schaaf 927 Hohenstein-Ernstthal Altmarkt 18	Kantor Bräutigam 701 Leipzig-Plagwitz Schwägrihenstr. 13
Diakon Schramm 8105 Moritzburg August-Bebel-Str. 9	Tischlermeister Stühmeier 9315 Scheibenberg	Kirchlicher Angestellter Schirmacher 8305 Königstein Goethestr. 22
Pfarrer Dr. theol. Wetzel 701 Leipzig Dittrichring 12	Pfarrer Mieth 8019 Dresden Fiedlerstr. 2	Pfarrer Fraustadt 90 Karl-Marx-Stadt Rudolf-Marek-Str. 1

Thüringen

Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Oberkirchenrat Braecklein 59 Eisenach Palmental 19	Oberkirchenrat Sieber 65 Gera Juri-Gagarin-Str. 30	Superintendent Sondershaus 682 Rudolstadt Am Gatter 2
Rechtsanwalt Dr. Ritter 66 Greiz Friedrich-Engels-Str. 26 II	Landwirt Hecht 5824 Herbsleben Karl-Liebknecht-Str. 63	Fleischer Zitzmann 6406 Steinach Friedensstr. 28
Frau Brückner 53 Weimar Arnold-Böcklin-Str. 2	Straßenmeisterin Schultheiß 654 Stadtroda Geraer Str. 77	Katechetin Striemer 6712 Triptis Pfarrgasse 1
Chefarzt Dr. Abeßer 521 Arnstadt Marienstift	Dr. med. Opitz 62 Bad Salzungen Karl-Liebknecht-Str. 5	Medizinalrat Dr. Selle 6508 Weida Bahnhofstr. 2
Oberpfarrer Leich 6860 Wurzbach Heberndorfer Str. 12	Superintendent Vogel von Frommanshausen-Schubart 6600 Greiz Burgstr. 1	Pfarrer Herden 6508 Weida Kirchplatz 5

Kreiskirchenrat
Mitzenheim
6500 Gera
Talstr. 30

Steuerberater
Hoffmann
6213 Stadtlengsfeld
Am Weinberg 3

Kirchenrechtsrat
Seiler
59 Eisenach
Otto-Speßhardt-Str. 16

Lehrmeister
Wilhelm
59 Eisenach
Goldschmiedestr. 19

Landwirt
Partschefeld
6901 Hummelshain
Nr. 4

Dipl.-Wirtschaftler
Neumann
6224 Königsee
Karl-Marx-Str. 26

Mecklenburg

Mitglieder

Studentenpfarrer
Dr. Wiebering
25 Rostock
Bei der Petrikerche 9

Frau Synodalpräsident
Lewerenz
256 Bad Doberan
Goethestr. 11

Medizinalrat
Dr. Möller
253 Rostock-Warnemünde
II. Aktivistenstr. 20

Rektor
Gienke
27 Schwerin
Bischofstr. 6

Dipl.-Chemiker
Dr. Tittelbach-Helmrich
25 Rostock 1
Klosterhof 2

Kirchenrat
Schill
27 Schwerin
Ludwigsluster Str. 8

1. Stellvertreter

Landessuperintendent
Galley
26 Güstrow
Domplatz 6

Büroleiterin
Dr. Schlichting
26 Güstrow
Domstr. 3

Diakon
Ahlhelm
25 Rostock
Bei der Petrikerche 9

Oberkirchenrat
Dr. Gasse
27 Schwerin
Bischofstr. 4

Jugendsekretärin
Richert
27 Schwerin
Lübecker Str. 53

Tischlermeister
Dehn
27 Schwerin
Bergstr. 59

2. Stellvertreter

Pastor
Scharnweber
25 Rostock
Uferstr. 4

LPG-Bäuerin
Heinrich
2731 Holdorf
ü. Gadebusch

Tapeziermeister
Schulz
2808 Neustadt-Glewe
Rudolf-Breitscheid-Str. 32

Pastor
Siegert
206 Waren
Friedensstr. 21

Landwirt
Schacht
2071 Lexow
Post Roetz

Professor
Dr. Haendler
256 Bad Doberan
Rostocker Str. 17

Berufene Mitglieder

Mitglieder

Landessuperintendent
Pflugk
25 Rostock
Bei der Marienkirche 1

Dozent
D. Dr. habil. Voigt
7031 Leipzig
Lauchstädter Str. 5

Frau
Bühr
8122 Radebeul
Paradiesstr. 5

Rektor
Dr. Saft
59 Eisenach
Barfüßerstr. 22

Professor
Dr. Wagner
7113 Markleeberg
Am Wolfswinkel 17

Landesjugendpfarrer
Mönch
59 Eisenach
Barfüßerstr. 22

Kreiskatechet
Walter
285 Parchim
Karl-Marx-Str. 54

Missionsdirektor
Dr. Kimme
701 Leipzig
Paul-List-Str. 19

1. Stellvertreter

Landessuperintendent
Lippold
204 Malchin
Schweriner Str. 5

Pfarrer Rektor
Petzoldt
7033 Leipzig
Georg-Schwarz-Str. 49

Pfarrer
Quandt
705 Leipzig
Riesaer Str. 31

Oberkirchenrat
Stegmann
53 Weimar
Frh.-v.-Stein-Allee 12

Rektor
Höser
59 Eisenach
Goethestr. 45

Pastorin
Lückhoff
65 Gera
Talstr. 2

2. Stellvertreter

Diakon
Beyer
26 Güstrow
Grüner Winkel 10

Propst
Radkau
372 Blankenburg
Lühnergasse 3

Buchhändler
Dr. Eger
701 Leipzig
Burgstr. 1

Kirchenrat
Friedel
59 Eisenach
Roeseplatz 1

Dozent
Dr. Haufe
7101 Pönitz
Bahnhofstr. 35

Dozent
Dr. Hertzsch
69 Jena
Schaefferstr. 9

Zahnärztin
Dr. Franke
25 Rostock
Lange Str. 16

Konsistorialrat
Ullrich
5505 Ilfeld
Neanderplatz 1

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der
Generalsynode, Oberkirchenrat Braecklein, sowie
den Beisitzern Frau Böhler, Lehrer Fournes, Bau-

ingenieur Domsch und Studentenpfarrer Dr. Wie-
bering.

Kirchenleitung

Der Kirchenleitung gehören nach der Wahl des Leitenden Bischofs und der Zuwahlen durch die Generalsynode an:

Leitender Bischof D. Dr. Beste, Schwerin
Landesbischof D. Noth, Dresden

Präsident der Generalsynode
Oberkirchenrat Braecklein, Eisenach
Oberpfarrer Leich, Wurzbach
Präsident Dr. Johannes, Dresden
Rechtsanwältin Lewerenz, Bad Doberan
Bauingenieur Domsch, Neustadt

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz über die Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Vom 20. August 1968
(Nachdruck aus KAbI. S. 35/68)

Das in § 12 Ziffer 4 des Kirchengesetzes vom 14. März 1967 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 6) vorgesehene Gelübde der Kirchenältesten lautet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenältester der Gemeinde N. getreu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und gemäß den kirchlichen Ordnungen gewissenhaft auszurichten, der falschen Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Gemeinde zu wehren und allezeit das Beste der Gemeinde zu suchen.“

Schwerin, den 20. August 1968

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs über den Rechtshof

Vom 23. März 1969
(Nachdruck aus KAbI. S. 18)

Das Kirchengesetz betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 Seite 54 — wird hiermit unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes vom 6. November 1963 — Kirchliches Amtsblatt 1964 Nr. 2 Seite 10 — gemäß Ziffer II des Kirchengesetzes vom 23. März 1969 als „Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969“ in der geltenden Fassung veröffentlicht.

Schwerin, den 8. April 1969.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz über den Rechtshof

I.

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofes

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Rechtshof gebildet.

Er ist ein unabhängiges, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebundenes Gericht.

§ 2

Der Rechtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtskundige mit wissenschaftlicher Vorbildung sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen zum Kirchenältesten wählbar sein. Sie sollen der Landeskirche angehören.

Der zweite Beisitzer muß ordiniert sein.

Mitglieder des Oberkirchenrates können nicht in den Rechtshof berufen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Rechtshofes ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Rechtshofes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über Reisevergütungen. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden. Zu den Verhandlungen des Rechtshofes ist ein Protokollführer hinzuzuziehen.

§ 3

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtshofes werden nach Anhören des Oberkirchenrates durch den Synodalausschuß auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 4

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberkirchenrates durch Handschlag auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Vorsitzenden verpflichtet.

§ 5

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der Oberkirchenrat wahr, der einen geschäftsführenden Sekretär und das nötige Personal zur Verfügung stellt.

§ 6

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

- a) wer Mitglied des Kirchengemeinderates ist, gegen den sich die Anfechtung richtet,
- b) wer Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs des Verbandes oder der Stiftung ist, gegen die sich die Anfechtung richtet,
- c) wer mit einer der unter a) und b) genannten Personen oder dem Anfechtenden in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

§ 7

Ein Mitglied des Rechtshofes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Der Ablehnungsantrag ist mit einer Begründung beim Rechtshof einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch endgültig. Anstelle des abgelehnten Mitgliedes, das an der Beratung nicht teilnehmen darf, wirkt sein Vertreter bei der Entscheidung mit.

Der Abgelehnte hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn er das Gesuch für begründet hält.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Rechtshof endet:

1. dadurch, daß ein Mitglied dieses Amt niederlegt,
2. bei Verlust der Wählbarkeit zum Amt eines Kirchenältesten,
3. wenn ein im kirchlichen Amt stehendes Mitglied in den Ruhestand tritt, aus dem Dienst entlassen wird, aus ihm ausscheidet oder wenn durch rechtskräftiges Urteil in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird,
4. wenn bei einem Mitglied, welches nicht im kirchlichen Dienst steht, ein Tatbestand gegeben ist, der bei einem Pastor oder einem Kirchenbeamten voraussichtlich zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

Bei Einleitung eines Amtszuchtverfahrens kann das Mitglied vorläufig von der Mitwirkung im Rechtshof enthoben werden.

Bei Eintritt in den Ruhestand kann beschlossen werden, daß das Mitglied im Rechtshof verbleibt.

Die Entscheidungen trifft der Synodalausschuß nach Anhören des Oberkirchenrates.

II.

Zuständigkeit des Rechtshofes

§ 9

Der Rechtshof entscheidet über die Anfechtung:

1. eines Verwaltungsaktes des Oberkirchenrates, der kirchlichen Körperschaften und der unter kirchlicher Aufsicht oder Betreuung stehenden kirchlichen Verbände und Vereine und rechtsfähigen Stiftungen,
2. der antragswidrigen Unterlassung oder Verweigerung eines solchen Verwaltungsaktes, sofern ein Rechtsanspruch auf Erlass eines solchen besteht,
3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts,
4. wenn seine Zuständigkeit durch Kirchengesetz begründet ist.

§ 10

I. Als anfechtbare Verwaltungsakte gelten:

1. Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen, gegen die keine anderweitige Anfechtung vorgesehen und geordnet ist,
2. letztinstanzliche Verwaltungsentscheidungen, die in einem gesetzlich oder in der Verwaltungsordnung geordneten Beschwerdeverfahren ergangen sind.

II. Nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen der Landessynode,
2. kirchenleitende Entscheidungen des Oberkirchenrates, es sei denn, daß es sich um die Regelung eines

Einzelfalles handelt, in dem durch Ermessensmißbrauch oder durch Verletzung eines Gesetzes das Recht eines einzelnen verletzt ist,

3. Anordnungen des Oberkirchenrates, die in Ausführung von Kirchengesetzen ergehen, es sei denn, daß eine solche Anordnung den Zweck des Gesetzes verfehlt,
4. Entscheidungen in Kirchengeschäftssachen, es sei denn, daß die Anfechtbarkeit in einem Kirchengesetz vorgesehen ist,
5. Anordnungen betreffend den Geschäftsbetrieb,
6. Anordnungen, gegen die der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht gegeben ist,
7. Anordnungen geistlicher Art, insbesondere fallen die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes,
8. Kirchensteuersachen,
9. Verfassungsstreitigkeiten,
10. Streitigkeiten in Wahlsachen.

In den Fällen 9 und 10 kann die Landessynode beziehungsweise der Landessynodalausschuß vom Rechtshof ein Gutachten einfordern.

III.

Anfechtung

§ 11

Die Anfechtung ist beim Rechtshof mit der Begründung schriftlich mit zwei Abschriften einzureichen.

Sie ist gegen diejenige Dienststelle zu richten, durch deren Anordnung oder Nichtanordnung eines Verwaltungsaktes sich der Anfechtende in seinem Recht verletzt fühlt. Im Falle des § 10 I Ziffer 2 ist Anfechtungsgegner die Dienststelle erster Instanz.

Die Anfechtung muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Antrag ist zu richten entweder

1. auf Aufhebung oder Abänderung des Verwaltungsaktes oder
2. auf Vornahme des unterlassenen Verwaltungsaktes.

§ 12

Die Anfechtung ist erst zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Dienststelle erfolglos Einspruch eingelegt ist. Die Entscheidung gilt, falls keine anderen Feststellungen getroffen werden können, fünf Tage nach der Absendung als zugegangen. Der Einspruch gilt als erfolglos auch dann, wenn über ihn innerhalb eines Monats nicht entschieden ist. In dem Bescheid, der den Einspruch verwirft, ist der Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Erhebung der Anfechtung zu belehren.

Im Falle der Unterlassung einer Anordnung ist die Anfechtung erst zulässig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages keine Entscheidung erfolgt ist und auch innerhalb eines weiteren Monats nicht ergeht, nachdem der Antragsteller den Antrag ergebnislos wiederholt hat.

§ 13

Die Anfechtung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch beziehungsweise nach Ablauf der

einmonatigen Frist einzureichen. Diese Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Dienststelle gewahrt, gegen die sich die Anfechtung richtet.

Die Dienststelle ist jederzeit berechtigt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 14

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das Recht des Anfechtenden verletzt sei,
2. im Falle einer Ermessensentscheidung ein Ermessensmißbrauch vorläge oder
3. eine über die gesetzlichen Grenzen des Ermessens hinausgehende Entscheidung getroffen wäre.

§ 15

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtshof und in eiligen Fällen der Vorsitzende können jedoch die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnen, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist. Diese Anordnung kann vom Rechtshof jederzeit aufgehoben und geändert werden.

IV.

Verfahren vor dem Rechtshof

§ 16

Ist die Anfechtung ohne weiteres als unzulässig oder als nicht fristgerecht erhoben oder als unbegründet zu erachten, kann der Vorsitzende sie durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß verwerfen. Der Beschluß ist den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Die Beteiligten und der Oberkirchenrat können innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Rechtshof Nachprüfung und Entscheidung durch diesen stellen. Der Rechtshof entscheidet endgültig durch Beschluß.

§ 17

Der Vorsitzende läßt die Anfechtungsschrift dem Gegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zustellen. Er hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann Zeugen und Sachverständige hören lassen, Auskünfte einholen und Akten einfordern. Mit der Vornahme vorbereitender Maßnahmen kann er auch ein anderes Mitglied des Rechtshofes beauftragen.

Alle kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, dem Rechtshof Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der staatlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 18

Dem Oberkirchenrat sind von allen Entscheidungen Abschriften zu übersenden. Verhandlungstermine sind ihm mitzuteilen.

§ 19

Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen, doch kann er, sofern er dies für angebracht hält und die Angelegenheit spruchreif entscheidet, außerhalb einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtshofes auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 20

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Parteien an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem ersten Termin muß eine Frist von zwei Wochen (Einlassungsfrist) liegen. Die Parteien können auf Innehaltung der Frist verzichten. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einlassungsfrist auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende ordnet die Ladung der Zeugen und Sachverständigen an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch bei ihrem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Beteiligten beziehungsweise eines sachkundigen Vertreters anordnen.

Der Vorsitzende kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig machen.

§ 21

Der Anfechtungsgegner kann sich durch ein Mitglied des zu seiner gesetzlichen Vertretung berufenen Organs vertreten lassen.

Beide Parteien können einen Geistlichen oder ein Glied der Landeskirche oder einer anderen evangelischen Kirche mit ihrer Vertretung beauftragen oder als Beistand zuziehen.

Der Oberkirchenrat und der Präsident der Landsynode sind berechtigt, zu jeder Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 22

Bleibt der Anfechtende in der Verhandlung ohne Entschuldigung aus, kann die Anfechtung ohne Verhandlung durch Beschluß kostenpflichtig zurückgewiesen werden, jedoch können der Gegner und der Oberkirchenrat statt dessen eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

Bleibt der Anfechtungsgegner ohne Entschuldigung aus, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

§ 23

Die Verhandlung vor dem Rechtshof ist nicht öffentlich. Der Rechtshof kann Nichtbeteiligten die Anwesenheit gestatten.

§ 24

Zeugen und Sachverständige sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 25

Die Anfechtung kann vor der Verhandlung jederzeit, nach Beginn der Verhandlung mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.

Nach Beginn der Verhandlung kann der Anfechtungsantrag geändert werden, wenn der Gegner zustimmt oder der Rechtshof die Änderung für zulässig erklärt.

§ 26

Die Durchführung der Verhandlung geschieht nach dem freien Ermessen des Rechtshofes. Soweit tunlich, sind die Grundsätze der Zivilprozeßordnung zu beachten.

Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß möglichst ein Termin genügt.

Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

§ 27

In jedem Stand des Verfahrens ist möglichst eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 28

Wird die Verhandlung unterbrochen, bedarf es einer Wiederholung früherer Anträge, Erklärungen und sonstiger Prozeßhandlungen nur, wenn der Rechtshof in veränderter Besetzung verhandelt.

§ 29

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Anträge der Beteiligten sind wörtlich aufzunehmen. Statt dessen kann auf die in einem vorzubereitenden Schriftsatz enthaltenen Anträge Bezug genommen werden.

§ 30

Der Rechtshof entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist von den Mitgliedern zu unterschreiben, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben. Die Entscheidung bedarf keiner Verkündung. Sie ist binnen zwei Wochen den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

Sie ist für die Beteiligten verbindlich.

§ 31

Hält der Rechtshof die Anfechtung für nicht fristgerecht erhoben, für unzulässig oder für unbegründet, weist er sie als unzulässig oder unbegründet zurück.

Hält er die Anfechtung für begründet, hebt er den Verwaltungsakt auf und spricht die Verpflichtung des Gegners aus, einen der Begründung der Entscheidung entsprechenden Verwaltungsakt vorzunehmen. Richtet sich die Anfechtung gegen die Verweigerung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes, hat die Entscheidung dahin zu lauten, daß die Dienststelle verpflichtet ist, diesen Verwaltungsakt vorzunehmen.

Der Rechtshof kann in seiner Entscheidung vom Antrag abweichen, jedoch nicht über diesen hinausgehen. Wird die Anfechtung zurückgenommen, ist sie durch Beschluß für erledigt zu erklären. Eine Wiederholung der Anfechtung ist ausgeschlossen.

V.

Rechtsmittel

§ 32

Die Entscheidung des Rechtshofes ist endgültig. Jedoch kann der Rechtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Revision für zulässig erklären.

§ 33

Die Revision kann nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Sie ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Rechtshofes beim Revisionsgericht schriftlich einzu-

legen. Sie ist binnen weiterer zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist im Urteil hinzuweisen.

Über die Revision entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche.

VI.

Kosten des Verfahrens

§ 34

Gebühren werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens — Barauslagen des Rechtshofes und Parteikosten — trägt der unterliegende Teil. Jedoch kann der Rechtshof aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten aussprechen.

Bei Zurücknahme der Anfechtung trägt der Anfechtende die Kosten. Auf Antrag des Gegners ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen.

Die in § 2 Absatz 5 genannten Kosten gehören nicht zu den Barauslagen des Verfahrens.

VII.

Ausführungsbestimmungen

§ 35

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

VIII.

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Vom 20. März 1969
(Nachdruck aus KABI. S. 23)

I. Abschnitt Grundbestimmungen

§ 1

Kirchgemeinde

(1) In der Kirchgemeinde verwirklicht sich Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. In ihr sind die durch Wort und Sakrament aufgebaute Gemeinde und das Amt mit dem Auftrag zu öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchgemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die örtlich begrenzte Gemeinschaft der Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

(3) Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 2

Auftrag und Wirkungskreis der Kirchgemeinde

(1) Der Wirkungskreis der Kirchgemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) In Erfüllung dieses Auftrages hat die Kirchengemeinde die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß missionarischer Dienst in der Welt getan wird. Sie hat für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. Sie hat besonders auf die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu achten, die kirchliche Unterweisung zu fördern, die brüderliche Gemeinschaft zu pflegen und den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen. Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Zusammenwirken aller ihrer Glieder unter der Leitung des Kirchengemeinderats mit den Pastoren.

(3) Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und Lasten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Darüber hinaus tritt sie für die kirchlichen Zusammenschlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi ein. Sie fördert den Austausch der Gaben und Dienste über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus. Kirchengemeinden können einzelne Aufgaben übergemeindlich wahrnehmen oder wahrnehmen lassen.

§ 3

Der Auftrag als Recht und Pflicht

(1) Alles Recht der Kirchengemeinde ergibt sich aus der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. In diesem Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und Gesetze.

(2) An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Glieder der Kirchengemeinde teil. Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.

§ 4

Rechtsform

Die Kirchengemeinde als kirchliche Körperschaft ist juristische Person und nimmt im Bereich ihrer Zuständigkeit ihre Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung wahr.

§ 5

Gliedschaft in der Kirchengemeinde

(1) Alle getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Kirchengemeinde haben, sind Glieder dieser Kirchengemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Lebensordnung. Das gilt auch für Angehörige anderer evangelischer Gliedkirchen, die in den Bereich der Kirchengemeinde zu ziehen, sofern sie nicht durch ausdrückliche Erklärung einer anderen evangelischen Kirche angehören wollen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Glieder evangelischer Freikirchen.

(2) Die Glieder der Kirchengemeinde sind Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Die zum Dienst in einer Kirchengemeinde berufenen Theologen und die vollbeschäftigten Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind Glieder der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde wohnen.

§ 6

Gliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag

(1) Glieder einer Kirchengemeinde können auf begründeten Antrag Glieder einer anderen Kirchengemeinde werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchengemeinderat der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der anderen Kirchengemeinde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landessuperintendent.

§ 7

Anstaltsgemeinden

(1) Eine Kirchengemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 ist auch die Anstaltsgemeinde, in der als einer geordneten Lebens- und Dienstgemeinschaft von Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche regelmäßig der Dienst des geistlichen Amtes nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt wird.

(2) Einer Anstaltsgemeinde können Gemeindeglieder des Ortsbereiches angeschlossen werden.

§ 8

Seelsorge an besonderen Personengruppen

Innerhalb einer oder mehrerer Kirchengemeinden können bei Bedarf Personengruppen besonders zusammengefaßt werden, wenn in ihnen der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird.

§ 9

Kirchgemeindekartei

In jeder Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder (Kirchgemeindekartei) geführt.

II. Abschnitt

Bereich und Bestand der Kirchengemeinde

§ 10

Umfang und Gliederung

(1) Die Kirchengemeinden sollen überschaubar sein.

(2) Die Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden ergeben sich aus dem Herkommen; in Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat. Neue Kirchengemeinden werden durch Kirchengesetz gebildet.

(3) In der Kirchengemeinde besteht ein Pfarramt. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Pastoren, nehmen sie das Pfarramt gemeinsam wahr.

(4) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen Gemeindebezirke gebildet werden. Der Kirchengemeinderat setzt die Grenzen fest. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Auch bei der Bildung von Gemeindebezirken können bestimmte Aufgaben für die gesamte Kirchengemeinde auf Beschluß des Kirchengemeinderats einheitlich durchgeführt werden.

(5) Beschlüsse des Kirchengemeinderats, neben den Kirchen und Kapellen zusätzliche Predigtstätten mit regelmäßigem Gottesdienst einzurichten, bedürfen der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Er hat den Oberkirchenrat zu benachrichtigen.

§ 11

Name

Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteile ihre Sitzes. Trägt eine Kirche einen

Namen oder eine Bezeichnung, ist er in den Namen der Kirchgemeinde mit aufzunehmen. Städtische Kirchgemeinden ohne Kirchen sollen einen Namen annehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Sie ist ebenfalls erforderlich, wenn eine Kirche einen Namen annimmt.

§ 12

Anderungen im Bestand oder Gebiet

(1) Grenzen von Kirchgemeinden können geändert werden. Hierbei sind die strukturellen Veränderungen der Wohngebiete zu beachten.

(2) Zuständig für die Änderung ist der Oberkirchenrat. Er hat die beteiligten Kirchgemeinderäte und den Landessuperintendenten zu hören.

(3) Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden führt der Landessuperintendent durch. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 13

Vereinigung und Verbindung von Kirchgemeinden

(1) Die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Verbindung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluß des Oberkirchenrats. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Rechtspersönlichkeit der Kirchen und Kapellen wird davon nicht berührt.

(2) Besteht für mehrere Kirchgemeinden ein Pfarramt, können die Kirchgemeinden vereinigt werden. In diesem Falle bilden sie einen Kirchgemeinderat mit einer vereinigten Kirchgemeinderatskasse und mit einer vereinigten Treuhandkasse für die Kirchgemeinde und ihre Kirchen (Treuhandkasse) sowie mit einer Baukasse.

(3) Geschieht das nicht, gelten sie als verbundene Kirchgemeinden. Jede dieser Kirchgemeinden hat einen eigenen Kirchgemeinderat. Sie können eine gemeinsame Kirchgemeinderatskasse oder getrennte Kirchgemeinderatskassen führen. In verbundenen Kirchgemeinden haben die Kirchgemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten.

III. Abschnitt

Die Kirchgemeinde und die örtlichen Kirchen

§ 14

Die örtlichen Kirchen

Die in den Kirchgemeinden bestehenden Kirchen sind juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens.

§ 15

Vermögen und Einkünfte der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen

(1) Das Vermögen und die Einkünfte der Kirchgemeinden bestehen aus:

a) Vermögen:

1. Gebäuden im Eigentum der Kirchgemeinden,
2. Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden,
3. Inventar im Eigentum der Kirchgemeinden, (von der Kirchgemeinde beschaffte Ausstattung der Kirchen und Gemeinderäume, Lehrmittel, Bücher, Tonbandgeräte, Bildwerfer, Musikinstrumente u. a.),

4. Geldvermögen und Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Konten u. a.),

b) Einkünften:

1. Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchgemeinden (Mieten, Pachten u. a.),
2. Zinsen,
3. Kirchensteueranteilen,
4. Christenlehregebühren,
5. Kollekten für die Kirchgemeinden,
6. Opfern für die Kirchgemeinden (Anteilen an Sammlungen, Spenden u. a.).

(2) Das Vermögen und die Einkünfte der örtlichen Kirchen bestehen aus:

a) Vermögen:

1. Gebäuden im Eigentum der Kirchen (Kirche, Pfarrhaus, Pfarrhof, Küsterhaus, Predigerwitwenhaus u. a.),
2. Liegenschaften im Eigentum der Kirchen (Kirchhof, Kirchplatz, Gärten, Ländereien, Forsten u. a.),
3. Inventar im Eigentum der Kirchen (Ausstattung der Kirchen und kirchlichen Diensträume, Orgel, Glocken, Vasa sacra, Kunstgegenstände, Agenden, Bücher u. a.),
4. Geldvermögen und Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Konten u. a.), sowie sonstigen Ansprüchen,

b) Einkünften:

1. Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchen (Mieten, Pachten u. a.),
2. Zinsen,
3. den kirchlichen Gebühren (den Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen),
4. Ausgangskollekten (Klingelbeutel), und anderen Opfergaben.

§ 16

Seit 1945 gegründete Kirchgemeinden

(1) Die seit 1945 gegründeten Kirchgemeinden sind Eigentümer des in § 15 Abs. 2 a genannten Vermögens, soweit nicht andere Rechtsträger vorhanden sind. Diesen Kirchgemeinden stehen neben den in § 15 Abs. 1 b genannten Einkünften auch die in § 15 Abs. 2 b aufgeführten Einkünfte mit Ausnahme der kirchlichen Gebühren zu.

(2) Diese Kirchgemeinden können anstelle der Kirchenökonomie ihre Baukassen nach den landeskirchlichen Ordnungen selbst führen.

§ 17

Kirchen und Kirchgemeinden

(1) Die örtlichen Kirchen dienen mit ihren Einrichtungen und ihren Einkünften dem Auftrag und dem Wirken der Kirchgemeinde.

(2) Die Kirchgemeinden tragen die Verantwortung für das Vermögen und die Einkünfte der in ihrem Bereich bestehenden Kirchen und üben die Verwaltung nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung aus.

(3) Die Rechtspersönlichkeit der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen wird dadurch nicht berührt.

§ 18

Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen

(1) In der Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen (Finanzordnung) wird geregelt:
a) die Aufteilung der Einkünfte und Ausgaben der Kirchgemeinde und der örtlichen Kirchen in ihrem

- Bereich auf die Kirchgemeinderatskasse (§ 56 Abs. 3) und die von der Kirchenökonomie geführte Treuhandkasse (§ 63 Abs. 1),
- b) die Buchführung und Rechnungslegung durch Kirchgemeinderat und Kirchenökonomie,
 - c) Einzelfragen der Zuständigkeit zwischen Kirchgemeinderat und Kirchenökonomie in Durchführung der Kirchgemeindeordnung,
 - d) die Durchführung des Rechnungs- und Zahlungsausgleichs (§§ 64—66),
 - e) das Prüfungsverfahren für die einzelnen Kassen.
- (2) Der Oberkirchenrat erläßt die Finanzordnung.

IV. Abschnitt

Kirchgemeinderat

1. Allgemeines

§ 19

Kirchgemeinde und Kirchgemeinderat

- (1) Jede Kirchgemeinde hat einen Kirchgemeinderat.
- (2) Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde.

§ 20

Mehrere Kirchgemeinderäte am gleichen Ort

(1) In Ortschaften mit mehreren Kirchgemeinden haben die einzelnen Kirchgemeinderäte für gemeinsame kirchliche Angelegenheiten, der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung und verbindlicher Beschlußfassung für alle Kirchgemeinden zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte gemeinsam.

(2) In Ortschaften mit mehreren Kirchgemeinden können auch die nach § 21 Ziffer 1 im Dienst der Kirchgemeinden Stehenden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten.

§ 21

Zusammensetzung des Kirchgemeinderats

Der Kirchgemeinderat besteht

1. aus den im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen sowie denen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen;
2. aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchgemeinderats sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jede Kirchgemeinde durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

2. Zugehörigkeit zum Kirchgemeinderat

§ 22

Wahl und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute werden von der Kirchgemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für sechs Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten. Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb einer Wahlperiode tritt der Ersatzmann ein. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert.

(2) Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

§ 23

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Glieder der Kirchgemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Die Ausübung des Wahlrechtes setzt voraus, daß die Gemeindeglieder in die Kirchgemeindegartei aufgenommen sind. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß es in die Kirchgemeindegartei aufgenommen ist. Dazu werden die Gemeindeglieder jährlich einmal an einem hierfür geeigneten Sonntag sowie drei Monate vor einer Kirchenältestenwahl aufgefordert.

(2) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 24

Wählbarkeit

- (1) Kirchenältester kann nur werden, wer
 - a) wahlberechtigt ist,
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) sich am Leben der Kirchgemeinde beteiligt hat und seit mindestens einem Jahr der Kirche angehört,
 - d) bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzugeben.

(2) Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten Vorgesprochenen entscheidet der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 25

Bestellung von Kirchenältesten in besonderen Fällen

(1) In besonderen Fällen, z. B. wenn keine Ersatzleute mehr vorhanden sind oder wenn eine Kirchgemeinde neu gebildet wird, beruft der Landessuperintendent nach Absprache mit dem Pastor der Kirchgemeinde Kirchenälteste für die Zeit bis zur allgemeinen Neuwahl oder bis zu einer von ihm anzusetzenden gesonderten Wahl. Die Amtsdauer der berufenen oder besonders gewählten Kirchenältesten endet mit der Einführung der durch die nächste ordentliche Wahl gewählten Kirchenältesten.

(2) Sieht sich der Kirchgemeinderat nicht in der Lage, in seiner Kirchgemeinde eine Wahl der Kirchenältesten durchzuführen, muß er beim Landessuperintendenten beantragen, daß gemäß Absatz 1 Kirchenälteste durch den Landessuperintendenten berufen werden. Die Berufung muß in diesem Fall innerhalb der für die Wahl festgesetzten Frist erfolgen.

(3) Die Namen der berufenen Kirchenältesten sind der Kirchgemeinde bekanntzugeben; dabei ist darauf hinzuweisen, daß innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Einsprüche, die von drei wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein müssen, bei dem Pastor oder Landessuperintendenten erhoben werden können. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

(4) Die Einführung der berufenen Kirchenältesten erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erledigung der Einsprüche.

§ 26

Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie ver-

pflichten sich durch Gelöbniß und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchgemeinderat nachrückenden Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden. Dies kann in besonderen Fällen auch in einer Sitzung des Kirchgemeinderats erfolgen.

§ 27

Ausscheiden von Kirchenältesten

(1) Ein Kirchenältester kann von seinem Amt zurücktreten, wenn für ihn besondere Gründe vorliegen. Er hat seine Gründe dem Kirchgemeinderat darzulegen.

(2) Ein Kirchenältester scheidet kraft Kirchengesetzes aus dem Amt aus,

- a) wenn er aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs austritt,
- b) wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird,
- c) wenn er in eine andere Kirchgemeinde verzieht, es sei denn, daß ein Beschluß nach § 6 über seine weitere Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchgemeinde gefaßt worden ist.

(3) Der Kirchgemeinderat stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Ausscheiden fest und vermerkt es im Protokoll.

(4) Ein Kirchenältester wird von seinem Amt ausgeschlossen,

- a) wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen wird,
- b) wenn er sich bekenntniswidrig verhält,
- c) wenn er durch seinen Lebenswandel oder durch sein sonstiges Verhalten der Kirchgemeinde Ärgernis gibt,
- d) wenn er schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Kirchenkreis-ausschuß, bis zu seiner Bildung der Landessuperintendent. Zuvor hat er sowohl den Kirchgemeinderat als auch den Kirchenältesten zu hören.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Oberkirchenrat möglich.

§ 28

Auflösung des Kirchgemeinderats

Wenn ein Kirchgemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, kann der Oberkirchenrat nach Anhören des Landessuperintendenten ihn auflösen und den nachweisbar schuldigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Zuvor hat der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Neubildung des Kirchgemeinderats erfolgt nach § 25.

3. Die Aufgaben des Kirchgemeinderats

§ 29

Pflichten des Kirchenältesten

(1) Der Kirchenälteste ist verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gewissenhaft nach den kirchlichen Ordnungen sein Amt auszuüben.

(2) Der Kirchenälteste soll durch sein Verhalten in Familie und Kirchgemeinde sowie im Beruf und in der Öffentlichkeit anderen Vorbild sein. Er soll nach seinen

Kräften und Fähigkeiten für die Kirchgemeinde tätig sein.

(3) Der Kirchenälteste hat über Angelegenheiten, die ihn in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen ist.

(4) Die Kirchenältesten erhalten für ihre Tätigkeit im Kirchgemeinderat keine Vergütung.

§ 30

Pastor und Kirchenälteste

(1) Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pastor auch Angelegenheiten des Pfarramtes im Kirchgemeinderat behandeln, soweit dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar ist.

(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindungen an das Ordinationsgelübde von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollte ein Pastor durch seine Amts- oder Lebensführung Anstoß erregen, haben die Kirchenältesten eine brüderliche Aussprache mit ihm zu führen. Ist diese ergebnislos geblieben, haben die Kirchenältesten den Landessuperintendenten zu unterrichten.

§ 31

Aufgaben des Kirchgemeinderats für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde

(1) Der Kirchgemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchgemeinde. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchgemeinderat.

(2) Der Kirchgemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde vor allem folgende Aufgaben:

- a) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht.
 1. Er beschließt gemäß der ihm in den kirchlichen Ordnungen übertragenen Zuständigkeiten über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste und setzt Gottesdienstzeiten fest. Er nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges an.
 2. Er hat Irrlehren abzuwehren und zu helfen, daß das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde nach der Lebensordnung Gestalt gewinnt.
 3. Er bemüht sich darum, daß die Gebote Gottes zur Geltung kommen.
 4. Er macht der Kirchgemeinde ihre missionarischen Aufgaben bewußt und beschließt über die missionarischen Dienste der Kirchgemeinde.
- b) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß die getauften Glieder der Kirche in ihren Christenstand hineinwachsen und in ihm befestigt werden.
 1. Er trägt dafür Sorge, daß die Eltern in ihrem Auftrag gefördert werden, die Kinder zu Christus und seiner Gemeinde hinzuführen, und daß die Kinder bereits vor dem Beginn der Christenlehre gesamt-

melt werden und Verbindung zum Leben der Kirchengemeinde finden.

2. Er hat die kirchliche Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Kirchengemeinde zu sichern und ihr Hineinwachsen in das Leben der Kirchengemeinde zu fördern.
 3. Er hilft der Jungen Gemeinde bei der Entfaltung ihres Lebens.
 4. Er bedenkt die Aufgaben der Kirche an ihren erwachsenen Gliedern und beschließt dabei über bestimmte Arbeitsformen (Seminare u. ä.).
- c) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß der diakonische Auftrag der Kirchengemeinde wahrgenommen wird.
1. Er sucht nach Wegen, auf verschiedenen Gebieten Lebenshilfe zu geben.
 2. Er gibt Anregungen für den Dienst an den Kranken, Alten, Einsamen und Bedürftigen in der Kirchengemeinde und beschließt zu ihrer Hilfe bestimmte Maßnahmen.
 3. Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde die diakonischen Einrichtungen der Kirche fördert und bedenkt, ob sie sich dieser Einrichtungen besonders annehmen kann.
 4. Er weckt den Willen der Kirchengemeinde, dazu beizutragen, daß der Not in aller Welt abgeholfen wird.

(3) Damit diese Aufgaben recht wahrgenommen werden, hat der Kirchgemeinderat dafür zu sorgen, daß

- a) der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und Zwistigkeiten rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,
- b) die Glieder der Kirchengemeinde für deren vielfältige Dienste gewonnen werden und so Haushalterschaft geübt wird,
- c) die Dienstgruppen und Kreise in der Kirchengemeinde gefördert werden und zusammenarbeiten,
- d) Gemeindeglieder sich für kirchliche Berufe entscheiden,
- e) die Opferfreudigkeit in der Kirchengemeinde wächst und die Glieder der Kirchengemeinde ihre Kirchensteuern ordnungsgemäß entrichten.

(4) Der Pastor hat dem Kirchgemeinderat jährlich einen Bericht über das Leben der Kirchengemeinde zu geben, ihn mit dem Kirchgemeinderat zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen.

§ 32

Aufgaben des Kirchgemeinderats für die Ordnung der Kirchengemeinde

Der Kirchgemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde:

1. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den dafür geltenden Bestimmungen mit.
2. Er stellt im Rahmen des Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde an, schließt die Dienstverträge ab und erläßt die Dienstanweisungen, beides vorbehalten der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.
3. Er gibt bei Veränderungen des Gebietes der Kirchengemeinde sein Gutachten ab.
4. Er beschließt über die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke. (Vgl. § 10 Abs. 4.)
5. Er nimmt seine Verantwortung in der Baukonferenz wahr.
6. Er entscheidet über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen. Han-

delt es sich um Veranstaltungen, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

7. Er stellt die Läuteordnung auf und beschließt die Kirhhofsordnung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

§ 33

Aufgaben des Kirchgemeinderats bei der Vermögensverwaltung

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, daß sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchgemeinderat verwaltet im Zusammenwirken mit der Kirchenökonomie das Vermögen der Kirchengemeinde und der in ihrem Bereich bestehenden Kirchen nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, der Finanzordnung und den sonstigen Bestimmungen der Kirche und des allgemeinen Rechts.

(3) Er hat darüber zu wachen, daß die Gebäude und das Inventar der Kirchengemeinde und der Kirchen sowie ihre Kirhhöfe in gutem Zustand erhalten und Verluste vermieden werden.

(4) Er hat auf den Bestand des Grundbesitzes der Kirchengemeinde und der Kirchen zu achten und bei in Aussicht stehenden Veränderungen den Kirchenökonomien sofort zu unterrichten.

§ 34

Aufgaben des Kirchgemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen

(1) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie mit den anderen Kirchengemeinden in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche in Gemeinschaft steht.

(2) Mit den Pastoren ist er für die Anwendung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Propsteisynode und des Kirchenkreisausschusses verantwortlich. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Er erörtert wichtige kirchliche Fragen.
- b) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und die gegenseitige Hilfe.
- c) Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde sich an den gemeinsamen Veranstaltungen in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie der kirchlichen Werke beteiligt.
- d) Er gibt den kirchlichen Werken in der Kirchengemeinde Raum für ihr Wirken und regelt die Zusammenarbeit mit den Dienstgruppen und Kreisen der Kirchengemeinde.
- e) Er nimmt die Pflichten bei der Wahl zur Landesynode wahr.

(3) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie in der Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in aller Welt steht. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Er unterrichtet sich und die Kirchengemeinde über die ökumenische Arbeit.
- b) Er fördert in der Kirchengemeinde die Kenntnis von Lehre und Leben anderer Kirchen sowie ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Kirche.
- c) Er ist offen für Begegnungen mit den am Ort bestehenden Kirchen und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.

d) Er achtet darauf, daß Christen aus der Ökumene in der Kirche gastlich aufgenommen werden.

4. Die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats

§ 35

Vorsitz im Kirchgemeinderat

(1) Vorsitzender des Kirchgemeinderats ist in der Regel der Pastor (Pastorin).

(2) In einem Kirchgemeinderat mit mehreren Pastoren wechseln die Pastoren alle zwei Jahre im Vorsitz, falls die Pastoren sich nicht auf einen längeren Zeitraum einigen. Wenn in einem Kirchgemeinderat mit mehreren Pastoren der vorsitzende Pastor auf den Vorsitz verzichtet hat, geht der Vorsitz auf den nächsten Pastor über. Die Reihenfolge richtet sich nach der Dauer des Dienstes in der Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl oder der Bestellung einen Kirchenältesten als zweiten Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz,

- a) wenn der Vorsitzende zeitweilig verhindert ist,
 - b) wenn in einem Kirchgemeinderat mit nur einem Pastor eine Pfarrvakanz eingetreten ist,
 - c) wenn in einem Kirchgemeinderat mit nur einem Pastor dieser auf den Vorsitz verzichtet hat.
- Dieser Verzicht kann widerrufen werden.

(4) Der vorsitzende Pastor kann die Leitung einzelner Sitzungen dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen.

(5) Bei verbundenen Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3) führt der Inhaber des Pfarramtes den Vorsitz. Bei seiner zeitweiligen Verhinderung tritt der zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderats des Pfarrortes an seine Stelle; dasselbe gilt bei Pfarrvakanz, falls nicht in der Kirchengemeinde ein weiterer Pastor amtiert.

(6) Nimmt ein Nichtordinierter (z. B. Vikar, Diakon, nichtordinierter Hilfsprediger) die Geschäfte des Pfarramtes wahr, entscheidet der Landessuperintendent, ob dieser oder der zweite Vorsitzende den Vorsitz im Kirchgemeinderat führt.

(7) In den Fällen des § 20 führt der Landessuperintendent den Vorsitz, wenn es sich um den Dienstsitz eines Landessuperintendenten handelt. In anderen Orten oder, wenn der Landessuperintendent auf den Vorsitz verzichtet hat, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 36

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind dafür verantwortlich, daß der Kirchgemeinderat mit den ihm obliegenden Aufgaben befaßt wird.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er vollzieht die Beschlüsse des Kirchgemeinderats.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung von Kirchenältesten die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, soweit es in der Hand des Kirchgemeinderats liegt. Diese Aufsicht ist eine dem Pastor nach § 25 des Pfarrgesetzes obliegende Aufgabe.

§ 37

Einberufung zu Kirchgemeinderatssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden den Kirchgemeinderat zu Sitzun-

gen ein, so oft die Aufgaben (§§ 31 bis 34) es erfordern. Die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchgemeinderat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn der zweite Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes diese schriftlich beantragen.

(3) Der Landessuperintendent kann an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teilnehmen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Der Landessuperintendent kann den Kirchgemeinderat durch den Vorsitzenden einberufen lassen oder ihn selbst einberufen und in diesen Fällen die Sitzung leiten.

(4) Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zwar zur Beratung gelangen, ein Beschluß über sie darf indes nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 38

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem zweiten Vorsitzenden vor und legt mit ihm die Tagesordnung fest. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(2) Die Sitzungen des Kirchgemeinderats sollen mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen werden.

(3) Der Kirchgemeinderat kann eine Sitzung oder einen einzelnen Beratungsgegenstand für vertraulich erklären.

§ 39

Teilnahme an den Kirchgemeinderatssitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Kirchgemeinderat kann zur Teilnahme mit beratender Stimme zuziehen:

- a) die Ersatzleute,
- b) die Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
- c) Personen, deren Anwesenheit zweckdienlich ist.

(3) Dem Propst ist Gelegenheit zu geben, an Sitzungen des Kirchgemeinderats teilzunehmen.

(4) Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden ist der vom Landessuperintendenten zu bestellende Vertreter in den Pfarramtsgeschäften, bei Pfarrvakanz der Kurator zu den Sitzungen einzuladen und kann mit beratender Stimme an ihnen teilnehmen.

§ 40

Beschlußfähigkeit

(1) Der Kirchgemeinderat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 41) sind.

(2) Ist die Einberufung einer zweiten Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der ersten nötig, ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im übrigen ist § 37 Abs. 4 zu beachten.

§ 41

Ausschluß von Beratung und Abstimmung

(1) Wenn eine Angelegenheit einem Kirchgemeinderatsmitglied oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder es sonst persönlich betrifft, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchgemeinderat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 39 Abs. 2 teilnehmenden Personen.

§ 42

Beschlussfassung und ihre Gültigkeit

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht eine geheime Abstimmung beschlossen ist oder durch kirchliche Gesetze und Ordnungen gefordert wird.

(3) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 43

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Kirchgemeinderats ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in ein Protokollbuch einzutragen oder zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen. Die Blätter des Protokollbuches oder der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und der unentschuldig Fehlenden,
- c) die einzelnen Beratungsgegenstände,
- d) den Wortlaut der Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Kirchgemeinderats zu unterschreiben. Spätestens in der nächsten Sitzung des Kirchgemeinderats ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen und hierüber zu beschließen.

§ 44

Geschäftsverkehr

(1) Der Geschäftsverkehr der Kirche und der Kirchen wird durch den Vorsitzenden, im Falle des § 35 Abs. 3 und 6 durch den zweiten Vorsitzenden geführt, soweit nicht der Kirchenökonomie durch die Kirchgemeindeordnung und die Finanzordnung besondere Aufgaben übertragen sind.

(2) Die Kirche führt das Siegel der Kirche, wenn sie nicht über ein eigenes Siegel verfügt. Siegel-führer ist der Pastor.

§ 45

Vertretungsbefugnisse

(1) Die Kirche und die örtlichen Kirchen werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderats vertreten, soweit nicht der Kirchenökonom wegen der ihm durch die Kirchgemeindeordnung und die Finanzordnung übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrnehmen muß. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats sind an dessen Beschlüsse gebunden.

(2) Bei allen Rechtsgeschäften, für die der Kirchgemeinderat nach der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung zuständig ist und die nach § 77 einer Genehmigung bedürfen, sind die Willenserklärungen rechtsgültig, wenn sie von beiden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderats abgegeben werden.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die entgegen der Bestimmung der Abs. 1 und 2 oder ohne Beschluß des Kirchgemeinderats abgeschlossen werden, werden Kirche und Kirchen nicht verpflichtet. Die handelnden Personen haften persönlich nach dem allgemeinen Recht.

(4) Bei Einziehung von Kapitalien der Kirchgemeinden und Kirchen sind die Quittungen, Löschungsbewilligungen und Abtretungserklärungen vom Kirchenökonom und Landessuperintendenten gemeinsam unter Beifügung der Siegel zu unterzeichnen.

§ 46

Aussetzung und Aufhebung von Kirchgemeinderatsbeschlüssen

(1) Der Leiter der Pfarramtsgeschäfte ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchgemeinderats auszusetzen, die nach seiner Meinung

- a) dem Bekenntnis der Kirche oder
- b) den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
- c) den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widersprechen oder
- d) das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 geht bei zeitweiliger Verhinderung des Leiters auf den vom Landessuperintendenten zu bestellenden Vertreter in den Pfarramtsgeschäften, bei Pfarrvakanz auf den Kurator über.

(3) Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind sofort dem Landessuperintendenten vorzulegen. Billigt der Landessuperintendent die Aussetzung, hat er den Kirchgemeinderat zu hören, bevor er den Beschluß aufhebt, andernfalls hebt er die Aussetzung auf. Hält er die Angelegenheit für dringlich, kann er einstweilige Anordnungen treffen. Der Landessuperintendent kann hierzu den Kirchenkreisausschuß hören. Gegen die Entscheidung des Landessuperintendenten kann der Oberkirchenrat binnen drei Wochen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Sind mindestens drei Kirchenälteste der Auffassung, daß ein gefaßter Beschluß den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen widerspricht oder das kirchliche Leben ernstlich gefährdet, haben sie den Landessuperintendenten unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Dieser verfährt nach § 81.

§ 47

Ausschüsse des Kirchgemeinderats

(1) Zur Durchführung seiner geistlichen Aufgaben bildet der Kirchgemeinderat aus seinen Mitgliedern die erforderlichen Ausschüsse.

(2) Für die Verwaltungsaufgaben müssen in jedem Kirchgemeinderat folgende Ausschüsse gebildet werden:

- a) ein Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß,
- b) ein Bauausschuß,
- c) ein Kirchensteuerausschuß,
- d) ein Kirchhofsausschuß, soweit kircheneigene Kirchhöfe vorhanden sind.

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden (z. B. ein Geschäftsausschuß).

(3) Für jeden Ausschuß setzt der Kirchgemeinderat einen Einberufer ein; dieser führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Leiter der Pfarramtsgeschäfte, in den Fällen des § 35 Abs. 3 und 6 der zweite Vorsitzende, ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Die Ausschüsse berichten dem Kirchgemeinderat über ihre Tätigkeit.

(4) Außerdem kann der Kirchgemeinderat einzelne Kirchenälteste mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen.

V. Abschnitt

Mitarbeiter in der Kirchgemeinde

§ 48

Der Dienst der Glieder der Kirchgemeinde

(1) Die Glieder der Kirchgemeinde bewähren aus der Kraft der empfangenen Taufe ihren Glauben an den Herrn Jesus Christus durch die Mitarbeit am Aufbau und Dienst der Kirchgemeinde und entfalten dadurch ihre mannigfachen Gaben und Kräfte.

(2) Aus dem im Gottesdienst verkündigten Wort und ausgeteilten Sakrament des Altars empfangen die Glieder der Kirchgemeinde die Kraft und Willigkeit zum Dienst in ihrer Kirchgemeinde und Kirche, zur Betätigung der brüderlichen Liebe und zum Zeugnis in der Welt.

(3) Die Heilige Schrift ruft die Glieder der Kirchgemeinde zur Verwirklichung ihres Christenlebens. Die Lebensordnung ist ihnen Hilfe für ihren Dienst in Kirche und Welt.

§ 49

Gestaltungsform des Lebens in der Kirchgemeinde

(1) Die Kirchgemeinde bedarf zu ihrem Leben einer durchgestalteten Gliederung. Hierdurch werden die Glieder der Kirchgemeinde in ihren verschiedenen Lebensbereichen und ihren unterschiedlichen Gaben (Haushalterschaft) zur Gemeinschaft zusammengeführt, zugerüstet und gestärkt und zum Dienst in Kirchgemeinde und Welt fähig und willig gemacht (offene Gemeinde).

(2) Dieses geschieht auf mannigfache Art, je nach der Struktur der Kirchgemeinde, wie etwa in Helferschaft, Besuchsdienst, Hauskreisen, Familienarbeit, Junger Gemeinde, Männer- und Frauenkreisen, Elternarbeit, Kirchen- und Posaunenchor, Gesprächsgruppen für Bibel- und Predigtarbeit, Dienstgruppen zur Gottesdienstgestaltung.

(3) Die Kirchgemeinde muß sich ständig fragen, welche Gliederungen für ihr Leben angemessen und erforderlich sind, und wo alte durch neue ersetzt werden müssen.

§ 50

Ausschüsse der Kirchgemeinde

(1) Für bestimmte Aufgaben, denen sich die Kirchgemeinde selbst stellt oder die ihr durch kirchliche Ordnungen übertragen sind, bildet der Kirchgemeinderat aus der Kirchgemeinde heraus besondere Ausschüsse, wie zum Beispiel den Jugend- und Erziehungsausschuß, den Diakonischen Ausschuß, einen Ausschuß für Mission und Ökumene.

(2) Die Leiter dieser Ausschüsse halten mit dem Kirchgemeinderat Verbindung und berichten ihm über ihre Arbeit.

§ 51

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kirchgemeinde

(1) Die Kirchgemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und gewährt ihnen in diesem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Kirchgemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

§ 52

Angestellte Mitarbeiter in der Kirchgemeinde

(1) Die Kirchgemeinde kann bei Bedarf vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Mitarbeiter durch Dienstvertrag anstellen.

(2) Die Mitarbeit umfaßt vor allem besondere Aufgaben im Dienst am Wort, im gottesdienstlichen Leben und in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Kirchgemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(3) Will die Kirchgemeinde Mitarbeiter durch Dienstvertrag anstellen, muß sie entsprechende Planstellen einrichten.

(4) Die Dienstverträge und Dienstanweisungen unterliegen der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

(5) Ob angestellte Mitarbeiter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, bestimmen die kirchlichen Ordnungen.

§ 53

Dienst- und Fachaufsicht über die angestellten Mitarbeiter in der Kirchgemeinde

(1) Der Kirchgemeinderat übt die Dienstaufsicht über die angestellten Mitarbeiter in der Kirchgemeinde aus.

(2) Der geschäftsführende Pastor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

(3) Der Oberkirchenrat oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

§ 54

Zusammenfassung der Mitglieder

(1) Die Pastoren haben mit den in der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitern deren Aufgabengebiet regelmäßig, mindestens in vierzehntägigen Abständen, zu besprechen.

(2) Der Kirchgemeinderat gibt den in der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitern Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten sowie Wünsche und Vorschläge für ihr Arbeitsgebiet vorzubringen und diese mitzuberaten. Vor wichtigen Entscheidungen hat der Kirchgemeinderat die Mitglieder des betreffenden Arbeitsgebietes zu hören.

(3) Der Kirchgemeinderat kann Vertreter der in der Kirchgemeinde bestehenden Werke und Arbeitskreise sowie die kirchlichen Mitarbeiter in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammenschließen. Die Sitzungen des Arbeitskreises dienen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung und gemeinsamer Beratung mit dem Kirchgemeinderat vor wichtigen Entscheidungen.

§ 55

Kirchgemeindeversammlung

In wichtigen Angelegenheiten der Kirchgemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende

des Kirchgemeinderats das Recht, der gesamten Kirchgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchgemeinderats ist er hierzu verpflichtet.

VI. Abschnitt

Vermögensverwaltung

§ 56.

Aufgaben des Kirchgemeinderats und der Kirchenökonomie

(1) Rechtsträger des kirchlichen Vermögens im Bereich der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeinde und die örtlichen Kirchen.

(2) Für jeden Rechtsträger ist ein gesondertes Vermögensverzeichnis und ein Inventarverzeichnis aufzustellen und laufend zu ergänzen. Dem Oberkirchenrat ist das Vermögensverzeichnis zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für ihr Vermögen und das Vermögen der örtlichen Kirchen. Sie führt über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinde und Kirchen die **Kirchgemeinderatskasse** nach Maßgabe der Finanzordnung.

(4) Die Kirchenökonomie ist die gemeinsame Verwaltungs- und Rechnungsstelle für mehrere Kirchgemeinden und Kirchen. Sie verwaltet nach Maßgabe der Finanzordnung Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinden und Kirchen in den **Treuhandkassen**.

§ 57

Erhaltung des Vermögens der Kirchgemeinde und der Kirchen

(1) Das Vermögen der Kirchgemeinde und der Kirchen ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Anlagevermögen darf nicht für laufende Ausgaben verwendet werden. Werden Teile des Anlagevermögens veräußert, ist der Erlös zinstragend anzulegen.

(2) Sollen Teile des Anlagevermögens in andere Anlagen umgewandelt werden, sind hierzu ein Beschluß des Kirchgemeinderats und die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich.

§ 58

Der Haushaltsplan des Kirchgemeinderats und seine Durchführung

(1) Der Kirchgemeinderat hat die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde und der örtlichen Kirchen bereitzustellen.

(2) Der Kirchgemeinderat beschließt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan der Kirchgemeinderatskasse. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß des Kirchgemeinderats bereitet den Haushaltsplan vor. Er kann sich dabei der Hilfe des Kirchenökonom bedienen.

(3) Der Kirchgemeinderat hat dem Landessuperintendenten den Haushaltsplan bis zum 15. Februar jeden Jahres vorzulegen. Der Haushaltsplan tritt in Kraft, wenn der Landessuperintendent nicht innerhalb eines Monats Einspruch erhebt. Gegen den Einspruch des Landessuperintendenten kann der Kirchgemeinderat innerhalb eines Monats den Oberkirchenrat um eine Entscheidung anrufen. Ein Exemplar des genehmigten Haushaltsplans ist dem Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Der Kirchgemeinderat kann Überschreitungen einzelner Ausgabekapitel nur beschließen, wenn die

Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind.

(5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Dabei ist nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu verfahren.

(6) Der Kirchgemeinderat beschließt im Rahmen des Haushaltsplans über die einzelnen Ausgaben. Soweit die Ausgaben auf gesetzlicher Bestimmung oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, entfällt die Beschlußfassung im einzelnen, desgleichen in den Fällen des § 36 Abs. 3.

(7) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Durchführung des Haushaltsplans und das Rechnungswesen des Kirchgemeinderats.

§ 59

Die Jahresrechnung des Kirchgemeinderats

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.

(2) Der Berechner und Kassensführer des Kirchgemeinderats stellt die Jahresrechnung auf. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß des Kirchgemeinderats prüft die Jahresrechnung nach Maßgabe der Finanzordnung und legt dem Kirchgemeinderat das Ergebnis vor. Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats hat das Recht, die Jahresrechnung mit Belegen einzusehen. Der Kirchgemeinderat führt einen Beschluß über die Entlastung herbei.

(3) Eine Abschrift der Jahresrechnung mit einer Abschrift des Beschlusses über die Entlastung ist dem Oberkirchenrat einzureichen. Er kann auch die Unterlagen anfordern.

(4) Der Saldo der Jahresrechnung ist auf neuer Rechnung vorzutragen.

§ 60

Zweckgebundene Rücklagen

Für Aufgaben der Kirchgemeinde und der Kirchen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern (z. B. Beschaffung von Orgeln und Glocken, Kirchenrenovierung) sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. Sie sind als zweckgebundene Fonds zu verwalten. Über sie ist in einem Anhang zur Rechnung des Kirchgemeinderats abzurechnen.

§ 61

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 62

Der Kirchenökonom

(1) Der Kirchenökonom führt die Kirchenökonomie. Der Landessuperintendent stellt die Kirchenökonomie im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat an, nachdem er zuvor die Pröpste der beteiligten Propsteien angehört hat. Der Oberkirchenrat setzt das Gehalt fest. Arbeitsrechtlich gilt der Kirchenökonom als bei der Landeskirche angestellt.

(2) Der Landessuperintendent verpflichtet die Kirchenökonomie auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihres Dienstes.

(3) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die Kirchenökonominnen aus, in fachlichen Angelegenheiten der Oberkirchenrat.

§ 63

Aufgaben der Kirchenökonomie

(1) Die Kirchenökonomie führt über jede Treuhandkasse eine Rechnung. Sie stellt für jede Treuhandkasse einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Kirchengemeinderat zur Stellungnahme vor. Mit dieser Stellungnahme legt die Kirchenökonomie die Haushaltspläne für die Treuhandkassen dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Die Kirchenökonomie legt die Jahresrechnung für die Treuhandkassen. Sie gibt dem Kirchengemeinderat Gelegenheit zur Vorprüfung und reicht die Jahresrechnung mit Belegen und der Stellungnahme des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zur Prüfung und Entlastung ein.

(2) Die Kirchenökonomie verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Treuhandkassen im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne in eigener Verantwortung.

- a) Die Kirchenökonomie führt die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für die Kirchengemeinden und Kirchen.
- b) Die Kirchenökonomie verwaltet die Hypotheken und Grundschulden der Kirchengemeinden und Kirchen. Die Finanzordnung regelt, in welcher Rechnung die Zinsen in Einnahme zu stellen sind.
- c) Die Kirchenökonomie verwaltet die Ländereien der Kirchengemeinden und Kirchen.
- d) Der Kirchenökonom ist an den Baukonferenzen beteiligt und für das kirchliche Bauwesen mitverantwortlich.

Der Kirchenökonom kann weitere Aufgaben in Kirchengemeinden und Kirchen übernehmen.

(3) Die Kirchenökonomie führt eine eigene Ökonomierechnung.

VII. Abschnitt

Rechnungs- und Zahlungsausgleich

§ 64

Grundsatz für den Rechnungs- und Zahlungsausgleich

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß der Dienst der Kirche im Bereich der Landeskirche überall durchgeführt werden kann. Hierzu müssen sich die Kirchengemeinden und Kirchen wegen der ungleichen Einkünfte und Lasten gegenseitig helfen. Das geschieht durch den Rechnungs- und Zahlungsausgleich.

§ 65

Rechnungs- und Zahlungsausgleich im Bereich der Kirchenökonomie

(1) Zum Rechnungs- und Zahlungsausgleich im Bereich der Kirchenökonomie werden nach Maßgabe der Finanzordnung die Rechnungen der Treuhandkassen und die Ökonomierechnung herangezogen.

(2) Über den Rechnungs- und Zahlungsausgleich führt die Ökonomie nach Maßgabe der Finanzordnung eine gesonderte Rechnung.

§ 66

Rechnungs- und Zahlungsausgleich in der Landeskirche

Die Überschüsse und die Fehlbeträge der von den Kirchenökonomien über den Rechnungs- und Zahlungsausgleich geführten gesonderten Rechnungen werden innerhalb der Landeskirche ausgeglichen. Dazu werden die Überschüsse an die Landeskirche abgeführt. Sie

deckt daraus die Unterschüsse. Die Abrechnung erfolgt innerhalb des Haushaltsplans und der Jahresrechnung der Landeskirche. Der nach Abdeckung aller Unterschüsse verbleibende Betrag dient dazu, Kirchengemeinden bei besonderen Zahlungsschwierigkeiten zu unterstützen.

VIII. Abschnitt

Kirchliche Gebäude

§ 67

Kirchliches Bauwesen

(1) Die kirchliche Baulast trägt die Kirchengemeinde. Die Landeskirche gewährt im Rahmen ihrer Mittel auf Antrag Beihilfen.

(2) Der Pastor ist dafür verantwortlich, auftretende Schäden und Gefährdungen dem kirchlichen Baubeauftragten sofort zu melden und bei Gefährdungen für die einstweilige Sicherung zu sorgen. Für kirchliche Gebäude außerhalb des Pfarrortes hat der Kirchengemeinderat Beauftragte zu bestellen, die dem Pastor auftretende Schäden oder Gefährdungen sofort zu melden und für die einstweilige Sicherung zu sorgen haben. Der Pastor gibt diese Meldungen sofort an den kirchlichen Baubeauftragten weiter und überzeugt sich von der einstweiligen Sicherung. In den Fällen des § 35 Abs. 3 a und b geht die Verantwortung auf den zweiten Vorsitzenden über.

(3) Die Baukonferenz prüft umfassend den baulichen Zustand sämtlicher kirchlicher Gebäude im Bereich der Kirchengemeinde. Sie stellt Mängel fest und die Maßnahmen, die zu ihrer Beseitigung notwendig sind. Sie überlegt, welche Verbesserungen und Erneuerungen anzustreben sind. Die Baukonferenz macht Vorschläge, ob Gebäude aufzugeben sind. Sie tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Pastor und Kirchengemeinderat können beim Landessuperintendenten eine außerordentliche Baukonferenz beantragen.

(4) Für Sofortmaßnahmen, insbesondere zur Abwendung von Gefahren, ist der Pastor verantwortlich. Er hat den Baubeauftragten und den Kirchenökonominnen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei größeren Schäden ist vor den Maßnahmen die mündliche Zustimmung des Baubeauftragten einzuholen. Die Vertretung des Pastors regelt sich in diesen Fällen nach Abs. 2.

(5) Die Aufsicht über die Baumaßnahmen führt der Baubeauftragte.

(6) Die Oberaufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Oberkirchenrat.

§ 68

Baukasse

(1) Kirchengemeinde und Kirchen führen eine gemeinsame Baukasse.

(2) Die Kirchenökonomie verwaltet die Baukassen und führt für sie eine eigene Rechnung. Pastor und Kirchengemeinderat können in diese Rechnung jederzeit Einsicht nehmen.

(3) Über die Baukasse ist jährlich abzurechnen. Die Bestände und Unterschüsse sind auf neuer Rechnung vorzutragen. Die Rechnung ist dem Kirchengemeinderat zur Prüfung vorzulegen und dem Oberkirchenrat einzureichen.

§ 69

Bauordnung

Das Nähere über Baukonferenz und Baukassen bestimmen die Ordnungen über das kirchliche Bauwesen.

§ 70

Verfügung über die Räume

(1) Der Landessuperintendent hat dafür zu sorgen, daß der Pastor, die kirchlichen Mitarbeiter sowie Ruheständler nach Maßgabe des vorhandenen Raumes in angemessener Weise untergebracht werden. Dabei hat er den Bedarf an Räumen für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Bei auftretenden Schwierigkeiten trifft der Landessuperintendent die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die Mietverträge unterliegen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

IX. Abschnitt

Visitation und Aufsicht

1. Die Visitation

§ 71

Anspruch und Verpflichtung zur Visitation

(1) Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(2) Pastor oder Kirchengemeinderat haben das Recht, eine Visitation zu beantragen.

§ 72

Inhalt der Visitation

(1) Die Visitation soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Kirchengemeinde zu fördern, den Pastor und die Mitarbeiter zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen. In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter der Kirchengemeinde und dem Pastor einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Kirchengemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten des Pastors und der übrigen angestellten Mitarbeiter.

(2) Über das Ergebnis der Visitation erteilt der Leiter der Visitation dem Kirchengemeinderat einen schriftlichen Visitationsbescheid.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt die Visitationsordnung.

2. Die Aufsicht

§ 73

Allgemeines

(1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung, Ermahnung und durch Auflagen.

(3) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. Sie sind auch berechtigt, an Sitzungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen oder Mitarbeiter zu entsenden.

§ 74

Organe der geistlichen Aufsicht

Die geistliche Aufsicht obliegt dem Landessuperintendenten, Oberkirchenrat und Landesbischof.

§ 75

Organe der Verwaltungsaufsicht

Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinde und der Kirchen wird durch den Propst, den Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat ausgeübt.

§ 76

Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung

Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

§ 77

Genehmigungen

(1) Nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung ist die Genehmigung durch den Landessuperintendenten erforderlich:

- a) für die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke (§ 10 Abs. 4),
- b) für die Einrichtung zusätzlicher Predigtstätten (§ 10 Abs. 5),
- c) für Ortssatzungen (§ 21 Ziff. 2),
- d) für die Dienstverträge und Dienstanweisungen der voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde (§ 32 Ziff. 2, § 52 Abs. 4),
- e) für die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu Zwecken, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen (§ 32 Ziff. 6),
- f) für den Haushaltsplan (§ 58 Abs. 3) und den Nachtragshaushaltsplan (§ 58 Abs. 5).

(2) Nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung ist die Genehmigung durch den Oberkirchenrat erforderlich:

- a) für den Namen von Kirchengemeinden und Kirchen (§ 11),
- b) für die Auseinandersetzung bei Veränderung des Gebietes von Kirchengemeinden (§ 12 Abs. 3),
- c) für die Kirhhofsordnungen (§ 32 Ziff. 7),
- d) für die Bestätigung der Vermögensverzeichnisse (§ 56 Abs. 2),
- e) für die Verwendung und Umwandlung von Anlagevermögen (§ 57 Abs. 2),
- f) für die Aufnahme von Darlehen (§ 61 Abs. 2),
- g) für die Haushaltspläne der Treuhandkassen (§ 63 Abs. 1 Satz 3),
- h) für Mietverträge über Räume in kirchlichen Gebäuden (§ 70 Abs. 2).

(3) Die Genehmigung durch den Oberkirchenrat ist außerdem erforderlich:

- a) für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten,
- b) für die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- c) für die Gewährung von Darlehen und für die Geldbelegung gegen Hypotheken und Grundschulden,
- d) für den Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,
- e) für die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind, sowie die Annahme von Erbschaften,
- f) für die Verpachtung kirchlicher Ländereien,

- g) für die Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren,
 h) für eine Verpflichtung zur Veräußerung oder Verfügung nach Abs. 2 Buchstaben e und f und Abs. 3 Buchstaben a bis e.

§ 78

Anzeigepflicht

- (1) Dem Oberkirchenrat sind mitzuteilen:
- die Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren (z. B. Zahlungsbefehle, Klagen) gegen die Kirchengemeinde und die Kirchen,
 - die Einleitung von Strafverfahren, der Erlaß von Strafverfügungen und Ordnungsbescheiden gegen Pastor und angestellte Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Dies gilt für andere Mitarbeiter und Kirchenälteste dann, wenn sich der Anlaß aus dem kirchlichen Dienst ergeben hat,
 - Übergriffe gegenüber dem Gotteshaus, anderen kirchlichen Gebäuden und Liegenschaften und Störungen des Gottesdienstes.
- (2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, daß der Oberkirchenrat Anregungen und Hinweise geben kann.

§ 79

Maßnahmen zur Abwehr von Unordnung

(1) Unterlassen es Pastor, Kirchengemeinderat und Kirchenökonom, die ihnen auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, der Kirchengemeinde und den örtlichen Kirchen zustehende Einnahmen richtig und vollständig zu erfassen oder die auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben zu vollziehen, hat der Oberkirchenrat dies zu beanstanden.

(2) Kommen Pastor, Kirchengemeinderat und Kirchenökonom nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung des Oberkirchenrats nach, einen gebotenen Beschluß zu fassen oder einen beanstandeten Beschluß abzuändern oder aufzugeben oder die ihnen aufgegebenen Maßnahmen zu treffen, ist der Oberkirchenrat befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder der Kirchen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) In dringenden Fällen kann der Oberkirchenrat einstweilige Anordnungen treffen.

(4) Verweigert ein Kirchengemeinderat die nötigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und der Kirchen, insbesondere solche zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, hat er auf dahingehende Anweisung des Oberkirchenrats nochmals zu beraten und zu beschließen. Beharrt der Kirchengemeinderat auf seiner Weigerung, hat der Oberkirchenrat nötigenfalls die Eintragung der erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan zu verfügen und alle zur Durchführung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 80

Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen

Der Oberkirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder der Kirchen geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchengemeinderat oder die Kirchenökonomie selbst geschieht oder wenn Ansprüche einer Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchen gleichzeitig erhoben werden.

§ 81

Aufhebung von Beschlüssen durch den Oberkirchenrat

- (1) Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse der Kirchengemeinderäte aufheben, die
- dem Bekenntnis der Kirche oder
 - den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
 - den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widersprechen oder
 - das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

In dringenden Fällen kann der Landessuperintendent einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchengemeinderatsbeschlusses soll der Landessuperintendent oder ein Beauftragter des Oberkirchenrats mit dem Kirchengemeinderat verhandeln, um den Kirchengemeinderat zur Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

X. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 82

Entscheidung der Aufsichtsorgane

(1) Der Landessuperintendent entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in den Fällen der §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 6, 46 Abs. 3 und 81.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 25 Abs. 3, 27 Abs. 5, 28, 46 Abs. 3, 58 Abs. 3 und 5, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 5, 79 und 81.

(3) Der Kirchenkreisausschuß entscheidet in den Fällen des § 27 Abs. 5.

§ 83

Anrufung des Rechtshofes

Der Kirchengemeinderat kann Entscheidungen des Oberkirchenrats vor dem Rechtshof anfechten bei

- Änderung im Bestand oder Gebiet (§ 12 Abs. 2),
- Vermögensauseinandersetzung (§ 12 Abs. 3),
- Vereinigung und Verbindung von Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 1),
- Maßnahmen zur Abwehr von Unordnung (§ 79 Abs. 2 und 4),
- Aufhebung von Beschlüssen des Kirchengemeinderats in den Fällen des § 81 Abs. 1 Buchstaben c und d.

§ 84

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes.

XI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Bestehende Kirchengemeinden und örtliche Kirchen

Die bestehenden Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sind Kirchengemeinden und Kirchen im Sinne dieses Kirchengesetzes. Besondere Bezeichnungen wie vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Toch-

ter-, Kapellen- oder andere selbständige Kirchengemeinden fallen weg. Diese sind nach § 13 Abs. 2 und 3 entweder zu vereinigen oder sie bestehen als verbundene Kirchengemeinden.

§ 86

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Das gleiche gilt für die bis dahin veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

(2) Gleichzeitig treten §§ 5 bis 19 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Ebenso treten alle bisherigen Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen außer Kraft, soweit sie zur Kirchengemeindenordnung im Widerspruch stehen oder durch sie gegenstandslos geworden sind.

Schwerin, den 3. April 1969.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs betr. die Änderung des § 27 der Verfassung

Vom 8. April 1969

(Nachdruck aus KABL S. 20)

Die VII. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 23. März 1969 das von dem Synodalausschuß am 3. März 1969 beschlossene Kirchengesetz über die Änderung des § 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit angenommen, das hiermit verkündet wird:

„Kirchengesetz vom 3. März 1969 über die Änderung des § 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I

§ 27 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhält folgende Fassung:

Die Versammlung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst oder mit einer Andacht eröffnet.

II

Das Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“

Schwerin, den 8. April 1969.

Der Oberkirchenrat

Beste

bb) Gemeindedienst

Gemeinsamer Vaterunser-Text in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Vom 30. September 1968
(Nachdruck aus KABL S. 47/68)

Die Landessynode hat am 8. März 1968 die Einführung des von den christlichen Kirchen im deutschen Sprachgebiet gemeinsam angenommenen Textes des Vaterunser beschlossen. Der Text hat folgenden Wortlaut:

Vater unser im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und
die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat haben am 20. August 1968 die gottesdienstliche und allgemeine Einführung dieses Textes für den Beginn des neuen Kirchenjahres, also für den 1. Advent 1968, festgesetzt.

Schwerin, den 30. September 1968

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Ausführungsbestimmungen.

Vom 30. September 1968. (KABL S. 47)

1. Die Gemeinden sind auf alle mögliche Weise über den Sinn der Veränderung des bisherigen Vaterunser-

Textes aufzuklären. Es kommen vor allem die ökumenischen Gesichtspunkte in Frage, doch sind auch die sprachlichen und exegetischen Befunde zu erklären.

2. Der neue Text soll in allen gottesdienstlichen Versammlungen und in den anderen gemeindlichen Zusammenkünften vom 1. Advent 1968 ab gebraucht werden.

3. Schwierigkeiten liturgischer Art können eigentlich nur bei dem gesungenen Herrengebet in der Abendmahlsliturgie und in den Horengottesdiensten entstehen. Die veränderten Notenvorlagen werden demnächst durch die Kirchenzeitung veröffentlicht und sind in die Schreibtischagenden einzulegen, bis amtliche Überklebblätter für die Agende geliefert werden können. Die Formulare der Mette und Vesper sind nach den neuen Notenvorlagen leicht handschriftlich zu ändern.

4. Eine ausführliche Darstellung der nun abgeschlossenen Bemühungen, die zu einer sprachlichen Einigung im Vaterunser-Text für alle christlichen Kirchen im deutschen Sprachraum führten, liegt bei den Landes-superintendenturen vor und kann dort eingesehen werden. Die Herren Landessuperintendenten sind angeregt, auf einer nächsten Diözesankonferenz über die wichtigsten theologischen und historischen Gesichtspunkte berichten zu lassen.

5. Der neue Text soll die Einheit der Christenheit gerade gegenüber dem Herrengebet bekräftigen. Aber da man im Gebrauch des Vaterunser-Textes die starke Macht der Tradition besonders spüren wird, ist es unerlässlich, der Gemeinde so sorgfältig wie möglich zu erklären, daß es sich um das bisherige und unveränderte Gebet des Herrn handelt, daß aber die kleinen sprachlichen Änderungen aus ökumenischen Gründen notwendig und aus exegetischen und sprachlichen Erwägungen erwünscht waren.

6. In der Christenlehre und im Konfirmandenunterricht sind die Kinder rechtzeitig mit dem neuen Text vertraut zu machen. Darüber hinaus sollte in keiner Gemeinde versäumt werden, in Bibelstunden, Gemeindekreisen oder auch im Gottesdienst die bevorstehenden Veränderungen anzuzeigen, zu erklären und um des ökumenischen Zieles willen auch lieb zu machen.

Schwerin, den 30. September 1968

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Einführung des gemeinsamen Vaterunsers

Vom 13. November 1968

(Nachdruck aus KABL. S. A 83)

Für alle Kirchen des deutschen Sprachgebietes ist ein gemeinsamer Wortlaut des Vaterunsers erarbeitet worden. Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens macht sich diesen Wortlaut zu eigen und hat daher das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Herrengebet ist im allgemeinen Gebrauch in folgendem Wortlaut zu beten:

Vater unser im Himmel.
Geheiligt werde Dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1968 (1. Advent) in Kraft.

Dresden, am 13. November 1968

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Einführung des gemeinsamen Vaterunsers

Vom 17. Januar 1969

(Nachdruck aus KABL. S. A 5)

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des gemeinsamen Vaterunsers vom 13. November 1968 (Amtsblatt Seite A 83 unter II Nr. 52) wird folgendes verordnet:

Wird der gemeinsame Vaterunsertext gesungen, so sind die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands ausgearbeiteten Singmodelle zugrunde zu legen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Verordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Ausführung der Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949

Vom 28. März 1969

(Nachdruck aus KABL. S. A 36)

Auf Grund von § 9 Satz 1 der Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 (Amtsblatt Seite A 68 unter II Nr. 35) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entscheiden sich Kirchengemeinden zur Abweichung von der in § 7 Absatz 1 der Konfirmations-Ordnung vorgesehenen Regel, den Konfirmationsgottesdienst am Sonntag Palmarum zu halten, so ist im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentur nach Möglichkeit der Sonntag Jubilate für den Konfirmationsgottesdienst vorzusehen.

(2) Der Kirchenvorstand hat bis 30. September des Vorjahres um die Zustimmung der Superintendentur nachzusuchen.

§ 2

Diese Verordnung findet erstmals Anwendung für Konfirmanden, deren Konfirmation im Jahre 1970 ansteht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth

Dr. Johannes

Beschluß über die Einführung des gemeinsamen Vaterunser-Textes in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Vom 17. Januar 1969

(Nachdruck aus KABL. S. 14)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat bei ihrer Tagung vom 5. bis 8. Dezember 1968 beschlossen, den von einer Kommission aus Vertretern der evangelischen, römisch-katholischen, alt-katholischen Kirchen erarbeiteten gemeinsamen deutschen Vaterunser-Text auch für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu übernehmen. Der Text lautet:

Vater unser im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Damit ist dieser Text verbindlich für Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge in der Landeskirche.

Eisenach, den 17. Januar 1969

Der Landeskirchenrat

i V. Braecklein

cc) Personalrecht

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Vom 20. August 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 35/68)

Ziffer 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 — Kirchliches Amtsblatt 1966 Nr. 6/7 S. 37 — erhält die Fassung:

„Soweit die Landeskirche an der Besetzung eines gemeinsamen Senats für Amtszucht mitzuwirken hat, werden bestellt:

- der Vorsitzende,
- ein rechtskundiger Beisitzer vom Oberkirchenrat,
- die weiteren drei Beisitzer von der Landessynode.“

Absatz 6 erhält die Fassung:

„Wenn ein gemeinsamer Senat der Gliedkirchen oder ein Senat bei der Kirchenleitung nicht besteht, wird in der Landeskirche ein Senat für Amtszucht gebildet. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- einem rechtskundigen Beisitzer,
- einem Landessuperintendenten als Beisitzer, vom Oberkirchenrat zu bestellen,
- zwei Pastoren als Beisitzer, von der Landessynode zu bestellen.“

Schwerin, den 20. August 1968

Der Oberkirchenrat

Beste

Gesetz über den Dienst der Theologin in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Vom 4. Mai 1969
(Nachdruck aus KABl. S. 96)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat mit einer zur verfassungsändernden Gesetzgebung ausreichenden Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen, die das erste theologische Examen abgelegt haben, können sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Von der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an führt die Theologin die Dienstbezeichnung „Vikarin“.

(3) Auf die Ausbildung der Theologinnen finden die für Vikare der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Theologinnen werden vom Landesbischof oder auf seine Anordnung ordiniert.

§ 3

(1) Vikarinnen, die die Anstellungsprüfung abgelegt haben, können sich um die endgültige Übernahme in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bewerben. Sie können nach einem Probejahr fest angestellt werden.

(2) Mit der festen Anstellung wird die Theologin lebenslanglich in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übernommen und führt die Dienstbezeichnung „Pastorin“.

(3) Auf Pastorinnen finden grundsätzlich die für die Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geltenden Rechtsvorschriften Anwendung, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist.

§ 4

(1) Die feste Anstellung einer Theologin kann in einer Gemeindepfarrstelle erfolgen.

(2) Hat die Gemeinde nach dem Pfarrerwahlgesetz nicht das Wahlrecht (Besetzungsfall III), so ist, ehe der Landeskirchenrat die Theologin in die Pfarrstelle einweist, der Superintendent zu hören und ein Beschluß des Gemeindegemeinderates zu fassen, daß er mit der Besetzung der Pfarrstelle durch eine Theologin einverstanden ist.

§ 5

(1) Die feste Anstellung einer Theologin kann in einer vom Landeskirchenrat haushaltsplanmäßig vorgesehenen Planstelle erfolgen. Solche Planstellen sind entweder Stellen für Pastorinnen mit gesamtkirchlichem Auftrag (§ 51 Absatz 1 der Verfassung) oder Planstellen für den Dienst im Bereich einer Superintendentur oder einer oder mehrerer Kirchgemeinden.

(2) Das Besetzungsrecht für die Planstellen hat der Landeskirchenrat. Vor der Besetzung einer Planstelle für den Bereich einer Superintendentur ist der Superintendent, vor der Besetzung einer Planstelle für den Dienst in einer oder mehreren Kirchgemeinden der Superintendent und die beteiligten Kirchgemeinden zu hören.

(3) Pastorinnen, die in Planstellen angestellt sind, können auch ohne ihren Antrag in eine andere Planstelle versetzt werden, Pastorinnen, die in einer solchen Planstelle angestellt sind, bleibt das Recht, sich um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.

§ 6

(1) Mit der Anstellung in einer Planstelle gemäß § 5 erhält die Pastorin das Recht und die Pflicht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in dem ihr zugewiesenen Dienstbereich. Ihr Dienstbereich ist in jedem Falle des § 5 in einer Dienstanweisung festzulegen. Die Dienstanweisung für Pastorinnen in Planstellen für den Bereich einer Superintendentur oder für den Bereich einer oder mehrerer Kirchgemeinden ist vom Superintendenten aufzustellen. Die Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Die Dienstanweisung für Pastorinnen im gesamtkirchlichen Auftrag erläßt der Landeskirchenrat.

(2) Pastorinnen im gesamtkirchlichen Auftrag unterstehen unmittelbar dem Landeskirchenrat. Pastorinnen in Planstellen für den Bereich einer Superintendentur oder einer oder mehrerer Kirchgemeinden unterstehen dem Superintendenten.

§ 7

Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß eine Pastorin unter Beurlaubung oder Entlassung aus dem kirchlichen Dienst auf Zeit oder für die Dauer in den mittelbaren kirchlichen Dienst eines kirchlichen Werkes oder einer kirchlichen Anstalt eintritt. Das Rechtsverhältnis dieser Pastorin, insbesondere ihre Altersversorgung, ist in diesem Falle durch einen Vertrag zwischen dem Landeskirchenrat und dem Werk oder der Anstalt zu klären.

§ 8

Für die Zugehörigkeit der Pastorin gemäß § 5 zum Gemeindekirchenrat ihrer Wohnsitzgemeinde gilt § 13 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung. Pastorinnen in Planstellen gemäß § 5 sind stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonventes ihrer Superintendentur.

§ 9

(1) Ledige Pastorinnen erhalten freie Dienstwohnung durch die Kirchgemeinde oder Wohnungsgeld nach den einschlägigen Bestimmungen. Verheirateten Pastorinnen wird in der Regel keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und kein Wohnungsgeld gezahlt; es kann für die Vorhaltung eines Dienstzimmers eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.

(2) Vikarinnen und Pastorinnen steht der in der Besoldungsgesetzgebung für Pfarrer vorgesehene Kinderzuschlag nur zu, wenn der Ehemann neben dem allgemeinen staatlichen Kinderzuschlag nicht auf Grund seines Arbeitsverhältnisses noch besonderen Kinderzuschlag erhält.

§ 10

Die Pastorin kann ohne Angabe von Gründen nach Vollendung des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen. Der Landeskirchenrat kann eine Pastorin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne ihren Antrag in den Ruhestand versetzen.

§ 11

Im Falle der Schwangerschaft einer Vikarin oder Pastorin sind die im allgemeinen Arbeitsrecht geltenden Vorschriften über Schwangerschafts- und Wöchnerinnenurlaub sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die Gewährung besonderen Urlaubs anlässlich der Erkrankung eines Kindes.

§ 12

(1) Beabsichtigt eine Pastorin zu heiraten, so hat sie das unverzüglich dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg anzuzeigen. In einem Gespräch, das der zuständige Visitator mit ihr im Namen des Landeskirchenrates führt, ist zu klären, inwieweit eine Fortführung eines Dienstes als Pastorin nach der Eheschließung möglich erscheint.

(2) Der Dienst einer Pastorin, die gemäß § 4 in einer Gemeindepfarrstelle angestellt ist, endet, falls sie nicht den Antrag auf frühere Dienstentlassung stellt, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt.

(3) Eine Pastorin, die gemäß § 5 in einer Planstelle angestellt ist, kann im Dienst verbleiben, wenn der

Landeskirchenrat zu der Überzeugung kommt, daß die Pastorin auch nach ihrer Eheschließung in der Lage ist, den von ihr zu fordernden Dienst vollständig und ordnungsgemäß zu tun. Sie kann auch ohne ihren Antrag entlassen werden, wenn der Landeskirchenrat den Eindruck gewinnt, daß sie nach der Eheschließung ihrem Dienst nicht mehr in dem zu erwartenden Maße gerecht werden kann. Vor der Entlassung sind die Pastorin, der Superintendent und bei Pastorinnen im besonderen Dienst einer Kirchgemeinde der Gemeindekirchenrat zu hören. Das Recht der Pastorinnen gemäß § 67 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit IV Ziffer 5 des vorläufigen Gesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. April 1964 (Amtsblatt Seite 119) bleibt unberührt.

(4) Eine Pastorin, die gemäß Absatz 2 wegen der Eheschließung aus ihrer Pfarrstelle entlassen wurde, hat das Recht, sich um Anstellung in einer Planstelle gemäß § 5 zu bewerben.

Pastorinnen, die eine Ehe eingehen, haben keinen Anspruch darauf, daß eine Planstelle an ihrem Familienwohnsitz errichtet oder für sie freigemacht wird.

§ 13

Beantragt eine verheiratete Pastorin oder eine Pastorin, die die Ehe einzugehen beabsichtigt, ihre Entlassung aus dem Dienst, so erhält sie als Übergangsgeld für die Dauer von drei Monaten ihre bisherigen Bezüge. Das gleiche gilt, wenn der Landeskirchenrat sie ohne Antrag wegen der Eheschließung gemäß § 12 Absatz 2 aus dem Dienst entläßt.

§ 14

Eine Pastorin, die wegen Verheiratung aus dem Dienst entlassen wurde, kann auf ihren Antrag mit Genehmigung des Superintendenten Amtshandlungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durchführen; sie kann in Einzelfällen zum Predigtdienst oder zu sonstigen kirchlichen Diensten vertretungsweise herangezogen werden. Die Vergütung für solche gelegentlichen Dienste wird analog den für den Vertretungsdienst von Ruheständlern festgelegten Sätzen gezahlt.

§ 15

(1) Einer Pastorin, die wegen ihres Familienstandes aus dem Dienst entlassen wurde, kann auf Antrag eine Beschäftigung im sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis übertragen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landeskirchenrat endgültig. Die Entschädigung unterliegt nicht der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

(2) Art und Umfang der Dienstleistung ist in einem Arbeitsvertrag festzustellen.

(3) Eine Teilbeschäftigung als Pastorin gemäß § 5 ist nicht möglich.

§ 16

(1) Wird die Ehe einer aus dem Dienst ausgeschiedenen Pastorin durch den Tod gelöst, ehe die Pastorin das 60. Lebensjahr vollendet hat, so ist die Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin möglich. Der Landeskirchenrat entscheidet entsprechende Anträge endgültig. Das gleiche gilt, wenn eine Pastorin, deren Kinder erwachsen sind, die Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin beantragt.

(2) Wird die Ehe einer ehemaligen Pastorin geschieden, so ist, falls sie den Antrag auf Wiederaufnahme in den Dienst als Pastorin stellt, § 48 des Pfarrergesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Ehe einer im Dienst gebliebenen Pastorin geschieden, so findet § 48 des Pfarrergesetzes Anwendung.

§ 17

Erfolgt gemäß § 16 eine erneute Aufnahme in den Dienst als Pastorin, so bleibt für die neue Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Ruhegehaltsdienstalters die Zeit, während der die Pastorin wegen Bestehens der Ehe aus dem Dienst ausgeschieden war, außer Betracht, auch wenn eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gemäß § 15 stattfand.

§ 18

(1) Einer Pastorin, die wegen einer Eheschließung aus dem Dienst ausgeschieden war und die nach dem Tode ihres Ehemannes in eine unverschuldete Notlage geraten ist, kann, sofern sie das 60. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, eine widerrufliche laufende Unterstützung ohne Rechtsanspruch bewilligt werden. Die Unterstützung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Pastorin als Ruhegehalt erhalten würde, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Entscheidung über Anträge gemäß Absatz 1 trifft der Landeskirchenrat endgültig.

§ 19

Die Frage der Dienstkleidung der Vikarinnen und Pastorinnen wird vom Landeskirchenrat durch eine Anordnung geregelt.

§ 20

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juni 1969 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ausbildung und die Anstellung von Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Pastorinnengesetz) vom 5. November 1964 (Amtsblatt 1965 Seite 13) und das Gesetz über die Errichtung von Pastorinnenstellen und die Einweisung von Pfarrvikarinnen in diese Stellen vom 31. März 1965 (Amtsblatt Seite 85) und das Gesetz über die Errichtung von weiteren Pastorinnenstellen vom 7. Dezember 1968 (Amtsblatt 1969 Seite 13) aufgehoben.

(2) Die in § 24 des Pastorinnengesetzes vom 5. November 1964 enthaltenen Veränderungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden wieder aufgehoben.

(3) Die in Pastorinnenstellen nach dem bisherigen Recht festangestellten Pastorinnen gelten als Pastorinnen, die gemäß § 5 dieses Gesetzes auf einer haushaltsplanmäßig vorgesehenen Planstelle angestellt sind.

Eisenach, den 4. Mai 1969
(R 404/4. 5.)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Thüringen

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident

